Bundesministerium
Finanzen

# Das Steuerbuch 2022

## Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2021 für Lohnsteuerzahler/innen

# Das Steuerbuch 2022

Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2021
für Lohnsteuerzahler/innen

Wien 2021

**Hinweis**

In der gesamten Broschüre werden, soweit dies möglich ist, ohne die inhaltliche Verständlichkeit zu beeinträchtigen, auch die weiblichen Formen genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Auf die Lohnsteuerrichtlinien (diese sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltung und die betriebliche Praxis zu sehen) wird im Text mit Randzahlen (Rz) verwiesen. Die Lohnsteuerrichtlinien sowie einschlägige Verordnungen und Erlässe finden Sie auch auf findok.bmf.gv.at.

**Impressum**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Protokoll
Johannesgasse 5, 1010 Wien
www.bmf.gv.at
Für den Inhalt verantwortlich: BMF, Sektionen I und IV
Grafik: Inga Seidl Werbeagentur
Fotos: Adobe Stock
Druck: Druckerei Berger, Horn
Redaktionsschluss: November 2021
Wien, November 2021

Nähere Informationen finden Sie auch auf
www.facebook.com/finanzministerium

# Inhalt


**I. Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer ..... 7**

A. Persönliche Steuerpflicht ..... 8

B. Lohn- oder Einkommensteuer ..... 11

C. Einkünfte, Einkommen ..... 11

D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ..... 14

E. Sachbezüge[Rz138-222d] ..... 16

F. Steuerfreie Leistungen ..... 19

G. Steuermindernde Ausgaben ..... 20

**II. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge ..... 23**

A Steuertarif[Rz767] ..... 24

B. Steuerabsetzbeträge[Rz768ff] ..... 26

C. Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Erstattung von Absetzbeträgen, SV-Rückerstattung und Kindermehrbetrag)[Rz810a, 811ff] ..... 38

**III. Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber ..... 41**

A. Allgemeines ..... 42

B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte[Rz248aff] ..... 43

C. Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers[Rz45ff] ..... 51

D. Dienstreisen[Rz700-741] ..... 54

E. Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen[Rz756-766g] ..... 58

F. Sonstige Bezüge[Rz1050ff] ..... 59

G. Zulagen und Zuschläge[Rz1126ff] ..... 64

H. Überstunden[Rz1145ff] ..... 65

I. Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden[Rz1142ff] ..... 65

J. Aufrollung durch den Arbeitgeber[Rz1189ff] ..... 66

**IV. Was können Sie in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen? ... 69**
A. Sonderausgaben[Rz429ff] ... 71
B. Sonderausgaben im Einzelnen ... 74
C. Werbungskosten[Rz223ff] ... 77
D. ABC der Werbungskosten[Rz322ff] ... 79
E. Pauschalierte Werbungskosten[Rz396-428] ... 96
F. Außergewöhnliche Belastungen[Rz814ff] ... 98
G. Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte[Rz868ff] ... 100
H. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt ... 101
I. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt[Rz839ff] ... 107
J. Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen[Rz839ff] ... 108
K. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder[Rz852ff] ... 114
L. Amtsbescheinigungen und Opferausweise[Rz1244f] ... 116
M. Familienbonus Plus[Rz769ff] ... 117
N. Steuerliche Regelungen für Homeoffice ... 131

**V. Wann ist das Formular L 1i auszufüllen? ... 137**
A. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug ... 138
B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug ... 139

**VI. Das Verfahren beim Finanzamt ... 151**
A. Arbeitnehmerveranlagung („Jahresausgleich")[Rz908aff] ... 152
B. Die elektronische Arbeitnehmerveranlagung ... 154
C. Die Arbeitnehmerveranlagung in Papierform ... 155
D. Gutschriften, Nachforderungen und Vorauszahlungen ... 158
E. Versteuerung mehrerer Pensionen[Rz1022ff] ... 162
F. Freibetragsbescheid[Rz1039ff] ... 163
G. Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz ... 164
H. Beschwerde gegen einen Bescheid ... 166
I. Ratenzahlung und Stundung ... 168

**VII. Sonstige steuerliche Begünstigungen ..... 171**
A. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge[Rz1365ff] ..... 172
B. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge[Rz1321ff] ..... 174

**Musterschreiben Beschwerde ..... 176**
**Musterschreiben Ratenzahlung ..... 177**
**Formular L 1 ..... 178**
**Formular L 1k ..... 182**
**Formular L 1k-bF ..... 184**
**Formular L 1i ..... 186**
**Formular L 1ab ..... 188**
**Formular L 1d ..... 190**
**Stichwortverzeichnis ..... 192**
**Information aus erster Hand ..... 201**

# I.
# Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer

Dieses Einführungskapitel gibt Ihnen wichtige Basisinformationen zu unserem Steuersystem sowie Erläuterungen zu diversen Begriffen, um Zusammenhänge besser nachvollziehbar zu machen. Auf den nächsten Seiten finden Sie Details zu folgenden Schwerpunkten:

- Wer ist in Österreich steuerpflichtig und ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht
- Unterschiede zwischen Lohn- und Einkommensteuer
- Übersicht über die sieben steuerpflichtigen Einkunftsarten
- Informationen zu steuerpflichtigen (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung) und steuerfreien Sachbezügen, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden

# A. Persönliche Steuerpflicht

## Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Einen Wohnsitz in Österreich haben Personen, die im Bundesgebiet über eine Wohnung verfügen, die sie offensichtlich längerfristig als solche nutzen (werden). Die Wohnung muss nicht der Hauptwohnsitz sein, sie muss aber den persönlichen Verhältnissen entsprechend zum Wohnen geeignet sein. Zur Begründung eines Wohnsitzes muss die Wohnung zwar nicht ununterbrochen, aber zumindest wiederkehrend benützt werden.

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben Personen, die sich im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend (Urlaub, Geschäftsreise, Besuch etc.), sondern offensichtlich für längere Zeit aufhalten (werden). Auf jeden Fall tritt nach sechs Monaten Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z. B. als Arbeitnehmer/innen) oder von Österreich (z. B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen können eine Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen.[Rz1178ff]

Bedenken Sie aber, dass im Falle einer Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen der Steuerbemessungsgrundlage ein Betrag von 9.000 Euro hinzugerechnet wird, der bei der laufenden Lohnverrechnung nicht zum Tragen kommt.

Grund dafür ist, dass das steuerfreie Existenzminimum grundsätzlich vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigen ist. Auf Grund der tarifmäßigen Steuerfreigrenze von 11.000 Euro (siehe Seite 25) verbleibt für beschränkt Steuerpflichtige damit ein steuerfreies Basiseinkommen von 2.000 Euro.

**Hinweis zum Informationsaustausch in der EU**

Die Steuerbehörden der EU haben eine engere Zusammenarbeit vereinbart, um die Steuern ihrer Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erheben zu können. Die wesentliche Rechtsvorschrift in diesem Bereich ist die Richtlinie 2011/16/EU des Rates in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Diese Richtlinie sieht den automatischen Austausch von Informationen über folgende Kategorien von Einkünften und Kapital vor:

- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- Aufsichts- oder Verwaltungsratsvergütungen
- Lebensversicherungsprodukte, die nicht durch andere Richtlinien abgedeckt sind
- Ruhegehälter und Pensionen
- das Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus

Demnach sind der österreichischen Finanzverwaltung diese ausländischen Einkünfte bekannt. Verwenden Sie bitte die Steuererklärungsformulare L 1i bzw. E 1 zur genauen Angabe der Einkünfte und allfälliger damit im Zusammenhang stehender Werbungskosten.

EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie Bürgerinnen und Bürger von Staaten, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Diskriminierungsverbot hat, die zwar keinen Wohnsitz, aber die Haupteinkünfte

in Österreich haben (90 % der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslandseinkünfte betragen insgesamt nicht mehr als 11.000 Euro), können in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren. Dabei werden trotz unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Es entfällt aber die Hinzurechnung von 9.000 Euro bei der Veranlagung. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Familienbonus Plus, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen bezahlt wird, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt (siehe Seite 142).

Besonderheiten gelten für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Deutschland, Italien oder Liechtenstein arbeiten und täglich pendeln. Ihre Einkünfte werden grundsätzlich in Österreich besteuert. Nähere Hinweise für Arbeitnehmer/innen mit Einkünften ohne bisherigen Lohnsteuerabzug oder für Bezieher/innen mit Einkünften mit Auslandsbezug finden Sie ab Seite 138.

Ausländische Arbeitnehmer/innen[Rz4] werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Voraussetzung ist eine zumindest sechsmonatige Arbeitserlaubnis oder ein zumindest sechsmonatiger Arbeitsvertrag.

Bei Saisonarbeiterinnen und -arbeitern tritt die unbeschränkte Steuerpflicht in der Regel dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. Die unbeschränkte Steuerpflicht besteht in diesem Fall vom ersten Tag an.

## B. Lohn- oder Einkommensteuer

### Worin unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: Arbeitnehmer/innen sowie Pensionistinnen/Pensionisten zahlen Lohnsteuer, Selbständige zahlen Einkommensteuer. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer/innen gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge, besondere Steuerbefreiungen und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge".

Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.[Rz1194-1202a]

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Bei der Veranlagung werden auch die nichtselbständigen Einkünfte miteinbezogen. Die von der Lohnverrechnung bereits einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es in der Regel zu einer Einkommensteuerveranlagung (siehe „Arbeitnehmerveranlagung", Seite 152).

## C. Einkünfte, Einkommen

### Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind somit nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die unter die im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten fallen. Nicht steuerpflichtig sind z. B. Lottogewinne, das Kinderbetreuungsgeld oder das Pflegegeld.

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

   = Gesamtbetrag der Einkünfte

   – Sonderausgaben

   – Außergewöhnliche Belastungen

   – Freibeträge

   = Einkommen

   (= Steuerbemessungsgrundlage)

Die Einkunftsarten 1–3 werden „betriebliche Einkünfte“ oder „Gewinneinkünfte“, die Einkunftsarten 4–7 „Überschusseinkünfte“ oder „außerbetriebliche Einkünfte“ genannt. Das Einkommen stellt daher die Summe aller Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Freibeträgen dar.

## Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes Basiseinkommen (Existenzminimum) bleibt bei jeder/jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt im Kalenderjahr 2021 für Arbeitnehmer/innen jährlich mindestens 15.000 Euro und für Selbständige 11.000 Euro.

Die unterschiedliche Höhe des steuerfreien Basiseinkommens ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge bei Lohnsteuerpflichtigen (Verkehrs- und Pensionistenabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag) zurückzuführen.

Vom steuerfreien Basiseinkommen zu unterscheiden ist die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze. Diese beträgt 2021 475,86 Euro monatlich. Mit 1. Jänner 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Die Erklärung im Einzelnen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen z. B. Bäuerinnen/Bauern oder Gärtnerinnen/Gärtner.
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen z. B. Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Architektinnen/Architekten oder Journalistinnen/Journalisten und an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) zu mehr als 25 % beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer/innen.[Rz670]
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Gewinne aus Gewerbebetrieben (z. B. Handelsbetriebe, Handwerksbetriebe, Industriebetriebe). Juristische Personen (z. B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern Körperschaftsteuer.
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen Arbeitnehmer/innen (Angestellte) sowie Pensionistinnen und Pensionisten.
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind z. B. private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und anderen Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Investmentfonds sowie Substanzgewinne aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen (z. B. Aktien) und Derivaten. Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte der 25 %igen oder 27,5 %igen KESt und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden derartige Kapitalerträge oder Substanzgewinne aus dem Ausland bezogen (z. B. Zinsen aus ausländischen Sparguthaben, Dividenden oder Substanzgewinne aus Aktienverkäufen ohne Depotführung im

Inland), werden sie im Wege der Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich ebenfalls mit 25 % bzw. 27,5 % besteuert.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden erzielt, wenn eine Wohnung oder ein Haus vermietet wird.
7. Sonstige Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (Besteuerung mit festem Satz von 30 %, grundsätzlich durch Immobilienertragsteuer – ImmoESt – erhoben), aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungsgeschäfte sonstiger privater Wirtschaftsgüter, z. B. Gold und Silber, innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung), Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen (z. B. einmalige Vermittlungsprovisionen), bestimmte laufend anfallende Renten sowie Funktionärsbezüge (Entgelt für Funktionärinnen/Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie keine Arbeitnehmer/innen sind).

## D. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

### Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis[Rz645-669b; 930ff]

  Darunter fallen Löhne und Gehälter, Firmenpensionen sowie Sachzuwendungen des Arbeitgebers, aber auch Bezüge aus einer geringfügigen Beschäftigung und Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck. Dieser Dienstleistungsscheck, erhältlich in Postämtern, Trafiken und online unter www.dienstleistungsscheck-online.at, kann zur Bezahlung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten (z. B. Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, einfache Hilfestellungen bei der Haushaltsführung, einfache Gartenarbeiten) verwendet werden. Während des Jahres bleiben die Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck lohnsteuerfrei. Zu einer allfälligen Besteuerung kommt es

im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung nur dann, wenn das gesamte Jahreseinkommen den Betrag von 12.000 Euro übersteigt.

- Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz684ff]
  Darunter fallen u. a. die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeitnehmer/innen, der Bäuerinnen/Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung werden nur zu einem Viertel steuerlich erfasst.
- Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld[Rz669c], Krankengeld[Rz671ff]
- Bezüge aus Pensionskassen[Rz680ff]
  Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge der Arbeitnehmer/innen entfallen, sind nur 25 % steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge (siehe Seite 174), prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (siehe Seite 172) und einer betrieblichen Vorsorgekasse sind steuerfrei.
- Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie von Mitgliedern einer Landesregierung, eines Landtages, von Bürgermeisterinnen und -meistern, Stadträtinnen und -räten oder Gemeinderätinnen und -räten.

**Hinweis**

Arbeiten im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages fallen in der Regel unter die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit. Daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind solche aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb. In vielen Fällen muss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber eine „Mitteilung gemäß § 109a EStG“ ans Finanzamt erfolgen (siehe Seite 164).

### Wann sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die Einkommensteuer wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie die Arbeitnehmer/innen erhalten haben.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet.

Wurden lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, kommt es durch die Jahresberechnung in der Regel zu einer Gutschrift.

Im Fall einer Nachforderung beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel „Das Verfahren beim Finanzamt“ (siehe Seite 151).

## E. Sachbezüge[Rz138-222d]

### Was versteht man unter Sachbezügen?

Üblicherweise erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmer/innen in Geld. Die Entlohnung kann aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Die Sachleistungen sind mit dem Endpreis des Abgabeortes zu bewerten und in dieser Höhe zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge, wie z. B. Privatnutzung eines firmeneigenen Pkws[Rz168-187], wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z. B. Weihnachtsgeschenke sowie aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums erhaltene Sachzuwendungen bis 186 Euro, Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro oder Verpflegung am Arbeitsplatz).[Rz78ff, 93ff]

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge:

- Dienstwagen[Rz168-187]

  Wenn die Arbeitnehmer/innen ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten nutzen, sind als Sachbezug monatlich 2 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer), maximal 960 Euro monatlich anzusetzen. Ein Sachbezug von monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (maximal 720 Euro monatlich) ist anzusetzen, wenn der $CO_2$-Emissionswert unter einer bestimmten Grenze liegt. Dieser Grenzwert hängt vom Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeuges ab. Wenn die Erstzulassung im Kalenderjahr 2021 erfolgte, beträgt der Grenzwert für den günstigeren Steuersatz 138 Gramm pro Kilometer. Für Kraftfahrzeuge mit einem $CO_2$-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer wird kein Sachbezugswert angesetzt. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Steht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung, steht weder ein Pendlerpauschale noch ein Pendlereuro zu.
- Kfz-Abstell- oder Garagenplatz[Rz188-203]

  Stellt der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 14,53 Euro pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone“) befindet. Ab 14,53 Euro pro Monat Kostenbeitrag der Arbeitnehmer/innen an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

- Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse[Rz204-207]
  Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 7.300 Euro kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt 7.300 Euro, ist im Jahr 2021 für den übersteigenden Betrag eine Zinsersparnis in Höhe von 0,5 % anzusetzen.
- Dienstwohnung[Rz149-162e]
  Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Stellt die arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen dar, ist bis zu einer Größe von 30 $m^2$ kein Sachbezug anzusetzen. Bei einer Größe von mehr als 30 $m^2$ aber nicht mehr als 40 $m^2$ ist der begünstigte Betrag um 35 % zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.
- Incentive-Reise[Rz220]
  Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Beispiele für steuerfreie Sachbezüge:

- Laptop, PC-Standgerät[Rz214a]
  Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Computer zur Verfügung gestellt, der regelmäßig beruflich genutzt, aber auch privat verwendet werden kann, stellt dies keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
- (Mobil)Telefon[Rz214]
  Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil)Telefons stellt ebenfalls keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

# F. Steuerfreie Leistungen

## Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- Familienbeihilfe
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz41ff]
- Kinderbetreuungsgeld[Rz45]
- Unfallrenten
- Pflegegeld und Betreuungskostenzuschuss, Renten aus Pflegeversicherungen (=Pflegerenten)
- Trinkgelder für Arbeitnehmer/innen

Auch bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind steuerbefreit (siehe Seite 51).

## Welche steuerfreien Leistungen können die Einkommensteuer beeinflussen?

Es gibt bestimmte Einkommensersätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens erhöhen (so genannter besonderer Progressionsvorbehalt). Folgende Bezüge fallen darunter:

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld sowie Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete[Rz45]
- Bestimmte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz[Rz105]
- Bestimmte Bezüge nach dem Zivildienstgesetz[Rz106]

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommensersätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Gehalt, Pension), so sind diese steuerpflichtigen Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommensersätze (weiter) bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz

ermittelt, mit dem das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert wird.

Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommensersätze gemeinsam versteuert würden.[Rz113ff]

## G. Steuermindernde Ausgaben

### Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Nur bestimmte Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als Betriebsausgaben bei den betrieblichen Einkunftsarten (land- und forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als Werbungskosten bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern, aber nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen, sind Sonderausgaben (siehe Seite 71) und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seite 98).

# II. Steuertarif und Steuerabsetz-beträge

In Österreich gelten je nach Einkommenshöhe unterschiedliche Steuertarifstufen. Außerdem gibt es bestimmte Steuerabsetzbeträge, die die zu zahlende Steuer reduzieren. Dieses Kapitel informiert Sie über:

- die unterschiedlichen Steuerabsetzbeträge (z. B. Familienbonus Plus, Verkehrs- oder Pensionistenabsetzbetrag), wer sie erhält, ob und wie Sie sie beantragen können bzw. ob sie automatisch berücksichtigt werden
- den Steuertarif und wie Sie Ihre Steuer errechnen

Auch die Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages sowie eine mögliche Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen werden hier behandelt.

# A. Steuertarif[Rz767]

## Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Einkommen bis 11.000 Euro jährlich werden jedenfalls steuerfrei gestellt. Für höhere Einkommen bestehen 6 Tarifstufen, denen jeweils eine einfache Berechnungsformel zugeordnet ist. Besteht Anspruch auf Steuerabsetzbeträge, müssen diese nur noch vom Ergebnis abgezogen werden.

## Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?

Ein Steuerabsetzbetrag kürzt die Einkommensteuer.

Das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) sieht folgende Absetzbeträge vor:

| | |
|---|---|
| Familienbonus Plus bis 18 Jahre | 125 €/Monat |
| Familienbonus Plus ab 18 Jahre | 41,68 €/Monat |
| Verkehrsabsetzbetrag | 400 €/Jahr |
| erhöhter Verkehrsabsetzbetrag | bis zu 690 €/Jahr |
| Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag | bis zu 400 €/Jahr |
| Pensionistenabsetzbetrag | bis zu 600 €/Jahr |
| erhöhter Pensionistenabsetzbetrag | bis zu 964 €/Jahr |
| Alleinverdienerabsetzbetrag | 494 €/Jahr (bei einem Kind) |
| Alleinerzieherabsetzbetrag | 494 €/Jahr (bei einem Kind) |
| Unterhaltsabsetzbetrag | 29,20 € – 58,40 €/Monat und Kind |
| Kinderabsetzbetrag* | 58,40 €/Monat und Kind |
| Mehrkindzuschlag | 20 €/Monat ab 3. Kind |

* Der Kinderabsetzbetrag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Alleinverdienerinnen oder Alleinverdienern mit Kind/ern und Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern stehen jährlich folgende Absetzbeträge zu:

| | |
|---|---|
| mit einem Kind | 494 € |
| mit zwei Kindern | 669 € |
| mit drei Kindern | 889 € |
| für jedes weitere Kind | + 220 € |

Für Kinder, die sich ständig im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten, werden folgende Absetzbeträge indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst (gilt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 enden):

- Kinderabsetzbetrag*
- Familienbonus Plus
- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kindermehrbetrag

* Der Kinderabsetzbetrag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

## Wie ermitteln Sie Ihre Steuer für 2021

Je nach Höhe Ihres Jahreseinkommens sind folgende Tarifformeln anzuwenden:

| **Einkommen in Euro** | **Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)** | **Grenzsteuersatz*** |
|---|---|---|
| Bis 11.000 € | 0 | 0 % |
| Über 11.000 € bis 18.000 € | $\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{7.000} \times 1.400$ | 20 % |
| Über 18.000 € bis 31.000 € | $\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.400$ | 35 % |

| Einkommen in Euro | Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen) | Grenzsteuersatz* |
|---|---|---|
| Über 31.000 € bis 60.000 € | $\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 5.950$ | 42 % |
| Über 60.000 € bis 90.000 € | $\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.130$ | 48 % |
| Über 90.000 € bis 1.000.000 € | $\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.530$ | 50 % |
| Über 1.000.000 € | (Einkommen – 1.000.000) × 0,55 + 487.530 | 55 % |

* Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen.

Sie brauchen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (z. B. Familienbonus Plus, Verkehrsabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag) zu subtrahieren. Pensionistinnen und Pensionisten mit zu versteuernden Pensionseinkünften zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro bzw. zwischen 19.930 Euro und 25.000 Euro jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag sowie beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beachten.

## B. Steuerabsetzbeträge[Rz768ff]

### Familienbonus Plus[Rz769f, Rz789a-789c]

**Betrag:** 125 Euro monatlich (1.500 Euro jährlich) für Kinder bis zum 18. Geburtstag bzw. 41,68 Euro monatlich nach dem 18. Geburtstag (500,16 Euro jährlich) solange für dieses Kind Familienbeihilfe zusteht.

**Anspruch:** unbeschränkt steuerpflichtige Eltern, wenn für das Kind Familienbeihilfe zusteht, also:

- Die/der Familienbeihilfenbezieher/in
- Die/der (Ehe)Partner/in der Familienbeihilfenbezieherin bzw. des Familienbeihilfenbeziehers

- Die/der Unterhaltsverpflichtete, die/der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der/dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind pro Jahr höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null.

**Infos:** Der Familienbonus Plus kann unterjährig beim Arbeitgeber bzw. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (siehe Seite 125) beantragt werden.

Für die Beantragung des Familienbonus Plus beim Arbeitgeber haben Arbeitnehmer/innen das Formular E 30 und die entsprechenden Nachweise über den Familienbeihilfenbezug bzw. die Unterhaltsleistung dem Arbeitgeber zu übermitteln, damit der Familienbonus Plus im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt und die zu zahlende Lohnsteuer monatlich reduziert wird. Bei einem Jobwechsel ist das Formular E 30 auch dem neuen Arbeitgeber zu übermitteln.

Wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, hat der Arbeitgeber die Berücksichtigung des Familienbonus Plus einzustellen. Wird für das Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen, kann der (reduzierte) Familienbonus Plus neuerlich beim Arbeitgeber mit einem Formular E 30 unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragt werden.

Wird der Familienbonus Plus bereits vom Arbeitgeber in der Lohnverrechnung berücksichtigt und ändern sich die der Antragstellung zu Grunde liegenden Verhältnisse, hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber zu melden. Eine Änderungsmeldung mittels Formular E 31 ist beispielsweise erforderlich, bei:

- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall der Familienbeihilfe
- Verlegung des Wohnsitzes des Kindes in ein anderes Land
- Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft
- Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag

**Wichtig**

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

## Verkehrsabsetzbetrag[Rz807, 808]

**Betrag:** 400 Euro pro Jahr

**Anspruch:** Arbeitnehmer/innen

**Infos:** Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmer/innen, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen (siehe Seite 43).

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro, wenn das Einkommen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro. Ab der Veranlagung 2020 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 400 Euro (Zuschlag), wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 15.500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 15.500 Euro und 21.500 Euro gleichmäßig einschleifend auf null. Eine Berücksichtigung des Zuschlages erfolgt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

## Pendlereuro[Rz808a]

Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale (siehe Seite 43), dann steht auch ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt zwei Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich.

## Pensionistenabsetzbetrag[Rz809]

**Betrag:** bis zu 600 Euro pro Jahr

**Anspruch:** Pensionsbezieher/innen

**Infos:** Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionseinkünften bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 600 Euro. Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

## Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag[Rz809a]

**Betrag:** 964 Euro pro Jahr

**Anspruch:** Pensionsbezieher/innen

**Infos:** Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn:

- die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und das Paar nicht dauernd getrennt lebt,
- die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt hat und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf null. Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), vergessen Sie nicht, diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

**Hinweis**

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich. Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, steht der Verkehrsabsetzbetrag zu.

## Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag[Rz771ff]

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag steht grundsätzlich dann zu, wenn ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 für mehr als sechs Monate besteht. Ab dem zweiten Kind gibt es gestaffelte Absetzbeträge.

| Erhöhung | Anzahl der Kinder | Alleinverdiener-/Alleinerzieher-absetzbetrag |
|---|---|---|
| | 1 Kind | 494 € |
| 2. Kind: 175 € | 2 Kinder | 669 € |
| 3. Kind: 220 €* | 3 Kinder | 889 € |

* Der Betrag von 220 Euro gilt auch für jedes weitere Kind.

Haben Sie geringe Einkünfte und Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ist die Auszahlung dieser Beträge möglich.

**Anspruch Alleinverdienerabsetzbetrag**

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn ein/e Steuerpflichtige/r mit mindestens einem Kind iSd § 106 Abs. 1 EStG 1988 mehr als sechs Monate im Kalenderjahr

- verheiratet oder eingetragene/r Partner/in ist und von ihrer/seiner unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartnerin bzw. ihrem/seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt oder
- mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft lebt und
- die (Ehe)Partnerin/der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr bezieht.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Erfüllen die Partnerin und der Partner (z. B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen, steht er der Partnerin oder dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

**Anspruch Alleinerzieherabsetzbetrag**

Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)Partner/in leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen. Wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einer (neuen) Partnerin/einem (neuen) Partner in einer Gemeinschaft lebt, ist keine Alleinerzieherin bzw. kein Alleinerzieher.

## Wie errechnet sich die Einkunftsgrenze für die (Ehe)Partnerin oder den (Ehe)Partner?[Rz774]

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte einschließlich sonstiger Bezüge wie z. B. 13./14. Monatsgehalt soweit diese über die Freigrenze von 2.100 Euro jährlich hinausgehen, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen. Für die Ermittlung der Grenzen werden vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z. B. ÖGB-Beiträge)
- Pendlerpauschale
- Sonstige Werbungskosten (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest das Pauschale von 132 Euro jährlich)
- Steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit, weiters steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Alimentationszahlungen sind, wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte, für die Berechnung der Einkunftsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Hingegen sind Einkünfte der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners aus privaten Grundstücksveräußerungen – es sei denn, diese sind gemäß § 30 Abs. 2 EStG 1988 von der Besteuerung ausgenommen – sowie aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind.

Weiters ist das steuerfreie Wochengeld in die Einkunftsgrenze einzubeziehen, die steuerfreien Einkünfte als Aushilfskraft, ebenso steuerfreie Bezüge aus begünstigter Auslandstätigkeit, Entwicklungshilfetätigkeiten sowie andere auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

**Beispiel:**

Ermittlung der Einkunftsgrenze (Steuerpflichtiger mit Kind)

| | |
|---|---|
| Bruttobezüge | 8.400,00 € |
| – Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge | 1.085,04 € |
| – Werbungskostenpauschale | 132,00 € |
| – Sonstige Bezüge (inkl. SV) innerhalb der Steuerfreigrenze | 1.200,00 € |
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | 5.982,96 € |

Hätte der Steuerpflichtige noch eine Abfertigung von 1.000 Euro erhalten, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze von 6.000 Euro überschritten.

## Wie wird der Grenzbetrag bei Verehelichung, Scheidung, bei Tod einer (Ehe)Partnerin/eines (Ehe)Partners oder bei einer eingetragenen Partnerschaft ermittelt?[Rz775]

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jahres auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen wird, sind die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verehelichung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte der früheren (Ehe)Partnerin/des früheren (Ehe)Partners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer Witwen-/Witwer-Pension nach dem Tod der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

## Wie wird der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen.

Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z. B. Einkünfte des (Ehe)Partners oder des eingetragenen Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen oder Scheidung), müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 31). Zusätzlich müssen Sie nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

**Hinweis**

Auch wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages.

## Unterhaltsabsetzbetrag[Rz795-804]

**Betrag:** monatlich 29,20 Euro für das erste Kind, 43,80 Euro für das zweite Kind und jeweils 58,40 Euro für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.
**Anspruch:** Unterhaltsverpflichtete
**Infos:** Unterhaltsverpflichtete/Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind

- für das weder der/dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende (Ehe)Partnerin/lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird
- nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Der Unterhaltsabsetzbetrag wirkt sich erst im Nachhinein bei der Arbeitnehmerveranlagung aus.

Auch für nicht haushaltszugehörige Kinder im EU/EWR-Raum und der Schweiz steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu. Für nicht haushaltszugehörige Kinder außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz kann die Hälfte des angemessenen Unterhalts als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

## Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Der Zahlungsnachweis ist auf Verlangen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erbringen. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, ist der Absetzbetrag nur für die Monate zu gewähren, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann. Bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag für sechs Monate zu.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Nähere Informationen zum Unterhaltsabsetzbetrag und zur Beantragung siehe Seite 124.

## Kinderabsetzbetrag[Rz790-792]

**Betrag:** 58,40 Euro monatlich pro Kind. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.
**Anspruch:** Familienbeihilfenbezieher/innen
**Infos:** Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen haben allerdings im Inland beschäftigte EU-Bürgerinnen/EU-Bürger, EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger (Island, Liechtenstein und Norwegen) und Schweizer, deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz aufhalten, zusätzlich zur Familienbeihilfe auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

## Mehrkindzuschlag[Rz793f]

**Betrag:** 20 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind
**Anspruch:** Bezieher/innen von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro nicht überschreiten. Die (Ehe)Partnerin oder der (Ehe)Partner der Familienbeihilfenbezieherin oder des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag beantragen, wenn die Familienbeihilfenbezieherin oder der Familienbeihilfenbezieher verzichtet.
**Infos:** Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

## Wie hoch darf das Familieneinkommen für den Mehrkindzuschlag sein?

Ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag 2022 besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2021 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat. Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen einer (Ehe)Partnerin bzw. eines (Ehe)Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn (Ehe)Partnerin und (Ehe)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Ist das Einkommen der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

## Wie stellen Sie den Antrag auf den Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes einzelne Kalenderjahr grundsätzlich im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1 oder FinanzOnline) zu beantragen. Erfolgt keine Arbeitnehmerveranlagung, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Auch die (Ehe)Partnerin oder der (Ehe)Partner der Familienbeihilfenbezieherin oder des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei ihrer bzw. seiner Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1 oder FinanzOnline) oder mit dem Formular E 4 beantragen. Die Familienbeihilfenbezieherin bzw. der Familienbeihilfenbezieher muss in diesem Fall dem Finanzamt über Aufforderung eine Verzichtserklärung übermitteln.

**Beispiel:**
Ein Steuerpflichtiger mit vier Kindern, für die er Familienbeihilfe bezieht, beantragt den Mehrkindzuschlag 2022 im Rahmen der Veranlagung 2021. Der Steuerpflichtige hat im Jahr 2021 ein Einkommen von 25.000 Euro, die (Ehe)Partnerin ein Einkommen in der Höhe von 28.000 Euro, das ergibt ein Familieneinkommen von 53.000 Euro.
Da die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Steuerpflichtige oder dessen (Ehe)Partnerin den Mehrkindzuschlag beantragen.

## C. Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Erstattung von Absetzbeträgen, SV-Rückerstattung und Kindermehrbetrag)[Rz810a, 811ff]

Beziehen Sie kein oder ein geringes Einkommen, kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift in Form der Negativsteuer oder zu einer SV-Rückerstattung kommen:

Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, wird der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet. Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfrei sind, werden für Zwecke der Berechnung der Erstattung wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 400 Euro jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung), bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 Euro. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400 Euro.

Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 75 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 300 Euro jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen. Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

## Kindermehrbetrag[Rz810a]

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht
- Für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- Die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge weniger als 250 Euro pro Kind beträgt

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und 250 Euro pro Kind.

Wird für 330 oder mehr Tage im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden. Falls er Ihnen zusteht, wird er bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn Sie durch Ausfüllen des Punktes 5.4 im Formular L 1 bestätigt haben, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt.

# III.
# Die Lohnsteuer-berechnung durch Ihren Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer bestimmte Steuerbefreiungen oder Steuerbegünstigungen berücksichtigen. Eine Übersicht dazu gibt Ihnen das anschließende Kapitel mit folgenden Inhalten:

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Pendlerpauschale und Werkverkehr
- Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenversicherungen oder Zukunftssicherung)
- Dienstreisen (Informationen zum Kilometergeld sowie zu den Tagessätzen bei Dienstreisen)
- Sonstige Bezüge in Form von Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Abfertigungen
- Diverse Zulagen, Zuschläge und Überstunden

# A. Allgemeines

## Was muss Ihr Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z. B. Familienstand, Wohnsitz, Kind/er, Alleinverdiener/in, Alleinerzieher/in, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Bei Einhaltung Ihrer Meldeverpflichtungen (z. B. Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages) haftet Ihr Arbeitgeber für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer.[Rz1208] Er muss Ihnen auch eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen bzw. elektronisch zur Verfügung stellen.[Rz1199]

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge)
- Pflichtbeiträge
- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zu einer betrieblichen Vorsorgekasse und der geleistete Beitrag
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- Einbehaltene Lohnsteuer
- Familienbonus Plus

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber dem Finanzamt oder der Österreichischen Gesundheitskasse nach Ablauf des Kalenderjahres die (Jahres)Lohnzettel[Rz1220ff] bis Ende Februar elektronisch übermitteln. Die Lohnzettel müssen dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16).

Auch wenn die Lohnverrechnung „händisch" erfolgt, ist der Lohnzettel grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. In diesem Fall steht das Übermittlungsprogramm der Österreichischen Gesundheitskasse (ELDA) zur Verfügung.

Ist kein Internetanschluss vorhanden, kann auch ein Papierlohnzettel, und zwar bis Ende Jänner, an das Finanzamt übermittelt werden.

Auch Sie als Arbeitnehmer/in können von Ihrem Arbeitgeber einen (Jahres)Lohnzettel verlangen, wenn das Dienstverhältnis beendet wird. Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhält, dient er nur zu Ihrer eigenen Information. Bitte senden Sie diesen Lohnzettel nicht an das Finanzamt.

## B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte[Rz248aff]

### Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich ein Anspruch auf das „kleine" oder „große" Pendlerpauschale[Rz248a-276] sowie auf einen Pendlereuro.

Unter bmf.gv.at/pendlerrechner steht ein Pendlerrechner zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen ist die Höhe eines etwaig zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuros zu ermitteln. Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Auch Teilzeitbeschäftigten, die mindestens an einem Tag pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, steht ein Pendlerpauschale zu. Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte im Kalendermonat an mindestens elf Kalendertagen zurückgelegt, steht das volle Pendlerpauschale zu. Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens acht, aber nicht mehr als zehn Kalendertagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das Pendlerpauschale zu zwei Dritteln zu. Wird die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier,

aber nicht mehr als sieben Kalendertagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Das Pendlerpauschale steht auch während Urlauben und Krankenständen zu, nicht jedoch während einer Karenz. Bei der Ermittlung der Wegstrecke ist maßgeblich, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Bei Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels sind die Streckenkilometer zuzüglich der Anfahrts- oder Gehwege zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen maßgeblich. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar, ist die schnellste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte heranzuziehen. Bis 30.06.2021 konnte das Pendlerpauschale weiterhin vom Arbeitgeber gewährt werden, auch wenn Arbeitnehmer/innen den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgrund von Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderungen (jeweils bedingt durch die COVID-19-Krise) nicht zurücklegten.

## Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels[Rz253ff]

In folgenden Fällen ist Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels gegeben:

- Wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (oder auch Arbeitsstätte und Wohnung) kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- Wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel besteht oder ein Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 vorliegt (bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt).
- Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen 60 und 120 Minuten (Anmerkung: bis 60 Minuten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf jeden Fall zumutbar), ist auf die entfernungsabhän-

gige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird diese entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten, ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar.

**Beispiel**

Die 25 km entfernt gelegene Arbeitsstätte lässt sich mit einem Regionalzug und einem Bus in 90 Minuten erreichen. Die entfernungsabhängige Höchstdauer beträgt 85 Minuten (60 Minuten zuzüglich 25 Minuten). Da die Zeitdauer für die Wegstrecke „Wohnung-Arbeitsstätte" die entfernungsabhängige Höchstdauer übersteigt, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar und es steht ein großes Pendlerpauschale zu.

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Volles kleines Pendlerpauschale

| Entfernung | Monatsbetrag | Jahresbetrag |
|---|---|---|
| mindestens 20 km bis 40 km | 58,00 € | 696,00 € |
| mehr als 40 km bis 60 km | 113,00 € | 1.356,00 € |
| mehr als 60 km | 168,00 € | 2.016,00 € |

2/3 des kleinen Pendlerpauschales

| Entfernung | Monatsbetrag | Jahresbetrag |
|---|---|---|
| mindestens 20 km bis 40 km | 38,67 € | 464,00 € |
| mehr als 40 km bis 60 km | 75,33 € | 904,00 € |
| mehr als 60 km | 112,00 € | 1.344,00 € |

1/3 des kleinen Pendlerpauschales

| Entfernung | Monatsbetrag | Jahresbetrag |
|---|---|---|
| mindestens 20 km bis 40 km | 19,33 € | 232,00 € |
| mehr als 40 km bis 60km | 37,67 € | 452,00 € |
| mehr als 60 km | 56,00 € | 672,00 € |

Ist an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im jeweiligen Kalendermonat die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar, steht das große Pendlerpauschale zu.

Volles großes Pendlerpauschale

| Entfernung | Monatsbetrag | Jahresbetrag |
|---|---|---|
| mindestens 2 km bis 20 km | 31,00 € | 372,00 € |
| mehr als 20 km bis 40 km | 123,00 € | 1.476,00 € |
| mehr als 40 km bis 60 km | 214,00 € | 2.568,00 € |
| mehr als 60 km | 306,00 € | 3.672,00 € |

2/3 des großen Pendlerpauschales

| Entfernung | Monatsbetrag | Jahresbetrag |
|---|---|---|
| mindestens 2 km bis 20 km | 20,67 € | 248,00 € |
| mehr als 20 km bis 40 km | 82,00 € | 984,00 € |
| mehr als 40 km bis 60 km | 142,67 € | 1.712,00 € |
| mehr als 60 km | 204,00 € | 2.448,00 € |

1/3 des großen Pendlerpauschales

| Entfernung | Monatsbetrag | Jahresbetrag |
|---|---|---|
| mindestens 2 km bis 20 km | 10,33 € | 124,00 € |
| mehr als 20 km bis 40 km | 41,00 € | 492,00 € |
| mehr als 40 km bis 60 km | 71,33 € | 856,00 € |
| mehr als 60 km | 102,00 € | 1.224,00 € |

Während des Jahres können Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Vergewissern Sie sich, ob Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (siehe „Aufrollung durch den Arbeitgeber“, Seite 66).

Wenn Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro berücksichtigt hat, ist keine Geltendmachung im Wege der Veranlagung erforderlich. Wurden das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, können Sie diese auch bei der Veranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des Arbeitsweges umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Ihre Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sind Sie

verpflichtet, im Rahmen einer Veranlagung das Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu berichtigen und eine etwaige Lohnsteuer nachzuzahlen.[Rz274]

Wurden das Pendlerpauschale und der Pendlereuro während des Jahres bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt, ist grundsätzlich diese Abfrage auch für die Berücksichtigung bei der Veranlagung heranzuziehen. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist über Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung nur dann nicht heranzuziehen, wenn nachgewiesen wird, dass bei der Berechnung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels unrichtige Verhältnisse berücksichtigt worden sind.

Unrichtige Verhältnisse liegen beispielsweise vor, wenn der Pendlerrechner eine Fahrtstrecke über eine nicht öffentlich zugängliche Privatstraße berücksichtigt.

Wird tatsächlich ein anderes Verkehrsmittel oder eine andere Fahrtroute genutzt als vom Pendlerrechner ermittelt, dann gilt dies nicht als Berücksichtigung von unrichtigen Verhältnissen, da das tatsächlich gewählte Verkehrsmittel und die tatsächlich gewählte Fahrtroute weder bei der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte noch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels relevant sind.

## Pendlerpauschale bei mehreren Dienstverhältnissen[Rz272ff]

Wenn Sie gleichzeitig mehrere Arbeitgeber im Kalenderjahr hatten und zumindest ein Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht (in richtiger Höhe) berücksichtigt hat oder das Ausmaß des in Summe berücksichtigten Pendlerpauschales ein volles Pendlerpauschale überschreitet, verwenden Sie als weitere Berechnungshilfe für die Ermittlung des Pendlerpauschales das Formular L 34a.

## Pendlereuro[Rz808aff]

Zusätzlich zum Pendlerpauschale steht ein Pendlereuro zu. Die Höhe des Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag die Lohnsteuer. Dieser Absetzbetrag beträgt

jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine Pendlerpauschale zusteht. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

**Beispiel:**
Die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte beträgt 30 km (großes Pendlerpauschale). Der Arbeitnehmer A fährt diese Wegstrecke acht Mal monatlich. Es steht daher das aliquote große Pendlerpauschale (zwei Drittel des Freibetrages) für eine Wegstrecke von 20 – 40 km zu. Weiters steht ein aliquoter Pendlereuro (zwei Drittel des Absetzbetrages) zu.
Pendlerpauschale (monatlicher Freibetrag): 1.476 €/12 × 2/3 = 82 €
Pendlereuro (monatlicher Absetzbetrag): (30 × 2 €)/12 × 2/3 = 3,33 €

## Werkverkehr[Rz271]

Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer/innen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördern lässt.

Der geldwerte Vorteil der Arbeitnehmer/innen aus der Beförderung im Werkverkehr stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Wenn Arbeitnehmer/innen im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im nicht steuerbaren Werkverkehr befördert werden, steht kein Pendlerpauschale zu. Müssen Arbeitnehmer/innen für den Werkverkehr bezahlen, so sind diese Kosten bis maximal zur Höhe des im konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerpauschales als Werbungskosten abzugsfähig. In diesem Fall steht kein Pendlereuro zu.[Rz748]

Müssen Arbeitnehmer/innen trotz eingerichteten Werkverkehrs bestimmte Wegstrecken zwischen Wohnung und Einstiegsstelle des Werk-

verkehrs zurücklegen, so ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegsstelle so zu behandeln, wie die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Einstiegsstelle des Werkverkehrs wird somit für Belange des Pendlerpauschales mit der Arbeitsstätte gleichgesetzt.

Die Höhe des Pendlerpauschales für die Teilstrecke ist jedoch mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke (inklusive Werkverkehr) begrenzt.

### Jobticket[Rz747ff]

Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer/innen ausschließlich auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour mit einem öffentlichen Verkehrsmittel befördern lässt.

Werkverkehr ist nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte bzw. eine Netzkarte (wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrs keine Streckenkarte ausgegeben wird oder die Kosten höchstens den Kosten einer Streckenkarte entsprechen), zur Verfügung gestellt wird.

Kein Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bloß die Kosten für Fahrtausweise zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ersetzt. Dieser Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Für Monate, in denen Ihnen Ihr Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel (Jobticket) zur Verfügung gestellt hat, steht kein Pendlerpauschale zu.

## Kostenübernahme für Fahrkarten öffentlicher Verkehrsmittel („Öffi-Ticket“)

Wenn Ihr Arbeitgeber ab dem 01.07.2021 die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel ganz oder teilweise übernimmt, stellt das keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn die Karte

zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Allerdings steht ein eventuelles Pendlerpauschale dann nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von diesem Öffi-Ticket umfasst ist.

**Beispiel:**
Die Gesamtstrecke Wohnung (Niederösterreich) – Arbeitsstätte (Wien) beträgt 47 km. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber ein Öffi-Ticket für die Kernzone Wien. Die Teilstrecke von der Wohnung bis zur Kernzonengrenze in Wien, ab der das Öffi-Ticket gilt, beträgt 38 km. Für diese Teilstrecke steht laut Pendlerrechner ein (kleines) Pendlerpauschale in Höhe von 696 Euro jährlich zu.

## C. Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers[Rz45ff]

### Welche Leistungen des Arbeitgebers bleiben bei der laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte Benützung von arbeitgebereigenen Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken sowie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind, sowie Impfungen.[Rz77]
- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens 1.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gewährt. Die Arbeitnehmer/innen müssen für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen haben

und das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[Rz77cff]

- Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis der Arbeitnehmer/innen, deren (Ehe)Partner/in oder deren Kinder, für die mehr als sechs Monate Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.[Rz101]
- Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro jährlich (Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen Sachzuwendungen bis 186 Euro jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke, Geschenkbons oder Goldmünzen.[Rz78ff]
- Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (z. B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) an alle Arbeitnehmer/innen – auch an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer/innen (z. B. an alle Arbeiter/innen oder an alle Angestellten) – oder an den Betriebsratsfonds bis 300 Euro jährlich pro Arbeitnehmer/in.[Rz81ff] Dies kann auch durch Umwandlung von Bezügen in derartige Vorsorgeleistungen erfolgen.[Rz81e] Der Freibetrag steht pro Arbeitgeber zu, kann also auch zwei- oder mehrfach pro Jahr genutzt werden.
- Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds und freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.[Rz92]
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer/innen oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer/innen bis 3.000 Euro. Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.[Rz85ff]
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz.[Rz93ff] Einschränkungen bestehen, wenn stattdessen Essensbons abgegeben

wurden. Essensgutscheine bleiben bis zu 8 Euro pro Arbeitstag steuerfrei, Lebensmittelgutscheine in der Höhe von bis zu 2 Euro pro Arbeitstag.
- Mitarbeiterrabatte: Unter Mitarbeiterrabatten versteht man geldwerte Vorteile aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Mitarbeiterrabatte sind in folgender Höhe steuerfrei:
- Mitarbeiterrabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze) und führen zu keinem Sachbezug.
- Übersteigt der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20 %, steht insgesamt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 1.000 Euro zu, wobei der Arbeitgeber alle einem Mitarbeiter im Kalenderjahr gewährten Rabatte, die 20 % übersteigen, aufzuzeichnen hat.

## Homeoffice-Pauschale

Zur Abgeltung der Kosten aus der Homeoffice-Tätigkeit kann der Arbeitgeber ab dem Kalenderjahr 2021 ein so genanntes Homeoffice-Pauschale auszahlen. Bis zu 3 Euro pro Homeoffice-Tag können für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr 2021 steuerfrei ausbezahlt werden. Ein Homeoffice-Tag liegt vor, wenn die berufliche Tätigkeit aufgrund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird. Mit Wohnung ist nicht nur die Privatwohnung bzw. das Privathaus des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gemeint, sondern auch die Wohnung von nahen Angehörigen (z. B. Lebensgefährte). Wenn der Gesamtbetrag von 300 Euro im Jahr (3 Euro x 100 Tage) nicht ausgeschöpft wird, z. B. weil der Arbeitgeber nur 2 Euro pro Homeoffice-Tag ausgezahlt hat, dann kann die Differenz in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden (siehe Seite 134).

# D. Dienstreisen[Rz700-741]

## Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergelder)
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

## Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (Dienstreise im Nahbereich). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (Dienstreise außerhalb des Nahbereichs). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen. Die Unterscheidung ist aber für die Dauer der Gewährung steuerfreier Tagesgelder wichtig (siehe „Tagesgelder“, Seite 54).

### Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden. Das Kilometergeld beträgt:

| Fahrzeug | KM Geld 2021 |
|---|---|
| Pkw | 0,42 € |
| Für jede mitbeförderte Person | 0,05 € |
| Motorrad | 0,24 € |
| Fahrrad | 0,38 € |

Das Pkw-Kilometergeld kann für höchstens 30.000 Kilometer jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch zu führen. Es muss Folgendes beinhalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn- und Tunnelmaut sowie Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt. Das Fahrrad-Kilometergeld ist auf 1.500 km begrenzt.

Steuerfreie Fahrtkostenersätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig.

## Wie werden Kostenersätze für von der Wohnung aus angetretene Dienstreisen behandelt?

Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar von der Wohnung aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem Folgemonat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag oder einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Derartige Kostenersätze sind somit ab dem Folgemonat steuerpflichtig.

### Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 26,40 Euro pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 26,40 Euro (somit 2,20 Euro pro Stunde) steuerfrei belassen werden.

## Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen im Nahbereich steuerlich behandelt?

Wenn Ihre Dienstreisen im Nahbereich (i. d. R. bis 120 km) dauernd oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Einsatzort oder an mehrere Einsatzorte (z. B. Baustelle, Filiale) führen und keine günstigere Regelung in Ihrer lohngestaltenden Vorschrift (Ihrem Kollektivvertrag) besteht, ist die zeitliche Dauer der Begünstigung eingeschränkt. In diesem Fall sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab jenem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, ab dem der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit liegt vor, wenn man[Rz300-310]

- länger als fünf Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- regelmäßig wiederkehrend (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmäßig, an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet oder
- in einem gleichbleibenden Einsatzgebiet (z. B. Bezirksvertreter/in) länger als fünf Tage tätig wird oder
- im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleichbleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer/in) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt. Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölftelregelung des Einkommensteuergesetzes bis zu 26,40 Euro pro Tag (2,20 Euro pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden) für folgende Tätigkeiten steuerfrei:

- Außendiensttätigkeit
- Fahrtätigkeit

- Baustellen- und Montagetätigkeit
- Arbeitskräfteüberlassung
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde für sechs Monate
- Reiseaufwandentschädigungen an Mitglieder des Betriebsrates

## Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen außerhalb des Nahbereichs steuerlich behandelt?

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar (i. d. R. ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 26,40 Euro täglich ausgezahlt werden.

### Nächtigungskosten

Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inkl. Frühstück laut Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal 15 Euro pro Nacht steuerfrei belassen werden.

Entsteht aber für die Nächtigung kein Aufwand (z. B. eine Nächtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungswege bei Inlandsreisen mit 4,40 Euro und bei Auslandsreisen mit 5,85 Euro pro Nächtigung anzusetzen.

### Auslandsreisen

Tages-und Nächtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nächtigungskosten inkl. Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden. Nach-

stehend die aktuellen Tages- und Nächtigungsgelder für die österreichischen Anrainerstaaten und die Vereinigten Staaten:

| Land* | Tagesgeld | Nächtigungsgeld |
|---|---|---|
| Deutschland | 35,30 € | 27,90 € |
| Italien | 35,80 € | 27,90 € |
| Liechtenstein | 30,70 € | 18,10 € |
| Schweiz | 36,80 € | 32,70 € |
| Slowakei | 27,90 € | 15,90 € |
| Slowenien | 31,00 € | 23,30 € |
| Tschechien | 31,00 € | 24,40 € |
| Ungarn | 26,60 € | 26,60 € |
| USA | 52,30 € | 42,90 € |

* Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter bmf.gv.at, Findok (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang).

## E. Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen[Rz756-766g]

### Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer/innen an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Beiträge an ausländische Pensionskassen sind nur dann steuerfrei, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn sie an ausländische Einrichtungen im Sinne des Pensionskassengesetzes geleistet werden.

Bitte beachten Sie aber, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen.[Rz758] Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeit-

nehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür eine Pensionsvorsorgeprämie beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei (siehe Seite 174). Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

## F. Sonstige Bezüge[Rz1050ff]

### Was sind sonstige Bezüge?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden. Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das Urlaubsgeld und das Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsbezug).

Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind:

- Abfertigungen
- Bilanzgelder
- Prämien
- Jubiläumsgelder
- Gewinnbeteiligungen

#### Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld

### Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld besteuert?

Erhalten Arbeitnehmer/innen von ihrem Arbeitgeber einen 13. und 14. Monatsbezug, so sind diese Bezüge bis zu einem Betrag von 620 Euro jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit festen Steuersätzen versteuert.

Die Lohnsteuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| für die ersten | 620 € | 0,00 % |
| für die nächsten | 24.380 € | 6,00 % |
| für die nächsten | 25.000 € | 27,00 % |
| für die nächsten | 33.333 € | 35,75 % |
| Ab laufenden Jahreseinkünften von 500.000 Euro werden die sonstigen Bezüge mit dem tarifmäßigen Grenzsteuersatz besteuert. | | |

Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem sogenannten „Jahressechstel", mit einem festen Steuersatz besteuert.

Das Jahressechstel errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Im Kalenderjahr zugeflossene laufende (Brutto)Bezüge}}{\text{Anzahl der abgelaufenen Kalendermonate (seit Jahresbeginn)}} \times 2$$

Bei gleichbleibenden Bezügen entspricht das Jahressechstel somit zwei Monatsbezügen, also genau dem 13. und 14. Monatsbezug. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossenen laufenden Bezüge begünstigt besteuert wird. Der Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt.

Bei niedrigen sonstigen Bezügen (in der Regel bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 1.000 Euro) ist ein Betrag bis zu 2.100 Euro steuerfrei.

Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vor Anwendung des festen Steuersatzes abgezogen.

## Abfertigungen[Rz1070ff]

Seit 2003 gelten die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes.

Bei der Besteuerung der Abfertigung ist zu unterscheiden, ob die Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch nach dem „alten" oder bereits nach dem „neuen" Abfertigungssystem haben.

### Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn ab 2003 zu beachten?

Für Arbeitnehmer/innen, deren Dienstverhältnis ab 2003 begonnen hat, ist grundsätzlich das „neue" Abfertigungssystem anzuwenden.

In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer/innen 1,53 % des Bruttobezuges in eine betriebliche Vorsorgekasse einzahlen. Für diese Arbeitnehmer/innen besteht keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche oder freiwillige Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern.

### Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn vor 2003 zu beachten?

Verbleiben die Arbeitnehmer/innen im „alten" Abfertigungssystem, treten keine Änderungen ein. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen einen Wechsel in das „neue" System, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einfrieren der „alten" Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag und Zahlung der 1,53 % des Bruttobezuges ab dem Übertrittsstichtag:
  In diesem Fall gelten für die eingefrorenen Teile die „alten" Bestimmungen unverändert weiter.[Rz1087c]
- Vollübertragung der „alten" Abfertigungsansprüche in eine betriebliche Vorsorgekasse:
  Dabei werden sämtliche gesetzlichen Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag an eine betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Hinsichtlich der gesetzlichen Abfertigung gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern.

Die Bestimmungen betreffend freiwillige Abfertigung gelten aber unverändert weiter.[Rz1087d]

- Teilübertragung der „alten" Abfertigungsansprüche in eine betriebliche Vorsorgekasse:
  Dabei wird ein Teil der Ansprüche bis zum Übertrittsstichtag eingefroren und ein Teil an eine betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Für den eingefrorenen Teil gelten die Bestimmungen betreffend gesetzliche und freiwillige Abfertigung weiter.[Rz1087f]

## Wie werden gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen besteuert?

- Besteuerung nach dem „alten" System:
  Jene Abfertigungsansprüche, die vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil die Arbeitnehmer/innen, deren Dienstverhältnis vor 2003 begonnen hat, nicht in das „neue" System gewechselt haben oder weil Ansprüche zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren wurden, sind grundsätzlich mit dem festen Steuersatz von 6 % zu besteuern. Bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz angewendet werden.
- Besteuerung nach dem „neuen" System:
  Abfertigungsansprüche, die aus einer betrieblichen Vorsorgekasse an die Arbeitnehmer/innen ausbezahlt werden, unterliegen dem festen Steuersatz von 6 %. Werden Ansprüche an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung (z. B. Pensionskasse) übertragen, bleiben diese zur Gänze steuerfrei.[Rz1079aff] Die nachfolgende Rentenauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ist ebenfalls steuerfrei.[Rz1079a]
  Kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche, die nach dem Übertrittsstichtag entstehen, können nicht mehr mit dem festen Steuersatz von 6 % begünstigt versteuert werden.[Rz1087g]

### Wie werden freiwillige Abfertigungen besteuert?

Freiwillige Abfertigungen,[Rz1084ff] die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen (unter Umständen zuzüglich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeiten, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht) maximal jedoch in Höhe der neunfachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Besteht eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse (Abfertigung neu) werden die Bezüge zum laufenden Tarif versteuert.

## Andere sonstige Bezüge

### Gibt es weitere sonstige Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen für folgende sonstige Bezüge:

- Nachzahlungen,[Rz1105ff] Kündigungsentschädigungen[Rz1104af] und Vergleichssummen[Rz1103] werden nach dem Tarif besteuert. Nach Abzug der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge bleibt ein Fünftel der Bezüge (die das Neunfache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen) als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei. Sind die Arbeitnehmer/innen mit ihren gesamten Abfertigungsansprüchen in das „neue" System übergetreten und kommt es zur Zahlung einer Vergleichssumme, kann diese bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert werden. Diese Begünstigung steht jenen nicht zu, die zur Gänze im „alten" System verblieben sind oder deren Ansprüche ganz oder teilweise zu einem bestimmten Stichtag eingefroren wurden.[Rz1102b]
- Ersatzleistungen[Rz1108ff] für nicht verbrauchten Urlaub werden aufgeteilt. Wenn sie laufende Bezüge betreffen, sind sie nach dem Tarif zu versteuern. Betreffen sie sonstige Bezüge, unterliegen sie dem festen Steuersatz von 6 %.

- Pensionsabfindungen[Rz1109ff] sind nur dann mit dem halben Steuersatz zu versteuern, wenn ihr Barwert 2021 12.900 Euro nicht übersteigt. Ist die Pensionsabfindung höher, ist sie zur Gänze im Kalendermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Zur Vermeidung einer Versteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine Pensionskasse übertragen werden.
- Sozialplanzahlungen[Rz1114a] bleiben bis zu einer Höhe von 22.000 Euro mit dem halben Steuersatz begünstigt.

## G. Zulagen und Zuschläge[Rz1126ff]

### Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?

Zulagen auf Grund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben bis zu einem Höchstbetrag von 360 Euro monatlich steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten

- eine erhebliche Verschmutzung der Arbeitnehmer/innen und ihrer Kleidung bewirken (Schmutzzulage) oder
- eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (Erschwerniszulage) oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen (Gefahrenzulage).

Ebenso bleiben Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu einem Höchstbetrag von 360 Euro monatlich steuerfrei. Zulagen und Zuschläge, die mit dem laufenden Gehalt bezahlt werden, konnten im Kalenderjahr 2021 bis

30.06. weiter steuerfrei behandelt werden, auch wenn Arbeitnehmer/innen aufgrund der COVID-19-Krise in Quarantäne, Telearbeit oder Kurzarbeit waren.

## H. Überstunden[Rz1145ff]

### Wie werden „normale“ Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von insgesamt 86 Euro steuerfrei.

## I. Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden[Rz1142ff]

### Wann sind Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (Blockzeit) geleistet werden. Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer/innen, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Nachtzeitraum liegt.[Rz1152f] Für diese Arbeitnehmer/innen erhöht sich der Freibetrag von 360 Euro monatlich um 50 % auf 540 Euro monatlich. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gelten bestimmte Regelungen. Wesentlich ist, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

## J. Aufrollung durch den Arbeitgeber[Rz1189ff]

### Was versteht man unter Aufrollung durch den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der „Lohnsteueraufrollung" u. a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn unterjährig mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge begünstigt besteuert wurde, muss der Arbeitgeber im Dezember (oder im Beendigungsmonat) eine „Lohnsteueraufrollung" durchführen und den Überhang nachversteuern.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger Ihre Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen sowie die Steuer für die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels (in Bezug auf Freigrenze und Einschleifregelung) neu berechnen.

# IV. Was können Sie in der Arbeitnehmer-veranlagung geltend machen?

Nach Ablauf des Jahres können Sie Folgendes geltend machen:

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag
- erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Pendlerpauschale (wenn nicht schon vom Arbeitgeber berücksichtigt)

Details zu den Steuerabsetzbeträgen (einschließlich Mehrkindzuschlag) finden Sie im Kapitel II. Dieses Kapitel konzentriert sich auf:

- Sonderausgaben (z. B. Kirchenbeiträge, bestimmte Spenden oder Kosten für Wohnraumschaffung)
- Werbungskosten (z. B. typische Arbeitskleidung, Aus- und Fortbildungskosten oder Umschulungskosten)
- Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt und ohne Selbstbehalt (z. B. Krankheitskosten)
- Amtsbescheinigungen und Opferausweise
- Familienbonus Plus
- Steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit COVID-19

# A. Sonderausgaben[Rz429ff]

## Was sind Sonderausgaben?

Das Einkommensteuergesetz 1988 zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig.

Folgende Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar:

- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (z. B. Leistungsrente, Leibrente, Versorgungsrente, Gegenleistungsrente, Unterhaltsrente, gemischte Rente) in unbeschränkter Höhe. Renten und dauernde Lasten sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die aufgrund einer einheitlichen und rechtlich erzwingbaren Verpflichtung geleistet werden und deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses wie z. B. dem Tod einer Person abhängt. Werden Renten als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern (z. B. ein Haus) gezahlt, sind nur jene Renten abzugsfähig, die den Wert des Wirtschaftsguts übersteigen und der Höhe nach angemessen sind.
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in unbeschränkter Höhe[Rz579]
- Kirchenbeiträge – bis zu 400 Euro[Rz558-560]
- Steuerberatungskosten – in unbeschränkter Höhe[Rz561-564a]
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports[Rz565-573]
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen)
- Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz[Rz568]
- Spenden für behördlich genehmigte Tierheime[Rz568]
- Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände[Rz569]

Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres nicht übersteigen.[Rz586]

**Hinweis:**
Sonderausgaben für freiwillige Versicherungen, Kirchenbeiträge und abzugsfähige Spenden werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Belege dieser Sonderausgaben müssen daher nicht aufbewahrt werden (siehe Seite 73).

## Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine Versicherungsprämie oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genützt werden.[Rz434, 483ff] Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich.

## Können Zahlungen, die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden (erweiterter Personenkreis)?

Beiträge zu Personenversicherungen inkl. Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von Angehörigen und Kirchenbeiträge können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartnerin/eingetragene Partnerin bzw. den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner/eingetragenen

Partner oder für ein Kind, für das der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, geleistet werden. Dasselbe gilt für die Partnerin oder den Partner bei Lebensgemeinschaften mit Kind.[Rz575]

**Hinweis:**
Bitte füllen Sie in folgenden Fällen zum Formular L 1 die Beilage L 1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben aus:

- bei der Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft, wenn die Datenübermittlung abweicht
- bei ausländischen Spenden/ausländischen Kirchenbeiträgen
- beim Nachkauf von Versicherungszeiten und bei freiwilliger Weiterversicherung

Weitere Informationen finden Sie in der L 1d-Ausfüllhilfe.

## Was müssen Sie bei der Geltendmachung von Sonderausgaben beachten?

Ihre Sonderausgaben können Sie im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind. Belege von elektronisch übermittelten Sonderausgaben müssen nicht aufbewahrt werden.

Die Beantragung von bestimmten Sonderausgaben (z. B. Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung) ist letztmalig in der Veranlagung 2020 möglich. Nähere Informationen finden Sie im Steuerbuch 2021.

# B. Sonderausgaben im Einzelnen

## Versicherungsprämien

### Welche Versicherungsprämien können abgesetzt werden?

Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz579f] sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) abzugsfähig.

### Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern.[Rz606] Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt auch, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30 % der steuerwirksamen Beträge. Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

## Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die die Arbeitnehmer/innen an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leisten, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Gleiches gilt für Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung sowie an eine dieser entsprechenden ausländische Einrichtung (§ 5 Z 4 Pensionskassengesetz). Die auf diese Beitrags- oder Prämienzahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Die auf die Arbeitgeberbeiträge entfallende Pension ist hingegen voll steuerpflichtig.

**Hinweis**
Wenn Sie für Ihre Pensionskassenbeiträge oder Ihre Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung eine Pensionsvorsorgeprämie (siehe Seite 174) beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

## Kirchenbeiträge[Rz558-560]

### In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?[Rz558-560]

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 400 Euro jährlich abgesetzt werden. Verpflichtende Beiträge, die Sie an inländische Kirchen oder Religionsgesellschaften leisten, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Zur Geltendmachung von verpflichtenden Beiträgen an eine ausländische Kirche oder Religionsgesellschaft verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

## Spenden

### Welche Spenden sind steuerlich absetzbar?[Rz565-573]

Eine Steuerbegünstigung besteht für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Folgende begünstigte Spendenempfänger sind z. B. im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- Forschungsförderungsfonds

- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Österreichische Nationalbibliothek, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Bundesdenkmalamt und bestimmte Museen
- Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Einrichtungen, die den in den oben angeführten Punkten vergleichbar sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat haben, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht. Voraussetzung ist allerdings, dass die Spende die österreichische Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Kunst und Kultur oder den österreichischen Behindertensport fördert
- Diplomatische Akademie
- Internationale Anti-Korruptions-Akademie

Weiters werden im Rahmen von Sonderausgaben Geldzuwendungen an begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern sowie zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen steuerlich anerkannt.

Geldspenden an Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie behördlich genehmigte Tierheime sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind ebenfalls absetzbar.

Eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf bmf.gv.at. Spenden, die Sie an begünstigte inländische Organisationen geleistet haben, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Zur Beantragung von Spenden an begünstigte ausländische Organisationen verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

### In welcher Höhe sind Spenden absetzbar?[Rz586ff]

Als Sonderausgaben begünstigt sind nur Geldspenden bzw. sind an die unmittelbar im Gesetz berücksichtigten Einrichtungen (z. B. Museen, Universitäten) auch Sachspenden absetzbar. Spenden können nur im Ausmaß von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres abgesetzt werden.

## C. Werbungskosten[Rz223ff]

### Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten der Arbeitnehmer/innen sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Service-Entgelt für die e-card ist ebenfalls ein Pflichtbeitrag und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.[Rz243ff]

Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 25).

Das Pendlerpauschale können Sie bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

### Was ist bei Werbungskosten grundsätzlich zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

**Hinweis**

Bitte legen Sie der Erklärung keine Belege bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

## Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jeder aktiven Arbeitnehmerin/jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132 Euro jährlich zu. Dieses Pauschale ist schon in den Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 Euro jährlich betragen:[Rz320ff]

- Arbeitskleidung[Rz322f]
- Arbeitsmittel und Werkzeuge[Rz277]
- Arbeitszimmer[Rz324ff]
- Aus- und Fortbildung, Umschulung[Rz358ff]
- Betriebsratsumlage[Rz242]
- Computer[Rz339f]
- Doppelte Haushaltsführung[Rz341ff] und Familienheimfahrten[Rz354ff]
- Fachliteratur[Rz353]
- Fahrrad[Rz356a]
- Fahrtkosten
- Fehlgelder[Rz357]
- Internet[Rz367]
- Kraftfahrzeug[Rz369ff]
- Reisekosten[Rz278ff]
- Sprachkurse[Rz363]
- Studienreisen[Rz389ff]
- Telefon, Handy[Rz391]

# D. ABC der Werbungskosten[Rz322ff]

## Arbeitskleidung[Rz322f]

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht geltend gemacht werden. Dazu zählen die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird. Werbungskosten sind z. B.:

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires

**Hinweis**

Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (z. B. Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.[Rz323]

## Arbeitsmittel und Werkzeuge[Rz277]

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Beispiele:

- Computer
- Kraftfahrzeuge bei Vertreterinnen/Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischerinnen/Fleischern oder Köchinnen/Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern

- Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern oder Musiklehrerinnen und Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 800 Euro (bis 2019 400 Euro) kosten, sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 800 Euro (bis 2019 400 Euro), können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt).

Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden[Rz235] (siehe Beispiel beim Stichwort „Computer", Seite 88).

## Arbeitszimmer[Rz324-336]

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Dies ist insbesondere bei Heimarbeiterinnen/-arbeitern, Heimbuchhalterinnen/-buchhaltern oder Teleworkern (siehe Seite 95) der Fall, nicht aber bei Lehrerinnen und Lehrern, Richterinnen und Richtern, Politikerinnen und Politikern oder Vertreterinnen und Vertretern. Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes, Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden.[Rz335]

Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht:

- Mietkosten
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.)
- AfA für Einrichtungsgegenstände; bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten
- Finanzierungskosten[Rz334]

**Hinweis**

In der Wohnung außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtische, Sessel, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur „typische" Arbeitsmittel – wie z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch) – gelten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vorhanden ist.[Rz327]

## Aus- und Fortbildung, Umschulung[Rz358-366]

### Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.[Rz358]

### Was sind Aus- und Fortbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z. B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z. B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des Europäischen Computerführerscheins, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig (siehe „Sprachkurse", Seite 94).

Eine Ausbildung liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie

sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind z. B. Friseur/in und Fußpfleger/in, Fleischhauer/in und Köchin oder Koch, Elektrotechniker/in und EDV-Techniker/in.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist. Aus- und Fortbildungskosten unterscheiden sich von der Umschulung dadurch, dass sie nicht „umfassend" sein müssen, somit auch einzelne berufsspezifische Bildungssegmente als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Beispiele für abzugsfähige Fort- und Ausbildungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Berufsreifeprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

## Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Umschulung liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Beispiele für abzugsfähige Umschulungsmaßnahmen:

- Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin
- Aufwendungen eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher
- Aufwendungen einer Schneiderin im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Hebamme
- Aufwendungen eines Studenten, der zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt

Der Begriff „Umschulung" setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – grundsätzlich voraus, dass die/der Steuerpflichtige im Umschulungsjahr eine Tätigkeit ausübt, wenn auch nur einfache Tätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen.

**Beispiel**

Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2020 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2021. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2021 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Umschulungskosten sind auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn der andere Beruf, auf den die umfassende Umschulungsmaßnahme abzielt, nicht als Haupttätigkeit ausgeübt wird.

Wurde bereits ein Beruf ausgeübt, hindert eine eingetretene Arbeitslosigkeit die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten sowie von Aus- und Fortbildungskosten nicht, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wurde. Da eine Pensionistin/ein Pensionist keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art (Fortbildung, Ausbildung, Umschulung) grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar. Davon ausgenommen ist eine Frühpensionistin/ein Frühpensionist, die/der einen beruflichen Wiedereinstieg anstrebt.

Die Beweggründe für eine Umschulung können durch äußere Umstände (z. B. wirtschaftlich bedingte Umstrukturierungen des Arbeitgebers oder sogar Betriebsschließungen) hervorgerufen werden, an einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf liegen oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Die/der Steuerpflichtige muss aber nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie/er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt.

Davon kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

Die Umschulung muss umfassend sein. Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind immer im Ausmaß der selbstgetragenen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind hingegen nicht als Umschulungskosten abzugsfähig (z. B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

## Sind Kosten für ein Studium absetzbar?

Die Kosten für ein Universitätsstudium können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium wie etwa das Studium der Betriebswirtschaftslehre durch einen Juristen), als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z. B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes) oder als Umschulungskosten (z. B. Pharmaziestudium einer Bibliothekarin) absetzbar sein.

Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten, siehe Seite 89 und 90) abzugsfähig.

## Wie sieht es mit Kosten für berufsbildende Schulen aus?

Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar, wenn sie mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängen oder eine umfassende Umschulung darstellen. Absetzbar sind z. B. Aufwendungen einer Buchhalterin, die am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht; oder eines Technikers, der eine HTL besucht.

## Können Kosten für die „private" Ausbildung geltend gemacht werden?

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich den privaten Bereich betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung. Die Kosten für den C-Führerschein können Sie nur dann absetzen, wenn Sie den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen.

## Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

Absetzbar sind insbesondere:

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für „Arbeitsmittel" (z. B. anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder – für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet (siehe „Reisekosten", Seite 91)
- Nächtigungskosten

## Zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind wie alle Werbungskosten in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden. Fortbildungskosten und Ausbildungskosten sind bei der bisherigen Tätigkeit als Werbungskosten geltend zu machen.

Kosten für eine umfassende Umschulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten" dar, die mit anderen (auch nichtselbständigen) Einkünften ausgleichsfähig sind. Im Einzelfall können auch Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden (z. B. Kurs über Wertpapierrecht bei Einstellungszusage einer Bank für die Wertpapierabteilung).

Die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragten Bildungsaufwendungen sind um die steuerfreien Förderungsmittel (z. B. Zuschüsse) zu kürzen. Beantragen Sie daher nur den Differenzbetrag!

**Beispiel**

Wenn Ihre Weiterbildungskosten 200 Euro betragen, Sie dafür 50 Euro an Förderungen refundiert bekommen, können Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nur die Differenz von 150 Euro für Weiterbildungskosten geltend machen.

### Betriebsratsumlage[Rz242]

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

### Computer[Rz339f]

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 800 Euro (bis 2019 400 Euro) nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar. Beachten Sie dazu bitte die Ausführungen im Kapitel „Steuerliche Regelungen für Homeoffice“, Seite 131.

**Beispiel**

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 Euro am 11.08.2021. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

| Jahr | insgesamt | 40 % Privatanteil | Abzug |
|---|---|---|---|
| AfA 2021 | 200 €* | 80 € | 120 € |
| AfA 2022 | 400 € | 160 € | 240 € |
| AfA 2023 | 400 € | 160 € | 240 € |
| AfA 2024 | 200 €* | 80 € | 120 € |

* Halbjahres AfA

## Doppelte Haushaltsführung[Rz341ff] und Familienheimfahrten[Rz354ff]

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 80 km und wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benützten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt), und Sie somit eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder Hotelkosten bis zu 2.200 Euro monatlich[Rz349] absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 Euro pro Monat als Werbungskosten geltend gemacht

werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete sowie in eingetragener Partnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die Partnerin/der Partner oder der Steuerpflichtige am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 Euro jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte der/des Steuerpflichtigen) erzielt.

Ist die Partnerin/der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (bzw. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Familienwohnsitz) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.[Rz346]

### Fachliteratur[Rz353]

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Literatur, die auch bei nicht in ihrer Berufssparte tätigen Personen von allgemeinem Interesse ist, wie Lexika oder Nachschlagewerke, gilt nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.[Rz394]

### Fahrrad[Rz356a]

Beruflich veranlasste Fahrten (gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem privaten Fahrrad können in Form des Kilometergeldes in Höhe von 0,38 Euro pro Kilometer als Werbungskosten berücksichtigt werden (maximal für 1.500 Kilometer (= bis zu 570 Euro) jährlich).

## Fahrtkosten

Siehe „Reisekosten“, Seite 91.

## Fehlgelder[Rz357]

Kassenfehlbeträge, die Arbeitnehmer/innen dem Arbeitgeber ersetzen müssen, sind Werbungskosten.

## Gewerkschaftsbeiträge[Rz240f]

Gewerkschaftsbeiträge dürfen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

## Internet[Rz367]

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z. B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

## Kraftfahrzeug[Rz369-381]

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kfz können entweder in Form von Kilometergeldern oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten

- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät usw.)
- Steuern, (Park)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle der Kilometergelder können die Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.[Rz372, 375]

**Hinweis**

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz373]

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegten Tageskilometern führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z. B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

### Reisekosten[Rz278-318]

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer Dienstreise, wenn Arbeitnehmer/innen über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig werden. Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (siehe Kapitel „Dienstreisen“, Seite 54).

Vom Arbeitgeber aus Anlass einer Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhalten Arbeitnehmer/innen vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, können sie ihre Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise" vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung nicht, d. h. die Arbeitnehmer/innen können die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen.

## Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmer/innen aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternehmen. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden (siehe Seite 56). Fahrtkosten sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.[Rz287f]

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z. B. bei Berufsfortbildung, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen („Reisekosten") wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer selbst getragen worden sein.

**Hinweis**

Steuerfreie Reisekostenersätze des Arbeitgebers vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

## Fahrtkosten

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu.[Rz294] Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.[Rz291ff]

Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kfz ergeben können (z. B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort „Kraftfahrzeug“ (siehe Seite 90).

## Tagesgelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20 Euro (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4,5 Stunden, stehen 11 Euro Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Bei Auslandsreisen gelten eigene Sätze (siehe „Auslandsreisen“, Seite 57). Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslandstagsatzes gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Arbeitnehmer/innen, die vom Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostenersätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (so genannte „Differenzwerbungskosten“). Tagesgelder (sowie „Differenztagesgelder“) sind aber nicht absetzbar, wenn ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (siehe Seite 56). Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

## Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück laut Beleg oder das Nächtigungspauschale von 15 Euro pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz315] Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung (siehe Seite 57) abgesetzt werden.

Stellt der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht das Nächtigungspauschale nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit 4,40 Euro und bei Auslandsreisen mit 5,85 Euro pro Nächtigung anzusetzen.[Rz317]

## Sprachkurse[Rz363]

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt (z. B. als Sekretär, Telefonist, Kellnerin, Hotelangestellte oder Exportsacharbeiterin). Als Fremdsprache gilt jede von der Muttersprache verschiedene Sprache, gegebenenfalls auch Deutsch. Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und Fahrtkosten.

## Studienreisen[Rz389-390]

Aufwendungen für Studienreisen sind dann Berufsfortbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Erworbene Kenntnisse müssen einigermaßen im Beruf verwertbar sein.
- Das Programm muss nur auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein.
- Das Programm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.[Rz389]

Treffen diese Voraussetzungen zu, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Lässt sich bei Studienreisen der beruflich veranlasste Reiseabschnitt klar vom privaten Reiseabschnitt trennen, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen (z. B. anteilige Hotel- und Flugkosten, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) abzugsfähig.[Rz390]

## Telefon, Handy[Rz391]

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten sowie an Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

## Teleworker

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Wohnung die Arbeitsstätte. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich Dienstreisen dar.[Rz703a]

Beispielsweise können Telefongebühren, Ausgaben für einen Internetanschluss sowie bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Kosten für Miete, Strom und Heizung bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pauschale Spesenersätze des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## E. Pauschalierte Werbungskosten[Rz396-428]

Für einige Berufsgruppen sind pauschalierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Finanzamtes ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- Die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)
- Der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird
- Der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen
- Bei Fernsehschaffenden die Anzahl der Auftritte
- Die Kostenersätze

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, können anstelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz428]

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen:

| | |
|---|---|
| Artistinnen/Artisten | 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz398] |
| Bühnendarsteller/innen und Filmschauspieler/innen | 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz399] |
| Fernsehschaffende | 7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich[Rz400] |
| Journalistinnen/Journalisten | 7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich[Rz401] |
| Musiker/innen | 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz402] |
| Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge | 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich[Rz403] |

| | |
|---|---|
| Forstarbeiter/innen mit Motorsäge | 10 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz403] |
| Förster/innen und Berufsjäger/innen im Revierdienst | 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich[Rz403] |
| Hausbesorger/innen[1] | 15 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.504 € jährlich[Rz404] |
| Heimarbeiter/innen | 10 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz405] |
| Vertreter/innen | 5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 € jährlich[Rz406] |
| Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung[2] | 15 % der Bemessungsgrundlage, mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich[Rz406a] |
| Expatriates[3] | 20 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 10.000 € jährlich[Rz406b] |

[1] Zu den Hausbesorgerinnen/Hausbesorgern zählen jene Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde. Wurde das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2000 begründet, stehen keine pauschalierten Werbungskosten zu, sondern nur Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe.

[2] Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

[3] Als Expatriates gelten Personen, die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Österreich hatten, im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988) beschäftigt werden und für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt. Die Beschäftigung in Österreich darf nicht länger als fünf Jahre dauern und die/der Beschäftigte muss im Hinblick auf die nur vorübergehende Beschäftigung seinen bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten.

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.[Rz410] Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z. B. Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag. Bei Expatriates kürzen Reisekostenersätze nicht den Pauschalbetrag.[Rz426] Zur Ermittlung der

richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.[Rz413]

## F. Außergewöhnliche Belastungen[Rz814ff]

### Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage L 1ab.

### Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

| | | |
|---|---|---|
| höchstens | 7.300 € | 6 % |
| mehr als | 7.300 € | 8 % |
| mehr als | 14.600 € | 10 % |
| mehr als | 36.400 € | 12 % |

Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1 %, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Steht kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu, vermindert sich der Selbstbehalt, wenn die Einkünfte Ihrer (Ehe)Partnerin/Ihres (Ehe)Partners weniger als 6.000 Euro im Jahr betragen, Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw.

eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind und von der (Ehe)Partnerin/vom (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt leben.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet.

Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt berechnen:

| | |
|---|---|
| | Bruttolohn (einschließlich 13./14. Monatsbezug) |
| – | Steuerfreie Bezüge |
| – | Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber – z. B. Sozialversicherung – berücksichtigt wurden) |
| – | Sonderausgaben |
| – | (andere) außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt gilt |
| = | Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt |

**Beispiel**

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr folgende Aufwendungen:

| | |
|---|---|
| Zahnregulierung eines Kindes | 580 € |
| Spitalskosten der Ehefrau | 1.816 € |
| Eigene Arztkosten | 730 € |
| | 3.126 € |
| – Ersätze Krankenkasse | 364 € |
| Gesamtaufwendungen | 2.762 € |

Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 21.075 Euro. Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10 % vermindert sich um 3 %: Als Alleinverdiener um 1 % und für die zwei Kinder um je 1 %. Der Selbstbehalt beträgt daher 7 %. Die Gesamtausgaben in Höhe von 2.762 Euro reduzieren sich um den Selbstbehalt von 1.475,25 Euro (7 % von 21.075 Euro). Steuerlich wirken sich daher 1.286,75 Euro als außergewöhnliche Belastung aus. Die Einkommensteuer reduziert sich in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes (siehe Seite 25).

**Hinweis**

Jegliche Kostenersätze durch gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherungen oder einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung sind abzuziehen.

## G. Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte[Rz868ff]

### Sind Leistungen für unterhaltsberechtigte Personen absetzbar?

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) für Kinder oder geschiedene Ehepartnerinnen/Ehepartner ist grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung. Die laufenden Kosten für Kinder werden durch den Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Darunter fallen etwa Krankheitskosten für ein Kind (z. B. Brille oder Zahnregulierung),

sowie Kosten für eine auswärtige Ausbildung. Derartige Aufwendungen können bei Alimentationsverpflichteten aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zusätzlich zu den laufenden Alimentationszahlungen geleistet werden.

Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind Unterhaltsleistungen an Kinder allerdings auch dann, wenn (mangels Familienbeihilfenbezugs) kein Kinderabsetzbetrag und (weil keine Alimente geleistet werden) auch kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Dies trifft z. B. bei Unterhaltsleistungen für haushaltszugehörige und nicht haushaltszugehörige Kinder zu, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU/EWR-Raumes und der Schweiz aufhalten. Absetzbar ist in derartigen Fällen grundsätzlich der halbe laufende, nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt. In der Praxis wird normalerweise ein pauschaler Abzug vorgenommen (Richtwert pro Kind: 50 Euro monatlich). Ein Selbstbehalt wird nicht berechnet.

## H. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

### Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

#### Krankheitskosten[Rz902]

Für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die Behandlung in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit steht und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung der Krankheit darstellt.

Unter Krankheitskosten fallen z. B.:

- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung jedenfalls abzugsfähig, dies gilt z. B. auch für homöopathische Präparate),

Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z. B. mittels Fahrtenbuch geführt werden)

Wenn Sie an COVID-19 erkrankt sind, können Sie die Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Andere Aufwendungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (z. B. Desinfektionsmittel, Schutzmasken) dienen der Gesundheitsvorsorge und stellen daher keine außergewöhnliche Belastung dar.

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, eine freiwillige Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25 %) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.[Rz851]

### Kostenübernahme für einkommensschwache (Ehe)Partner[Rz870]

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe)Partnerin/vom erkrankten (Ehe)Partner selbst zu tragen. Werden Krankheitskosten für die (Ehe)Partnerin/den (Ehe)Partner gezahlt, stellen sie bei der/dem zahlenden (Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen der erkrankten (Ehe)Partnerin/des erkrankten (Ehe)Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 11.000 Euro unterschritten würde.

Für das steuerliche Existenzminimum wird auf das Einkommen gemäß § 33 Abs. 1 EStG 1988 (11.000 Euro jährlich) abgestellt und dieses um folgende Leistungen erhöht:

- Wochengeld gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a EStG 1988
- Das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe sowie Ersatzleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988
- Einkünfte aus einer begünstigten Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988
- Einkünfte aus einer Entwicklungshilfetätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b EStG 1988
- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, auch wenn diese gemäß § 30 Abs. 2 EStG 1988 von der Besteuerung ausgenommen sind
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte

## Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen vom Arzt verordneten Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden:

| Krankheit | Monatlicher Freibetrag |
|---|---|
| Zuckerkrankheit (Diabetes) | 70 € |
| Tuberkulose (Tbc) | 70 € |
| Zöliakie | 70 € |
| Aids | 70 € |
| Gallenleiden | 51 € |

| Krankheit | Monatlicher Freibetrag |
|---|---|
| Leberleiden | 51 € |
| Nierenleiden | 51 € |
| Diätverpflegung wegen Magenkrankheit oder anderer innerer Erkrankung | 42 € |

**Hinweis**

Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25 % und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (siehe Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen“, Seite 108).

## Kurkosten[Rz903]

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Die Voraussetzungen können durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes ärztliches Gutachten oder den Nachweis eines Zuschusses durch die Sozialversicherung nachgewiesen werden.

Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 156,96 Euro monatlich (= 5,23 Euro täglich)

sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung[Rz851] und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

## Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim[Rz887ff] oder für die häusliche Betreuung[Rz899f]

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt.

Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden. Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z. B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation). Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z. B. Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) zu kürzen.

Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. Ehepartnerin/Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (z. B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor. Es hat eine Kürzung um Kostenersätze, um den Selbstbehalt und um eine Haushaltsersparnis zu erfolgen.

**Hinweis**

Liegt eine Behinderung von mindestens 25 % vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25 %igen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

## Begräbniskosten[Rz890]

Begräbniskosten inkl. Grabstein sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten und stellen nur im übersteigenden Teil eine außergewöhnliche Belastung dar. Kosten eines Begräbnisses (inkl. Grabmal) stellen bis max. 15.000 Euro eine außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, ortsübliches Totenmahl sowie Beileiddanksagungen sind Teil der Begräbniskosten. Nicht absetzbar sind Kosten der Trauerkleidung und Kosten der Grabpflege. Für den Abzug höherer Kosten ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals).

**Beispiel**

Die tatsächlichen Kosten für ein Begräbnis inkl. Grabmal belaufen sich auf 16.000 Euro. An Nachlassvermögen (Aktiva) sind 14.000 Euro vorhanden. Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind 1.000 Euro (maximal absetzbare Kosten für Begräbnis und Grabmal abzüglich Nachlassvermögen).

### Kinderbetreuungskosten: Alleinerzieher/innen

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin oder eines Alleinerziehers erforderlich sind.

## I. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt[Rz839ff]

### Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Katastrophenschäden
- Behinderungen ab 25 %
- Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland

### Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung[Rz873ff]

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt 110 Euro pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, z. B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülerinnen/Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

### Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden[Rz838ff]

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumungsarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind. Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen sind nicht absetzbar.

## J. Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen[Rz839ff]

### Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

| Grad der Behinderung | Jahresfreibetrag |
|---|---|
| 25 % bis 34 % | 124 € |
| 35 % bis 44 % | 164 € |
| 45 % bis 54 % | 401 € |
| 55 % bis 64 % | 486 € |
| 65 % bis 74 % | 599 € |
| 75 % bis 84 % | 718 € |
| 85 % bis 94 % | 837 € |
| ab 95 % | 1.198 € |

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden zuständigen Stellen nachzuweisen:

- Landeshauptfrau oder Landeshauptmann bei Empfängerinnen und Empfängern einer Opferrente
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Sozialministeriumservice in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt. Mit Ihrer Zustimmung werden die maßgeblichen Daten auf elektronischem Wege automatisch übermittelt, sodass Sie sich um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

**Hinweis**

Die bis 2004 von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig. Erfolgt eine neue Feststellung durch das Sozialministeriumservice, ersetzt diese allerdings die bisherigen Bescheinigungen.

Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe)Partnerin/des(Ehe) Partners geltend machen.

### Hilfsmittel[Rz850]

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

### Heilbehandlung[Rz851]

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen

Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

### Freibetrag für Gehbehinderte[Rz847]

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 190 Euro monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Vor dem 1.1.2001 ausgestellte Ausweise gemäß § 29b der

Straßenverkehrsordnung sind nicht mehr gültig). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von 190 Euro monatlich abgesetzt werden. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte aber über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro monatlich geltend gemacht werden.

## Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionistinnen/Pensionisten?

Behinderte Pensionistinnen/Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

### Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe)Partners[Rz839]

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe)Partnerin/vom erkrankten (Ehe)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 11.000 Euro bleiben muss. Werden Krankheitskosten für die (Ehe)Partnerin/den (Ehe)Partner gezahlt, sind diese bei der zahlenden (Ehe)Partnerin/dem zahlenden (Ehe)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie/er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners den Betrag von 6.000 Euro nicht überschreiten.[Rz839]

Mit dem Formular E 30 können behinderungsbedingte Freibeträge gemäß § 35 EStG für die (Ehe)Partnerin/den (Ehe)Partner bereits bei der pensionsauszahlenden Stelle beantragt werden.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

| **Freibetrag** | |
|---|---|
| Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr | |
| Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung | |
| Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung | |
| Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung | |
| Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung | |

* wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

| | **Ehepartner[1]** | | **Ehepartner[1] mit Kind[2]** | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einkünfte des Partners | Bis 6.000 € | Über 6.000 € | Bis 6.000 € | Über 6.000 € | |
| Sonderausgaben (Beiträge zu Personenversicherungen, Kirchenbeiträge) | Ja | Ja | Ja | Ja | |
| Alleinverdienerabsetzbetrag | Nein | Nein | Ja | Nein | |
| Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | |
| Geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen | Ja | Nein | Ja | Nein | |
| Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen (ohne Selbstbehalt) | Ja | Nein[5] | Ja | Nein[5] | |

[1] mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eingetragener Partner und nicht dauernd getrennt lebend
[2] wenn für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
[3] mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebend
[4] insoweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum (11.000 Euro) des Partners unter
[5] behinderungsbedingte Aufwendungen bei Einkünften des Partners zwischen 6.000 Euro bis 11.000 Eur
[6] wird das steuerliche Existenzminimum (11.000 Euro) des Partners unterschritten, können die behinderu

| | Behinderte ohne Pflegegeld | Behinderte mit Pflegegeld |
|---|---|---|
| | ja | nein* |
| | ja | ja |
| | ja | ja |
| | ja | ja |
| | ja | ja |

| | Eingetragener Partner[3] | | Eingetragener Partner[1] mit Kind[2] | | Lebens-gemeinschaft[3] | | Lebensgemein-schaft[3] mit Kind[2] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bis 6.000 € | Über 6.000 € | Bis 6.000 € | Über 6.000 € | Bis 6.000 € | Über 6.000 € | Bis 6.000 € | Über 6.000 € |
| | Ja | Ja | Ja | Ja | Nein | Nein | Ja | Ja |
| | Nein | Nein | Ja | Nein | Nein | Nein | Ja | Nein |
| | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] | Ja[4] |
| | Ja | Nein | Ja | Nein | Nein | Nein | Ja | Nein |
| | Ja | Nein[5] | Ja | Nein[5] | Nein[6] | Nein[6] | Ja | Nein[5] |

rschritten wird
o können mit Selbstbehalt geltend gemacht werden
ngsbedingten Aufwendungen mit Selbstbehalt beantragt werden

# K. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder[Rz852ff]

## Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

### Freibeträge für Kinder mit Behinderung zwischen 25 % bis 49 %

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig (siehe Seite 108). Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

| Grad der Behinderung | Jahresfreibetrag |
|---|---|
| 25 % bis 34 % | 124 € |
| 35 % bis 44 % | 164 € |
| 45 % bis 49 % | 401 € |

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

### Freibeträge für Kinder ab 50 %iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht eine erhöhte Familienbeihilfe und anstelle der zuvor genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 Euro zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adap-

tierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 Euro nicht berücksichtigt werden

### Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 262 Euro monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 Euro, steht kein Pauschalbetrag zu. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel[Rz850]
- Kosten der Heilbehandlung[Rz851]
- Das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte[Rz858]
- Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen.[Rz858] Ersatzleistungen für diese Fahrten sind jedoch in Abzug zu bringen.

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien oder die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

| Freibetrag | Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe | Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe | Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld |
|---|---|---|---|
| Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG | ja | nein | nein |
| Pauschaler Freibetrag von 262 Euro | nein | ja | ja* |
| Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung | ja | nein | nein |
| Freibetrag für eigenes Kfz | nein | nein | nein |
| Freibetrag für Taxikosten | nein | nein | nein |
| Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung | ja | ja | ja |
| Schulgeld für Behindertenschule | ja | ja | ja |

* gekürzt um das Pflegegeld

## L. Amtsbescheinigungen und Opferausweise[Rz1244f]

### Welcher Freibetrag steht Inhaberinnen/Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhaberinnen/Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 unter politischer Verfolgung gelitten haben) steht zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 801 Euro zu.

Pensionistinnen/Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

## M. Familienbonus Plus[Rz769ff]

**Wichtig**
Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann. Sie können in der Arbeitnehmerveranlagung auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.

### Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der Ihre Steuerlast direkt reduziert. Er steht Ihnen zu, wenn Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ersetzt ab dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten.

Der Familienbonus Plus ist ein monatlicher Absetzbetrag, d. h. Antragsberechtigte können den Familienbonus Plus ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragen.

- Der Familienbonus Plus beträgt 125 Euro monatlich (1.500 Euro jährlich) für ein Kind bis zum 18. Geburtstag.

- Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 41,68 Euro monatlich (500,16 Euro jährlich) zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Die durch den Familienbonus Plus reduzierte Einkommensteuer kann niemals unter null fallen (d. h. die maximale Steuerentlastung beträgt 1.500 Euro bzw. 500,16 Euro pro Kind und Jahr).

Der Familienbonus Plus wird aufgrund der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in anderen Mitgliedstaaten der EU, in der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein oder Island indexiert. Die Höhe des indexierten Familienbonus Plus finden Sie in der Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung (siehe bmf.gv.at unter Fragen und Antworten zum Familienbonus Plus). Für Kinder in Drittstaaten steht kein Familienbonus Plus zu.

## Ist der Bezug von Familienbeihilfe Voraussetzung für den Familienbonus Plus?

Grundsätzlich steht der Familienbonus Plus nur dann zu, wenn für das Kind österreichische Familienbeihilfe bezogen wird. Die Familienbeihilfe ist im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt. Wird vom Finanzamt in Österreich eine Ausgleichs- oder Differenzzahlung gewährt, gilt dies auch als Bezug von Familienbeihilfe.

Wohnt das Kind in Österreich und sind die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung dem Grunde nach erfüllt, steht ebenfalls der Familienbonus Plus zu.

Wenn Sie in Österreich arbeiten und Ihr Kind im EU- oder EWR-Ausland oder in der Schweiz wohnt und die Voraussetzungen für eine Differenzzahlung dem Grunde nach erfüllt sind, dann steht der Familienbonus Plus auch zu, wenn die Familienleistungen im Ausland höher sind und die Differenzzahlung daher betragsmäßig null beträgt.

Wird bei volljährigen Kindern die Familienbeihilfe direkt auf das Konto des Kindes überwiesen, bleibt für die Beantragung des Familienbonus Plus

der Elternteil Familienbeihilfenberechtigter bzw. Familienbeihilfenbezieher. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe dem Kind selbst zusteht (z. B. behinderte Kinder mit eigenständigem Haushalt, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten), steht der Familienbonus Plus nicht zu.

## Wer kann den Familienbonus Plus beantragen?

Antragsberechtigt für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich die beiden Elternteile, also entweder:

- Familienbeihilfenbezieher/in und (Ehe)Partner/in der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbezieher/in und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

## Wie wird der Familienbonus Plus beantragt?

- Beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 (siehe Seite 27).
- Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung
  - mit der Beilage L 1k, wenn sich Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2021 nicht geändert haben
  - mit der Beilage L 1k-bF, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erforderlich machen

**Wichtig**

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann. Sie können in der Arbeitnehmerveranlagung auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.

## Kann der Antrag auf den Familienbonus Plus auch zurückgezogen werden?

Ja, der Antrag kann auch zurückgezogen werden. Dies ist für bis zu fünf Jahre möglich, nachdem der Einkommensteuerbescheid, in dem Ihnen der Familienbonus Plus gewährt wurde, rechtskräftig geworden ist (nachträglicher Verzicht). Dies kann dann von Vorteil sein, wenn sich herausstellt, dass Sie nicht so viel Einkommensteuer zahlen, dass sich der Familienbonus Plus (in voller Höhe) auswirken kann, die andere anspruchsberechtigte Person aber schon.

## Wann und wie beantrage ich den Familienbonus Plus mit der Beilage L 1k?

Die Beilage L 1k ist zu verwenden, wenn sich Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2021 nicht geändert haben (z. B. Eltern sind das ganze Jahr 2021 verheiratet, Eltern leben das ganze Jahr 2021 in einer Lebensgemeinschaft, Eltern leben das ganze Jahr 2021 getrennt und die Unterhaltsverpflichtung wurde zur Gänze erfüllt) und auch der Wohnsitzstaat des Kindes sich im Jahr 2021 nicht geändert hat. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Sie Ihren aktuellen Personenstand (mit Datum) am Formular L 1 oder E 1 angeben.

**Wichtig**

Sie müssen für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k ausfüllen.

## Wohnsitzstaat des Kindes

In der Beilage L 1k unter Punkt 2.6 ist jedenfalls der Wohnsitzstaat des Kindes anzugeben und zwar indem Sie das jeweilige Kfz-Nationalitätszeichen eintragen. Lebte das Kind das ganze Jahr 2021 in Österreich, dann ist hier A einzutragen. Für Deutschland ist D anzugeben, für Ungarn H, für die Slowakei SK, für Tschechien CZ, für Liechtenstein FL, für die Schweiz CH, für Italien I, für Slowenien SLO etc.

Für Kinder in anderen Mitgliedstaaten der EU, in der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein oder Island wird der Familienbonus Plus indexiert. Für Kinder in Drittstaaten steht kein Familienbonus Plus zu.

Ist das Kind nur vorübergehend für ein Auslandssemester bzw. Studium im Ausland oder absolviert es eine andere Berufsausbildung im Ausland, dann bleibt für Zwecke des Familienbonus Plus der Wohnsitz in Österreich. In diesen Fällen bleibt das Kind weiterhin wie im Bereich der Familienbeihilfe haushaltszugehörig.

## Aufteilung des Familienbonus Plus unter (Ehe)Partnerinnen/(Ehe)Partnern

(Ehe)Partner/innen beantragen den Familienbonus Plus im Formular L 1k unter Punkt 3.1. (Ehe)Partner/in ist jene Person, mit der die/der Familienbeihilfenbezieher/in

- verheiratet ist,
- eine eingetragene Partnerschaft begründet hat oder
- für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt. Diese Frist von sechs Monaten gilt nicht, wenn jenem Partner, der

nicht die Familienbeihilfe bezieht, in den restlichen Monaten des Kalenderjahres der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

### (Ehe)Partner/innen haben folgende Möglichkeiten den Familienbonus Plus zu beantragen:

1. Die/der Familienbeihilfenbezieher/in beantragt den halben und die/der (Ehe)Partner/in beantragt ebenfalls den halben Familienbonus Plus (jeweils unter Punkt 3.1 des Formulars L 1k) oder
2. die/der Familienbeihilfenbezieher/in beantragt den ganzen (unter Punkt 3.1 des Formulars L 1k) und die/der (Ehe)Partner/in beantragt keinen Familienbonus Plus oder
3. die/der Familienbeihilfenbezieher/in beantragt keinen Familienbonus Plus, die/der (Ehe)Partner/in beantragt den ganzen (unter Punkt 3.1 des Formulars L 1k).

Diese Aufteilungsmöglichkeiten unter Punkt 3.1 können nicht zur Anwendung kommen, wenn die Eltern getrennt sind und der unterhaltsverpflichtete Elternteil Unterhaltszahlungen (Alimente) leistet.

In Summe steht für ein Kind nie mehr als der ganze Familienbonus Plus zu. Stimmen Sie sich daher bitte mit dem anderen Elternteil ab, damit Sie nicht zu viel beantragen und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt. Wird ein zu hoher Betrag beantragt, wird bei jedem Anspruchsberechtigten der halbe Familienbonus Plus berücksichtigt.

### Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern, wenn die Unterhaltsverpflichtung im vollen Umfang erfüllt wurde:

1. Die/der Familienbeihilfenbezieher/in beantragt den halben und die/der Unterhaltszahler/in beantragt ebenfalls den halben Familienbonus Plus (jeweils unter Punkt 3.2 des Formulars L 1k) oder

2. die/der Familienbeihilfenbezieher/in beantragt den ganzen (unter Punkt 3.2 des Formulars L 1k) und die/der Unterhaltszahler/in beantragt keinen Familienbonus Plus oder
3. die/der Unterhaltszahler/in beantragt den ganzen (unter Punkt 3.2 des Formulars L 1k) und die/der Familienbeihilfenbezieher/in beantragt keinen Familienbonus Plus.

In Summe steht für ein Kind nie mehr als der ganze Familienbonus Plus zu. Stimmen Sie sich daher mit dem anderen Elternteil ab, damit Sie nicht zuviel beantragen und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt. Wird ein zu hoher Betrag beantragt, wird bei jedem Anspruchsberechtigten der halbe Familienbonus Plus berücksichtigt.

### Aufteilung des Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern, wenn die Unterhaltsverpflichtung NICHT in vollem Umfang erfüllt wurde:

Wurde die Unterhaltsverpflichtung im Jahr 2021 nicht im vollen Umfang erfüllt, kann der Familienbonus Plus nicht mit der Beilage L 1k beantragt werden. Bitte verwenden Sie in diesem Fall die Beilage L 1k-bF, da eine monatliche Betrachtung erforderlich ist. Nähere Informationen und Beispiele dazu finden Sie in der Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF (L 1k-bf-Erl-2021).

Wurde die Unterhaltsverpflichtung im Jahr 2021 nicht erfüllt – also wenn die/der Unterhaltsverpflichtete überhaupt keine Zahlungen und auch keinen Naturalunterhalt leistete, ist der Familienbonus Plus unter Punkt 3.1 des Formulars L 1k zu beantragen. In diesem Fall steht der/dem Unterhaltsverpflichteten kein Familienbonus Plus zu und die/der Familienbeihilfenbezieher/in kann den ganzen Familienbonus Plus beantragen oder diesen mit einem neuen (Ehe)Partner aufteilen.

## Wie beantrage ich den Unterhaltsabsetzbetrag mit der Beilage L 1k?

Der/dem Unterhaltsverpflichteten steht der Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate zu, für die die Unterhaltsverpflichtung zur Gänze erfüllt wurde und der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wurde der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der Familienbonus Plus für das ganze Jahr zu.

Nachzahlungen von Unterhaltsleistungen sind im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Jahr 2021 die Zahlungen geleistet wurden. Für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus für 2021 wird somit zuerst die jeweils zeitlich am weitesten zurückliegende offene Unterhaltsverpflichtung des Jahres 2021 getilgt.

Wird bei getrennt lebenden Elternteilen die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung durch Naturalunterhalt (Sachleistungen) erfüllt, steht der unterhaltsverpflichteten Person der Unterhaltsabsetzbetrag ebenso zu. Der Naturalunterhalt muss auf Verlangen schriftlich nachgewiesen werden, entweder durch eine vertragliche Vereinbarung oder durch eine Bestätigung des anderen Elternteils, in dem die getroffene Unterhaltsvereinbarung bestätigt wird. Die Erfüllung des Naturalunterhalts kann durch Bestätigung des anderen Elternteils nachgewiesen werden.

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist unter Punkt 4.1 der Beilage L 1k zu beantragen, indem die/der Unterhaltszahler/in sowohl die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung als auch die insgesamt im Jahr tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen angibt. Bei einer unterjährigen Änderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung ist der Durchschnittswert anzugeben.

### Wichtig

**Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2021**
Die Regelbedarfsätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine behördliche Festsetzung, kein schriftlicher Vertrag und keine schriftliche Bestätigung der empfangsberechtigten Person, in der die getroffene Unterhaltsvereinbarung und deren Erfüllung bestätigt werden, vorliegen.

| Altersgruppe/Jahre | Euro |
|---|---|
| 0–3 | 213 |
| 3–6 | 274 |
| 6–10 | 352 |
| 10–15 | 402 |
| 15–19 | 474 |
| 19–25 | 594 |

### Beispiel 1 – Unterhalt wird vollständig gezahlt:

A muss monatlich 400 Euro Unterhalt für seine Tochter zahlen und kommt diesen Zahlungen im Jahr 2021 korrekt monatlich nach, d. h.
A zahlte 12 × 400 € = 4.800 €
A hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen: 4.800 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 400 €

Auch den Familienbonus Plus kann A mit der Beilage L 1k beantragen, unter Punkt 3.2.

**Beispiel 2 – Unterhalt wird nicht vollständig gezahlt:**

B muss monatlich 300 Euro Unterhalt für seine Tochter zahlen. B kommt seinen Zahlungen nur unregelmäßig nach und leistet den Unterhalt 2021 nicht vollständig, in Summe bezahlte er im Jahr 2021 2.600 Euro.
B hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen: 2.600 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 300 €

Den Familienbonus Plus kann B mit der Beilage L 1k-bF (unter Punkt 3) beantragen, da B der Unterhaltsabsetzbetrag und der Familienbonus Plus nur für 8 Monate zustehen.
(Berechnung: 2.600 €/ 300 € = 8,67; das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl abzurunden und ergibt die Anzahl der Monate, für die der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht).

**Beispiel 3 – Trennung der Eltern im Jahr 2021:**

C trennt sich von seiner Frau Ende Juli 2021. Er muss ab August 2021 monatlich 400 Euro Unterhalt für seinen Sohn zahlen und zahlt diese 400 Euro auch von August bis Dezember jedes Monat, d. h.
C zahlte 5 × 400 € = 2.000 €
C hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen: 2.000 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 400 €

Den Familienbonus Plus kann C mit der Beilage L 1k-bF (unter Punkt 3) beantragen, da sich die familiären Verhältnisse geändert haben, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erforderlich machen. Auch seine Exfrau hat den Familienbonus Plus mit der Beilage L 1k-bF (unter Punkt 3) zu beantragen.

**Beispiel 4 – zu leistender Unterhalt steigt unterjährig und wird vollständig gezahlt:**

D muss monatlich 350 Euro Unterhalt für seine Tochter zahlen. Ab April 2021 wird der monatlich zu zahlende Unterhalt erhöht und D muss 400 Euro zahlen, d. h. er bezahlt Jänner bis März 350 Euro (3 Monate) und April bis Dezember (9 Monate) 400 Euro. D zahlt den Unterhalt vollständig.

D hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen: 4.650 € (Berechnung: 3 × 350 € + 9 × 400 € = 1.050 € + 3.600 € = 4.650 €)
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 387,50 € (Berechnung: 4.650 € / 12 Monate = 387,50 €)

Auch den Familienbonus Plus kann D mit der Beilage L 1k beantragen, unter Punkt 3.2.

**Beispiel 5 – zu leistender Unterhalt steigt unterjährig und wird nicht vollständig gezahlt:**

Der von E monatlich zu zahlende Unterhalt für seinen Sohn wird unterjährig erhöht: Jänner bis Mai (5 Monate) 350 Euro, Juni bis Dezember (7 Monate) 400 Euro. E zahlt nur unregelmäßig und leistet den Unterhalt 2021 nicht vollständig; in Summe bezahlte er im Jahr 2021 3.000 Euro.

E hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen: 3.000 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 379,17 € (Berechnung: 5 x 350 € + 7 × 400 € = 1.750 € + 2.800 € = 4.550 € / 12 = 379,17 €)

Den Familienbonus Plus kann E mit der Beilage L 1k-bF (unter Punkt 3) beantragen, da E der Unterhaltsabsetzbetrag und der Familienbonus Plus nur für 7 Monate zustehen.
(Berechnung: 3.000 € / 379,17 € = 7,91; das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl abzurunden und ergibt die Anzahl der Monate, für die der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht).

**Beispiel 6 – Naturalunterhalt ist vereinbart und wird in vollem Umfang erfüllt:**
F lebt von der Mutter seines siebenjährigen Kindes getrennt und vereinbarte mit ihr Naturalunterhalt, da das Kind zur Hälfte bei ihm lebt und F keine zusätzlichen Alimente zu zahlen hat. Da in der Beilage L 1k nur Beträge eingetragen werden können, bestehen keine Bedenken, wenn in derartigen Fällen der Regelbedarf angegeben wird (Regelbedarf 2021 für 7-Jährige: 352 € monatlich). Bei Verlangen ist die Vereinbarung über den Naturalunterhalt und die Erfüllung dieser zu bestätigen.
E hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen: 4.224 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 352 €

Auch den Familienbonus Plus kann F mit der Beilage L 1k beantragen, unter Punkt 3.2.

## Wann ist der Familienbonus Plus mit der Beilage L 1k-bF zu beantragen?

Die Beilage L 1k-bF (Punkt 3.) ist zu verwenden, wenn im Jahr 2021 besondere Verhältnisse eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern, wie insbesondere bei:

- Trennung der (Ehe)Partner im Jahr 2021
- Begründung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2021
- Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2021 mehr als sechs Monate bestanden hat
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2021
- Unterhaltszahlungen für das Kind wurden im Jahr 2021 nicht in vollem Umfang geleistet
- Tod des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin im Jahr 2021

Die Beilage L 1k-bF ist auch zu verwenden, wenn getrennt lebende Eltern die 90 %/10 %-Aufteilung des Familienbonus Plus beantragen wollen. Bei einem Wegfall des Anspruchs auf Familienbeihilfe ist es nicht erforderlich, das Formular L 1k-bF auszufüllen (z. B. weil das Kind bereits über ein eigenes Einkommen verfügt).

**Wichtig**

Sie müssen für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k-bF ausfüllen. Lesen Sie dazu unbedingt die Ausfüllhilfe (L 1k-bF-Erl-2021) zur Beilage L 1k-bF.

## 90 %/10 %-Aufteilung des Familienbonus Plus bei getrennt Lebenden, wenn ein Elternteil die überwiegenden Kinderbetreuungskosten trägt

Die 90 %/10 %-Aufteilung ist in der Beilage L 1k-bF unter Punkt 4. zu beantragen.

Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019 bis 2021 für getrennt lebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese Aufteilungsvariante kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die/der Antragsteller/in hat im Jahr 2021 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.
- Das Kind war am 1. Jänner 2021 noch nicht 10 Jahre alt (erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe noch nicht 16 Jahre alt).
- Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der Unterhaltsverpflichtete kann die 90 % des Familienbonus Plus nur dann beantragen, wenn der gesetzliche Unterhalt vollständig geleistet wurde und darüber hinausgehend Kinderbetreuungskosten geleistet wurden.

Anspruch auf 90 % des Familienbonus Plus kann immer nur ein Elternteil haben. Dem anderen Elternteil stehen dann nur 10 % zu. Werden die 90 % von beiden Elternteilen beantragt, ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, welcher Elternteil die Voraussetzungen erfüllt. Ein bereits ergangener Bescheid des anderen Elternteils wird gegebenenfalls nachträglich abgeändert.

**Hinweis**

Diese Aufteilungsvariante (90 %/10 %) kann ausschließlich bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung beantragt werden.

### Welche Kosten zählen zu den Kinderbetreuungskosten?

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich bezahlte Kosten sein. Beihilfen und Zuschüsse (z. B. vom Arbeitgeber) sind daher abzuziehen. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Relevant sind die Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht sowie Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung sind keine Kinderbetreuungskosten.

Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z. B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind einzuberechnen, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt. Für die Ferienbetreuung (z. B. Ferienlager) sind sämtliche Kosten (z. B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) zu berücksichtigen, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, die Kinderbetreuungskosten erfüllen müssen, finden Sie unter bmf.gv.at im Steuerbuch 2018 bzw. in den Lohnsteuerrichtlinien.[Rz884a ff]

## N. Steuerliche Regelungen für Homeoffice

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie aufgrund von COVID-19 („Coronavirus“) waren auch im Kalenderjahr 2021 viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice. Daher stellt sich die

Frage, welche Aufwendungen als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können.

**Hinweis**
Aufwendungen der privaten Lebensführung (z. B. Kosten für Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs, Aufwendungen für „Homeschooling" von Kindern) können Sie in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich nicht geltend machen.

## Arbeitszimmer

Wenn die Voraussetzungen für ein steuerliches Arbeitszimmer gegeben sind, können Sie die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen (siehe Seite 80). Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Geltendmachung von Werbungskosten nicht möglich.

## Internet und Telefonkosten

Die Kosten (z. B. Providergebühr, Online-Gebühren) für eine beruflich veranlasste Verwendung eines privaten Internetanschlusses sind im Ausmaß der tatsächlichen beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine genaue Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Verwendung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen und ein Privatanteil auszuscheiden (siehe Seite 90). Die Kosten für beruflich veranlasste Telefonate mit Ihrem Privattelefon können im tatsächlichen Ausmaß als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wenn eine genaue Aufteilung zwischen beruflicher und privater Verwendung (z. B. durch einen Einzelgesprächsnachweis) nicht vorgenommen werden kann, ist ein Privatanteil zu schätzen und auszuscheiden (siehe Seite 95).

## Computer

Wenn Sie im Kalenderjahr 2021 aufgrund der COVID-19-Maßnahmen im Homeoffice waren und Ihren privaten Computer und Zubehör (z. B. Bildschirm, Tastatur, Computermaus, Drucker, Modem, Headset) anteilig auch beruflich verwendet haben, liegen bei den Aufwendungen Werbungskosten vor. Das Ausmaß der beruflichen Verwendung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (siehe Seite 87). Diese Werbungskosten sind um das Homeoffice-Pauschale kürzen.

## Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Wenn Sie mindestens 26 Homeoffice-Tage erbracht haben, können Sie im Jahr 2020 und 2021 Ihre Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (zum Beispiel Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) in Höhe von höchstens 300 Euro für beide Jahre gemeinsam als Werbungskosten geltend machen. Wenn Sie bereits im Kalenderjahr 2020 Ihre Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar geltend gemacht haben (das war bis zu einem maximalen Betrag von 150 Euro möglich), dann wird der Höchstbetrag von 300 Euro im Jahr 2021 um den Vorjahresbetrag gekürzt. Wenn Sie 2020 mehr als 150 Euro ausgegeben haben, können Sie den übersteigenden Betrag bis zum Höchstbetrag von 300 Euro im Jahr 2021 geltend machen.

**Beispiel 1:**
Die Ausgaben für ergonomisches Mobiliar betragen 70 Euro im Jahr 2020 und 230 Euro im Jahr 2021. Bei der Arbeitnehmerveranlagung 2020 können 70 Euro und bei der Arbeitnehmerveranlagung 2021 können 230 Euro geltend gemacht werden, sodass in Summe für beide Jahre 300 Euro berücksichtigt werden.

**Beispiel 2:**
Die Ausgaben für ergonomisches Mobiliar betragen 230 Euro im Jahr 2020 und 70 Euro im Jahr 2021. Bei der Veranlagung 2020 können 150 Euro und bei der Veranlagung 2021 ebenfalls 150 Euro geltend gemacht werden, sodass in Summe für beide Jahre 300 Euro berücksichtigt werden.

## Homeoffice-Pauschale

Wenn vom Arbeitgeber weniger als 3 Euro pro Homeoffice-Tag als Homeoffice-Pauschale berücksichtigt wurden, können Sie die Differenz als Werbungskosten in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Für einen Homeoffice-Tag kann dann ein Homeoffice-Pauschale in Höhe von höchstens 3 Euro pro Tag für bis zu 100 Homeoffice-Tage geltend gemacht werden. Das Pauschale ist im Kalenderjahr mit 300 Euro begrenzt. Wenn bereits von Ihrem Arbeitgeber der Höchstbetrag steuerfrei ausgezahlt wurde, können Sie kein zusätzliches Homeoffice-Pauschale beantragen. Nur wenn weniger als 3 Euro pro Homeoffice-Tag berücksichtigt wurden, können Sie die Differenz als Werbungskosten in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Wenn z. B. Ihr Arbeitgeber 2 Euro pro Tag für 100 Homeoffice-Tage (= 200 Euro) berücksichtigt hat, dann können Sie im Jahr 2021 noch 100 Euro in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung beantragen (Höchstbetrag von 300 Euro abzüglich 200 Euro = 100 Euro).

Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar und das Homeoffice-Pauschale werden nicht auf das allgemeine Werbungskostenpauschale von 132 Euro angerechnet.

# V.
# Wann ist das Formular L 1i auszufüllen?

Im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit müssen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für die Arbeitnehmerveranlagung das Formular L 1i bzw. auch das Formular L 17 ausfüllen, wenn Sie folgende Einkünfte beziehen:

- aus nichtselbständiger Arbeit ohne bisherigen Lohnsteuerabzug oder
- aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug (z. B. Pensionen).

In diesem Kapitel finden Sie Erläuterungen zu den Beilagen L 1i und L 17 sowie Informationen zur Besteuerung dieser Einkünfte in Österreich.

# A. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug

## Wann füllen Sie das Formular L 1i aus, obwohl Sie nur inländische Einkünfte beziehen?

Sie haben nichtselbständige Einkünfte von dritter Seite erhalten, die nicht dem Lohnsteuerabzug durch Ihren Arbeitgeber unterliegen und daher in Österreich zwar steuerpflichtig, aber noch nicht besteuert sind. Dazu zählen beispielsweise:

- Bestimmte Provisionen (z. B. Incentives) von dritter Seite
- Die Einlösung von Bonusmeilen für private Zwecke, die im Rahmen von beruflichen Dienstreisen erworben wurden
- Pauschale Reisekostenersätze, die von internationalen Organisationen (z. B. Institutionen der Europäischen Union) direkt an die Sitzungsteilnehmer ausbezahlt werden

Die Summe dieser in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte (= Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten) aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug sind grundsätzlich im Formular L 1i in der Kennzahl 359 bekannt zu geben. Sofern die nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, im Kalenderjahr 730 Euro nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei (siehe „Veranlagungsfreibetrag“, Seite 166).

**Beispiel:**
Haben Sie im Jahr 2021 die beruflich gesammelten Bonusmeilen für einen privaten Flug eingelöst, sind die ersparten Flugkosten (Vorteil) in der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2021 im Formular L 1i (Kennzahl 359) bekannt zu geben.

## B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug

### Wer ist davon betroffen und wann geben Sie das Formular L 17 ab?

Nichtselbständige Einkünfte mit einem Auslandsbezug sind jene Einkünfte, die Sie

- als Grenzgänger/in, oder
- von einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist, oder
- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z. B. UNO, UNIDO) oder
- aus einer ausländischen Pension bezogen haben.

Dazu zählen beispielsweise auch ausländische Krankengelder, ausländische Arbeitslosenbezüge und ausländische Insolvenzgelder. Diese Einkünfte sind in Österreich steuerpflichtig.

Sofern Sie ausländische, in Österreich steuerpflichtige, nichtselbständige Einkünfte erhalten haben, füllen Sie bitte das Formular L 1i aus und geben Sie dem Finanzamt weiters diese Einkünfte mit dem Formular L 17 (Lohnausweis/Lohnbescheinigung) bekannt.

### Wer muss das Formular L 17 ausfüllen?

Sind die Einkünfte in Österreich voll zu versteuern, übermitteln Sie bitte das in diesen Fällen verpflichtend auszufüllende Formular L 17 Ihrem Finanzamt. Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfen L 17a und L 17b. Das Formular L 17 soll grundsätzlich vom Arbeitgeber übermittelt werden. Das Formular kann auch elektronisch unter www.elda.at übermittelt werden.

### Vereinfachte Vorgehensweise bei ausländischen Bezügen ohne Sonderzahlungen

Beziehen Sie ausländische Einkünfte (Aktiv- oder Pensionseinkünfte), die Sie nur zwölf Mal im Kalenderjahr ausbezahlt bekommen und für die Österreich das Besteuerungsrecht hat, können Sie vereinfachend die Höhe der ausländischen Einkünfte (= Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten) im Formular L 1i in der Kennzahl 359 bekannt geben. Zur korrekten Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Absetzbeträge, teilen Sie dem Finanzamt bitte auch mit, ob die ausländischen Einkünfte nur Pensionsbezüge enthalten. Weiters geben Sie dem Finanzamt eine allenfalls anrechenbare ausländische Steuer in der Kennzahl 377 bekannt.

Treffen die oben genannten Voraussetzungen für Ihre ausländischen Einkünfte zu, brauchen Sie das Formular L 17 nicht auszufüllen. Das Formular L 17 müssen Sie jedenfalls beim Finanzamt einreichen, wenn Sie Ihre ausländischen Bezüge 13 oder 14 Mal im Kalenderjahr (mit Sonderzahlungen) ausbezahlt bekommen haben. Die Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen ist nur mit dem vollständig ausgefüllten Formular L 17 möglich.

## In welchen Fällen sind Sie verpflichtet, eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen (Pflichtveranlagung)?

Vorrangig ist die Unterscheidung zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht (siehe Seite 8). Eine Veranlagung ist durchzuführen, wenn Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, weil Sie im Jahr 2021 Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und in Österreich Einkünfte bezogen haben:

- als Grenzgänger/in
- von einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist
- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z. B. UNO, UNIDO)
- aus einer ausländischen Pension

Eine Pflichtveranlagung ist auch dann durchzuführen, wenn Sie im Jahr 2021 beschränkt steuerpflichtig sind, weil Sie keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, aber für eine Tätigkeit im Inland Einkünfte von einem ausländischen Arbeitgeber bezogen haben, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist, und Österreich gemäß Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften hat. Ab der Veranlagung für 2021 kommt es außerdem zu einer Pflichtveranlagung, wenn eine beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerin/ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer zumindest zeitweise gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen hat. Das gilt auch, wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere veranlagungspflichtige Einkünfte über 730 Euro im Jahr bezogen wurden.

## In welchen Fällen können Sie einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen und eventuell eine einbehaltene Abzugsteuer oder Lohnsteuer erstattet bekommen (Antragsveranlagung)?

Sie sind beschränkt steuerpflichtig, weil Sie im Jahr 2021 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, aber in Österreich Einkünfte bezogen haben:

- von einem Arbeitgeber, der Lohnsteuer abgezogen hat,
- aus einer inländischen Pension oder
- aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als Schriftsteller/in, Vortragende/r, Künstler/in, Architekt/in, Sportler/in, Artist/in oder Mitwirkende/r an Unterhaltungsdarbietungen, von denen Abzugsteuer in Höhe von 20 % bzw. 35 % einbehalten wurde.

Erfolgt bei einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer ein Lohnsteuerabzug in Österreich, dann berechnet sich die Lohnsteuer wie bei jedem anderen österreichischen Arbeitnehmer. Liegt kein Pflichtveranlagungstatbestand vor, wird im Falle einer freiwilligen Veranlagung der Steuerbemessungsgrund-

lage – d. h. vor Berechnung der Einkommensteuer – jedoch ein Betrag von 9.000 Euro hinzugerechnet (siehe Seite 8).

## Wo werden für in Österreich ansässige Personen die ausländischen Einkünfte besteuert?

Diese Frage kann nur auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem jeweiligen Quellenstaat beurteilt werden. Für (gemäß Doppelbesteuerungsabkommen) in Österreich ansässige Personen hat Österreich grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf das Welteinkommen. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zugeteilt wird (eine Liste der Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie auf bmf.gv.at). Dadurch wird eine doppelte Besteuerung der Einkünfte vermieden. Wurde auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich das Besteuerungsrecht zugeteilt, haben Sie diese Auslandseinkünfte im Formular L 1i und gegebenenfalls im Formular L 17 zu erfassen. Sofern Sie in Österreich ansässig sind und das Besteuerungsrecht (auch) dem ausländischen Staat zugeteilt wird, ist zu ermitteln, ob die Doppelbesteuerung in Österreich unter Anwendung der Befreiungs- oder Anrechnungsmethode vermieden wird.

**Hinweis**

Personen, die in Österreich ansässig sind und aus Deutschland Renten (Alterspensionen) beziehen, erhalten Steuervorschreibungen vom Finanzamt Neubrandenburg. Die deutschen Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung werden auf Grund des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich von der Steuer befreit. Österreich berücksichtigt jedoch die deutschen Rentenbezüge bei der Berechnung der Steuer für das übrige Einkommen, das in Österreich zu versteuern ist (Progressionsvorbehalt).

Es kommt daher nicht zu einer Doppelbesteuerung. Vielmehr erfolgt hiermit eine Gleichstellung zwischen jenen Abgabepflichtigen, die Pensionseinkünfte über die Grenze beziehen, und jenen Abgabepflichtigen, die eine oder mehrere Pensionen von österreichischen Arbeitgebern/Quellen in Österreich beziehen. Der Progressionsvorbehalt in Österreich ist zwingend vorzunehmen. Daher sind die gesamten deutschen Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung im Rahmen einer Einkommensteuer- oder Arbeitnehmerveranlagung im Formular L 1i in der Kennzahl 453 anzugeben. Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl 359, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein. Von den einzutragenden Rentenbezügen sind allfällige Werbungskosten wie z. B. die vorgeschriebene österreichische Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit den deutschen Renteneinkünften stehen, bereits vorher in Abzug zu bringen.

## Wie wird die Doppelbesteuerung unter Anwendung der Befreiungsmethode (Progressionsvorbehalt) vermieden?

Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit oder ausländische Pensionsbezüge sind dann in Österreich unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit, wenn dies auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem jeweiligen Quellenstaat geregelt ist. Die ausländischen Einkünfte selbst werden bei Anwendung der Befreiungsmethode in Österreich nicht besteuert. Da Österreich bei hier ansässigen Personen das Besteuerungsrecht auf das Welteinkommen hat, sind die ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen, der auf die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist. Da die ausländischen Einkünfte in Österreich nicht besteuert werden, ist eine Anrechnung der ausländischen Steuer nicht möglich. Tragen Sie diese Einkünfte, die bei der Ermittlung des Steuer-

satzes im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen sind, in die Kennzahl 453 ein, und im Falle von Pensionsbezügen diese nochmals in die Kennzahl 791. Bitte geben Sie auch in der Kennzahl 493 die Werbungskosten bekannt, die in der Kennzahl 453 bereits abgezogen wurden.

## Wie wird die Doppelbesteuerung unter Anwendung der Anrechnungsmethode vermieden?

Sieht das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem jeweiligen Quellenstaat vor, dass die ausländischen Einkünfte, die im Ausland versteuert wurden, auch in Österreich zu besteuern sind, dann rechnet Österreich als Ansässigkeitsstaat die ausländische Steuer, die der österreichischen Steuer entspricht (Anrechnungshöchstbetrag), an. Die ausländischen Einkünfte werden bei Anwendung dieser Methode in beiden Ländern besteuert. Die Doppelbesteuerung wird im Ansässigkeitsstaat durch die Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrages vermieden. Ist auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens die Anrechnungsmethode anzuwenden, dann geben Sie bitte die von Ihnen bezahlte ausländische Steuer, wenn Sie das Formular L 17 ausfüllen, in der Kennzahl 358 bekannt. Wenn Sie kein Formular L 17 abgeben müssen, füllen Sie im Formular L 1i Kennzahl 377 aus, sofern vom Arbeitgeber kein L 16 übermittelt wurde, füllen Sie auch die Kennzahl 359 aus.

Zur Verdeutlichung finden Sie hier ein Beispiel zur vollen Besteuerung der ausländischen Einkünfte in Österreich sowie Beispiele zur Erklärung der Begriffe „Befreiung mit Progressionsvorbehalt“ und „Besteuerung mit Anrechnung“:

**Beispiel: Volles Besteuerungsrecht in Österreich**

Eine in Österreich ansässige Person erhält Pensionseinkünfte aus Österreich und hat zusätzlich noch Einkünfte aus einer Firmenpension aus Deutschland. Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens hat Österreich das Besteuerungsrecht für die deutsche Firmenpension.

In Österreich werden daher sowohl die Einkünfte aus der österreichischen Pension als auch die deutsche Firmenpension zur Gänze versteuert. Wird die deutsche Firmenpension nur zwölf Mal im Kalenderjahr (somit ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt, können vereinfachend im Formular L 1i die deutschen Pensionseinkünfte in der Kennzahl 359 eingetragen werden. Es muss kein Formular L 17 ausgefüllt werden. Erhalten Sie eine ausländische Pension mit Sonderzahlungen, müssen Sie zusätzlich zum Formular L 1i auch das Formular L 17 abgeben.

**Beispiel: Befreiung mit Progressionsvorbehalt in Österreich (Befreiungsmethode)**

Eine in Österreich ansässige Person erhält aus Österreich Pensionseinkünfte und zusätzlich noch Einkünfte aus einer deutschen Sozialversicherungspension. Diese Einkünfte aus der deutschen Sozialversicherungspension werden nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland versteuert. In Österreich sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit. Die deutschen Einkünfte aus der Sozialversicherungspension sind daher im Formular L 1i in der Kennzahl 453 (unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte) und auch in der Kennzahl 791 einzutragen, da es sich um Pensionseinkünfte handelt. Eine im Ausland bezahlte Steuer kann nicht angerechnet werden. Die ausländischen Einkünfte werden bei Anwendung der Befreiungsmethode in Österreich nicht besteuert.

**Beispiel: Besteuerung mit Anrechnung in Österreich (Anrechnungsmethode)**

Eine in Österreich ansässige Person erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Aktiveinkünfte) als Grenzgänger in Liechtenstein. Der Tätigkeitsstaat Liechtenstein darf nach dem Doppelbesteuerungsabkommen bei Grenzgängern eine Bruttoquellensteuer von 4 % einbehalten, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich anzurechnen ist. Neben dem Formular L 1i sind im Formular L 17 die liechtensteinischen Einkünfte bekannt zu geben. Die anrechenbare Steuer ist in der Kennzahl 358 zu erfassen.

## Hatten Sie Einkünfte, die im Ausland besteuert wurden, und erfolgt eine Entlastung durch die ausländische Steuerverwaltung?

Für den Fall, dass Ihre Einkünfte auch in Österreich steuerpflichtig sind und Sie eine Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung erhalten oder beantragt haben, tragen Sie diese bitte in der Kennzahl 775 ein.

## Was ist eine Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988?

Eine Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 liegt dann vor, wenn Sie in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten (beschränkte Steuerpflicht) und im Rahmen eines Arbeitsvertrages als Schriftsteller/in, Vortragende/r, Künstler/in, Architekt/in, Sportler/in, Artist/in oder Mitwirkende/r an Unterhaltungsdarbietungen tätig wurden. Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer in Höhe von 20 % bzw. 35 % einzubehalten. Damit haben beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen ihre Besteuerungspflicht in Österreich erfüllt (siehe Seite 8).

## Wer kann einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen?

Wenn Sie im Jahr 2021 beschränkt steuerpflichtig sind, weil Sie weder einen Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, können Sie unter der Voraussetzung, dass Sie Staatsbürgerin/Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Staates sind sowie als Bürgerin/Bürger von Staaten, mit denen Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Diskriminierungsverbot hat, einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich stellen. Das gilt nur, wenn Ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 Euro betragen. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung Ihres Ansässigkeitsstaates nachzuweisen (Formular E 9).

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet Standardfälle im Zusammenhang mit nichtselbständigen Einkünften. Da abhängig vom Doppelbesteuerungsabkommen vielfältige Ausnahmen und Einschränkungen bestehen, wird es zur richtigen steuerlichen Erfassung vielfach unerlässlich sein, sich im konkreten Doppelbesteuerungsabkommen oder an kompetenter Stelle (z. B. Finanzamt) zu informieren.

| Einkünfte aus… | Steuerliche Behandlung der Einkünfte in/im | Aktiveinkünfte (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Unter 184 Tagen und kein dortiger Arbeitgeber und keine DBA-Betriebsstätte | Über 183 Tage oder dortiger Arbeitgeber oder DBA-Betriebsstätte | |
| Deutschland | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt | |
| Liechtenstein | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Besteuerung mit Anrechnung | |
| Schweiz | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Besteuerung mit Anrechnung | |
| Italien | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Besteuerung mit Anrechnung | |
| Slowenien | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt | |
| Ungarn | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt | |
| Slowakei | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt | |
| Tschechien | Ausland | Befreiung | Besteuerung | |
| | Österreich | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt | |

**Pensionen**

| | Grenzgänger | Sozialversicherungs-pension | Firmenpension | Öffentliche Pension |
|---|---|---|---|---|
| | Befreiung | Besteuerung | Befreiung | Besteuerung |
| | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | Quellensteuer 4 % | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | Besteuerung mit Anrechnung | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | Befreiung | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |
| | | Befreiung | Befreiung | Besteuerung |
| | | Volle Besteuerung | Volle Besteuerung | Befreiung mit Progressionsvorbehalt |

# VI.
# Das Verfahren beim Finanzamt

Nachdem Sie bisher Informationen dazu erhalten haben, was Sie beim Finanzamt geltend machen können, gibt Ihnen dieses Kapitel Hinweise, wie Sie dabei am besten vorgehen. Der Schwerpunkt liegt auf FinanzOnline, der elektronischen Arbeitnehmerveranlagung. Antworten erhalten Sie auch auf folgende Fragen:

- Wann müssen Sie eine Pflichtveranlagung durchführen?
- Wann kommt es zu einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung?
- Unter welchen Umständen kann es zu Nachforderungen kommen?
- Wie werden mehrere Pensionen versteuert?
- Was ist ein Freibetragsbescheid?
- Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988?
- Wie können Sie gegen einen Bescheid Beschwerde erheben?
- Welche Möglichkeiten zur Zahlungserleichterung gibt es?

# A. Arbeitnehmerveranlagung („Jahresausgleich“)[Rz908aff]

## Antragslose Arbeitnehmerveranlagung[Rz912e]

Für Veranlagungsjahre ab 2016 ist unter bestimmten Voraussetzungen eine „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ vorgesehen. Auf diesem Weg sollen Bürgerinnen und Bürger, die eine Steuergutschrift zu erwarten haben, aber keinen Antrag auf Veranlagung stellen, automatisch veranlagt werden, außer sie haben auf die Durchführung der antraglosen Arbeitnehmerveranlagung verzichtet. Die aus dieser Veranlagung resultierende Steuergutschrift wird dann ohne Ihr Zutun auf Ihr Konto überwiesen, sofern es der Finanzverwaltung bekannt ist. Allerdings ist diese antragslose Arbeitnehmerveranlagung gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- Es besteht für Sie kein Pflichtveranlagungstatbestand (siehe Seite 159)
- Sie haben bis zum 30. Juni keine Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht
- Sie haben im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen
- Aus den Informationen, die dem Finanzamt (Lohnzettel) zugänglich sind, ist anzunehmen, dass eine Veranlagung zu einer Steuergutschrift führen wird (z. B. bei Arbeit als Ferialpraktikant nur während der Sommermonate)

Sollten Sie mit dem Ergebnis dieser „automatischen“ Veranlagung nicht einverstanden sein (weil z. B. Abzugsposten wie Werbungkosten oder Sonderausgaben unberücksichtigt geblieben sind, da sie dem Finanzamt nicht bekannt waren) haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 5 Jahren (Seite 153) eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) einzureichen. Dies führt dazu, dass der ergangene Bescheid automatisch aufgehoben wird und auf Grundlage Ihrer Steuererklärung eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wird.

## Wann kann ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden?

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2021 bis Ende Dezember 2026 gestellt werden). Sie können Ihren Antrag entweder elektronisch über FinanzOnline übermitteln, mit dem Formular L 1 (gegebenenfalls mit Beilage L 1ab, L 1d, L 1k, L 1i) per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens und führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung durch.

**Hinweis**

Nach Abgabe Ihrer Arbeitnehmerveranlagung kann ein telefonisches Nachfragen die Bearbeitung nicht beschleunigen.

Geben Sie bitte Ihre Bankverbindung nur dann an, wenn diese Ihrem Finanzamt noch nicht bekannt ist oder sich geändert hat. Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr wird nur mehr BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes (BIC, IBAN) auf Ihrem Kontoauszug und Ihrer Bankomatkarte. Die Erledigung der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt kann erst erfolgen, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z. B. vom Arbeitsmarktservice) und Daten (z. B. Spenden, Kirchenbeiträge) eingelangt sind.

**Hinweis**

Legen Sie der Erklärung keinen Lohnzettel und keine Belege (Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsbelege) für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

## B. Die elektronische Arbeitnehmerveranlagung

### Wie steigen Sie in FinanzOnline ein?

Rufen Sie FinanzOnline unter finanzonline.at auf und melden Sie sich am besten mit Ihrem Handy an. Die Handysignatur können Sie mit FinanzOnline oder der Bürgerkarte aktivieren.

Oder Sie klicken auf der Startseite von FinanzOnline auf „Online-Erstanmeldung". Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit Rückscheinbrief (RSa).

Außerdem kann der Einstieg in FinanzOnline mit der Bürgerkarte erfolgen.

### Welche Vorteile bietet FinanzOnline?

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg bequem von jedem Internetanschluss aus
- Handysignatur
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von persönlichen Daten, wie z. B. Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder Handynummer
- Persönliches Dashboard mit Überblick über alle wichtigen Informationen
- Assistent für die Arbeitnehmerveranlagung

- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Kontostand, Lohnzettel)
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Briefkasten (Nachrichten) inkl. E-Mail-Verständigung
- E-Mail-Verständigung für den aktuellen Bearbeitungsstand Ihrer Steuererklärung oder Familienbeihilfenangelegenheiten
- Anonyme Steuerberechnung
- Keine spezielle Software notwendig
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Barrierefreie Anwendung

Da unsere mobilen Services laufend erweitert werden, empfehlen wir, beim nächsten Einstieg in FinanzOnline die aktuelle E-Mail Adresse und die aktuelle Mobiltelefonnummer zu ergänzen. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben, kann die Zustellung der neuen Kennungen direkt an Ihre E-Mail Adresse oder Ihr Handy erfolgen. Es ist daher nicht mehr notwendig, persönlich zur Post oder zum Finanzamt zu gehen. Für die Unterstützung bei technischen Problemen steht Ihnen unser ChatBot „Fred" rund um die Uhr und unsere FinanzOnline-Hotline via Chat oder Telefon (050 233 790) von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr zur Verfügung.

## C. Die Arbeitnehmerveranlagung in Papierform

Die Formulare für die Arbeitnehmerveranlagung (L 1, L 1ab, L1 d, L 1k, L 1k-bF, L 1i) sind in maschinenlesbarer Form gestaltet. Dadurch hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Daten durch Scannen zu übernehmen. Übermitteln Sie nur Originalformulare (keine Kopien). Wenn Sie die Erklärung weiterhin per Post oder persönlich abgeben wollen, steht auf bmf.gv.at (Formulare) ein Bestellservice für die Erklärungsformulare zur Verfügung. Alle Formulare erhalten Sie auch unter 050 233 710.

**Hinweis**

Zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung gibt es die Formulare L 1, L 1ab, L 1d, L 1k, L 1k-bF, L 1i, siehe ab S. 184.
Möglicherweise müssen Sie also nicht nur eines, sondern mehrere der Formulare ausfüllen:

- Beilage L 1ab – Zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen.
- Beilage L 1d – Zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben.
- Beilage L 1k – Zur Berücksichtigung eines Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung. Pro Kind ist ein gesondertes Formular zu verwenden.
- Beilage L 1k-bF – Zur Berücksichtigung eines Familienbonus Plus in besonderen Fällen und bei 90 %/10 % Aufteilung. Pro Kind ist ein gesondertes Formular zu verwenden.
- Beilage L 1i – Zur Erklärung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ohne bisherigen Lohnsteuerabzug, für Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien und/oder zum Stellen eines Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht.

Um eine optimale Verarbeitung der maschinell gelesenen Formulare zu gewährleisten, beachten Sie bitte die folgenden Ausfüllhinweise. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

- Bitte geben Sie nur die Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in BLOCKSCHRIFT (GROSSBUCHSTABEN) und verwenden Sie ausschließlich schwarze oder blaue Farbe.

- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie die Textfelder von links nach rechts aus, Betragsfelder jedoch rechtsbündig.

## Muster

**RICHTIG**

**FALSCH**

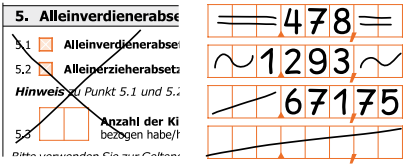


**RICHTIG**

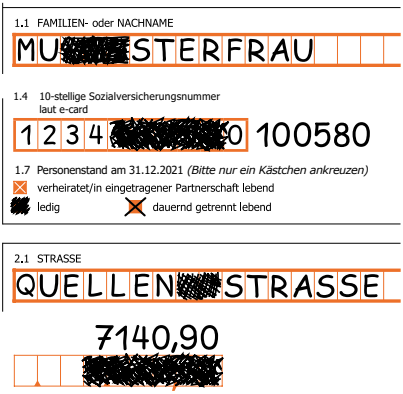


**FALSCH**

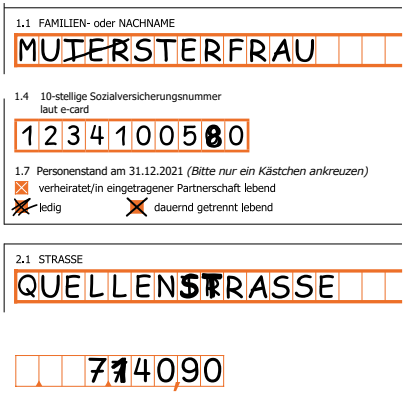


**ODER**

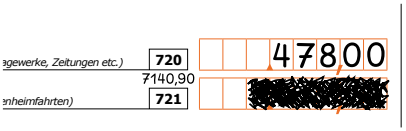


- Leerbleibende Felder frei lassen und nicht durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden (abgesehen von Korrekturen – siehe Muster).

- Fehler in Betragsfeldern korrigieren Sie, indem Sie den falschen Betrag zur Gänze unkenntlich machen und die gesamte Zahl neben, über oder unter den Eintragungsfeldern anführen.

Belege oder andere Dokumente sind erst nach Aufforderung durch Ihr Finanzamt zu übersenden.

## D. Gutschriften, Nachforderungen und Vorauszahlungen

### In welchen Fällen können Sie in der Regel eine Gutschrift erwarten?

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat.
- Wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren.
- Wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf Rückerstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages oder SV-Rückerstattung haben.
- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und/oder auf ein Pendlerpauschale haben, der/das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- Wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

### Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung kommt?

Kommt es – in Ausnahmefällen – zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Beschwerde zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt.

## Wann müssen Sie ohne Aufforderung durch das Finanzamt eine Steuererklärung abgeben (Pflichtveranlagung)?

Übersteigt Ihr Einkommen 12.000 Euro, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, wenn

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus Werkverträgen oder freien Dienstverträgen) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung ab (Formular E 1 samt Beilage E 1a für betriebliche Einkünfte).
- Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z. B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
- Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag oder der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
- zu Unrecht ein Pendlerpauschale oder ein zu hohes Pendlerpauschale berücksichtigt wurde.
- zu Unrecht ein Zuschuss zur Kinderbetreuung vom Arbeitgeber bezogen wurde.
- Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte erzielt haben und diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.
- Sie Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt haben, für die keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde oder keine Abgeltung gegeben ist.

- Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgänger, ausländische Pensionen).
- ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder wenn ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde.

**Hinweis**

Für eine rasche Erledigung Ihres Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung müssen Ihre persönlichen Daten sowie die Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen auf dem Antragsformular vollständig ausgefüllt sein. Fehlende Daten verzögern die Erledigung Ihres Antrages.

## Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen. Wenn

- Sie gleichzeitig bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren.
- Ihnen im Kalenderjahr Rehabilitations- oder Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Waffenübungen), Insolvenz-Ausfallsgeld im Falle eines Insolvenzverfahrens ausbezahlt oder Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet wurden.
- für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt und dieser vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.
- der Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag oder der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen aber nicht vorliegen (z. B. überschreiten die Einkünfte der Partnerin/des Partners die Zuverdienstgrenze).

- ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder wenn ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde.

**Hinweis**
Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) an das Finanzamt übermittelt.

## Kann es bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Bei Lohnsteuerpflichtigen kann es zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als 300 Euro beträgt. In diesem Fall kann ausnahmsweise (z. B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

## Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

### Wann kann es zu einer Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 30. September des Folgejahres zugestellt werden, werden vom Finanzamt verzinst. Der Zinssatz liegt 2 % über dem Basiszinssatz und beträgt 1,38 % (Wert bei Redaktionsschluss). Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben. Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. September des Folgejahres erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen (erwarteten) Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

## E. Versteuerung mehrerer Pensionen[Rz1022ff]

### Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

Um Nach- und Vorauszahlungen bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtinnen-/Beamtenpensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen. Wenn Sie z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Witwen-/Witwerpension erhalten, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten. Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesem Fall kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen. Der Arbeitgeber kann dazu aber nicht verpflichtet werden. Bei Zusammentreffen mit Bezügen aus betrieb-

lichen Kollektivversicherungen ist vom Pensionsversicherungsträger bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle eine gemeinsame Versteuerung vorzunehmen.

## F. Freibetragsbescheid[Rz1039ff]

### Was ist ein Freibetragsbescheid?

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie während des Jahres weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber. Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 werden daher der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2023 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2021 – vorläufig bereits für 2023. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2023 höher als jene im Freibetragsbescheid, so wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen werden. Es ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es in der Regel zu Nachzahlungen. Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid im Wege der Arbeitnehmerveranlagung verzichten. Sie haben auch die Möglichkeit, einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid zu beantragen.

Sie können aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung dem Arbeitgeber nicht vorlegen. Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Unabhängig von der Arbeitnehmerveranlagung können Sie bis spätestens 31. Oktober unter folgenden Voraussetzungen die Ausstellung eines Freibetragsbescheides für das laufende Jahr beantragen:

- Wenn zusätzliche Werbungskosten von mindestens 900 Euro im laufenden Kalenderjahr anfallen werden.
- Wenn Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (Hochwasser-, Sturmschäden) vorliegen.

**Hinweis**

Kein Freibetragsbescheid ergeht

- bei einem Jahresfreibetrag unter 90 Euro und wenn Einkommensteuervorauszahlungen vorgeschrieben werden,
- an beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer/innen,
- an Arbeitnehmer/innen, die nach § 1 Abs. 4 EStG 1988 in die unbeschränkte Steuerpflicht optiert haben.

## G. Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz

### Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG?

Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Körperschaften müssen für Auszahlungen dem Finanzamt bestimmte Daten elektronisch oder mit dem Formular E 109a übermitteln. Von der Mitteilung betroffen sind natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z. B. Offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen beziehen. Der Aussteller einer Mitteilung an das Finanzamt hat der/dem Betroffenen eine Ausfertigung auszuhändigen.

## Welche Daten sind mitzuteilen?

Mitzuteilen sind folgende Daten:

- Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt (einschließlich Sachbezüge und Kostenersätze) und gegebenenfalls Umsatzsteuer

## Für welche Tätigkeiten ist eine Mitteilung auszustellen?

Eine Mitteilung ist für folgende selbständig erbrachte Leistungen auszustellen:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Leistungen als Bausparkassenvertreter/in und Versicherungsvertreter/in
- Leistungen als Stiftungsvorstand/-vorständin
- Leistungen als Vortragende oder Vortragender, Lehrende oder Lehrender und Unterrichtende oder Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur/in und Zeitungszusteller/in
- Leistungen als Privatgeschäftsvermittler/in
- Leistungen als Funktionär/in von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren führt
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

## Kann eine Mitteilung bei geringfügigen Vergütungen unterbleiben?

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 Euro und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt.

### Was hat die oder der von der Mitteilung Betroffene zu tun?

Entgelte, die aus den genannten Tätigkeiten bezogen werden, sind steuerlich zu erfassen. Die bezogenen Einkünfte sind daher in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) unter der betreffenden Einkunftsart anzugeben. Die (Betriebs)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Formular E 1a) oder Überschussrechnung gesondert auszuweisen. Haben Sie für das entsprechende Jahr eine oder mehrere Mitteilungen erhalten, geben Sie im Wege der Einkommensteuererklärung bitte unbedingt die Anzahl der erhaltenen Mitteilungen bekannt. Die Mitteilung ist aber nicht ans Finanzamt zu übermitteln. Betragen die Einkünfte nicht mehr als 730 Euro (Veranlagungsfreibetrag) bleiben sie steuerfrei. In diesem Fall kann eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden.

## H. Beschwerde gegen einen Bescheid

### Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zustellung Beschwerde erheben. Bringen Sie Ihre Beschwerde schriftlich beim Finanzamt ein. Legen Sie der Beschwerde bitte alle maßgeblichen Unterlagen bei. Wird die Beschwerde über FinanzOnline eingereicht, können Anhänge als PDF-Dokument übermittelt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei. Durch eine Beschwerde wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig. Wenn Sie den Nachforderungsbetrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen.

**Hinweis**

Im Falle einer Abweisung der Beschwerde sind Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten. Der Zinssatz beträgt 1,38 % (Wert bei Redaktionsschluss).

Haben Sie den Abgabenbetrag bereits gezahlt, besteht die Möglichkeit Beschwerdezinsen zu erhalten, wenn Ihrer Beschwerde stattgegeben wird. Die Zinsen betragen 1,38 % (Wert bei Redaktionsschluss) für den strittigen Betrag. Zinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, werden nicht gutgeschrieben. Voraussetzung ist die Einbringung eines Antrages auf Beschwerdezinsen.

Der Antrag auf Beschwerdezinsen hat Folgendes zu enthalten:

- Bezeichnung der Beschwerde, von deren Erledigung die Höhe der Abgabe abhängig war
- Bezeichnung des Bescheides, mit dem die entrichtete Abgabenschuldigkeit herabgesetzt wurde
- Die für die Höhe der Bemessungsgrundlage der Zinsen maßgebenden Angaben

Die aktuellen Werte stehen Ihnen auch im Internet unter bmf.gv.at zur Verfügung.

In der Regel wird das Finanzamt selbst eine Beschwerdevorentscheidung erlassen. Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht beantragen.

# I. Ratenzahlung und Stundung

## Wie erreichen Sie eine Zahlungserleichterung?

Das Finanzamt kann auf Ihr Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen,

- wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- wenn durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird.

Führen Sie daher in Ihrem Ansuchen alle für die Zahlungserleichterung sprechenden Umstände an.

**Hinweis**

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 750 Euro Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt 3,88 % (Wert bei Redaktionsschluss). Zinsen unter 50 Euro werden nicht festgesetzt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Eingaben an Abgabenbehörden sind gebührenfrei.

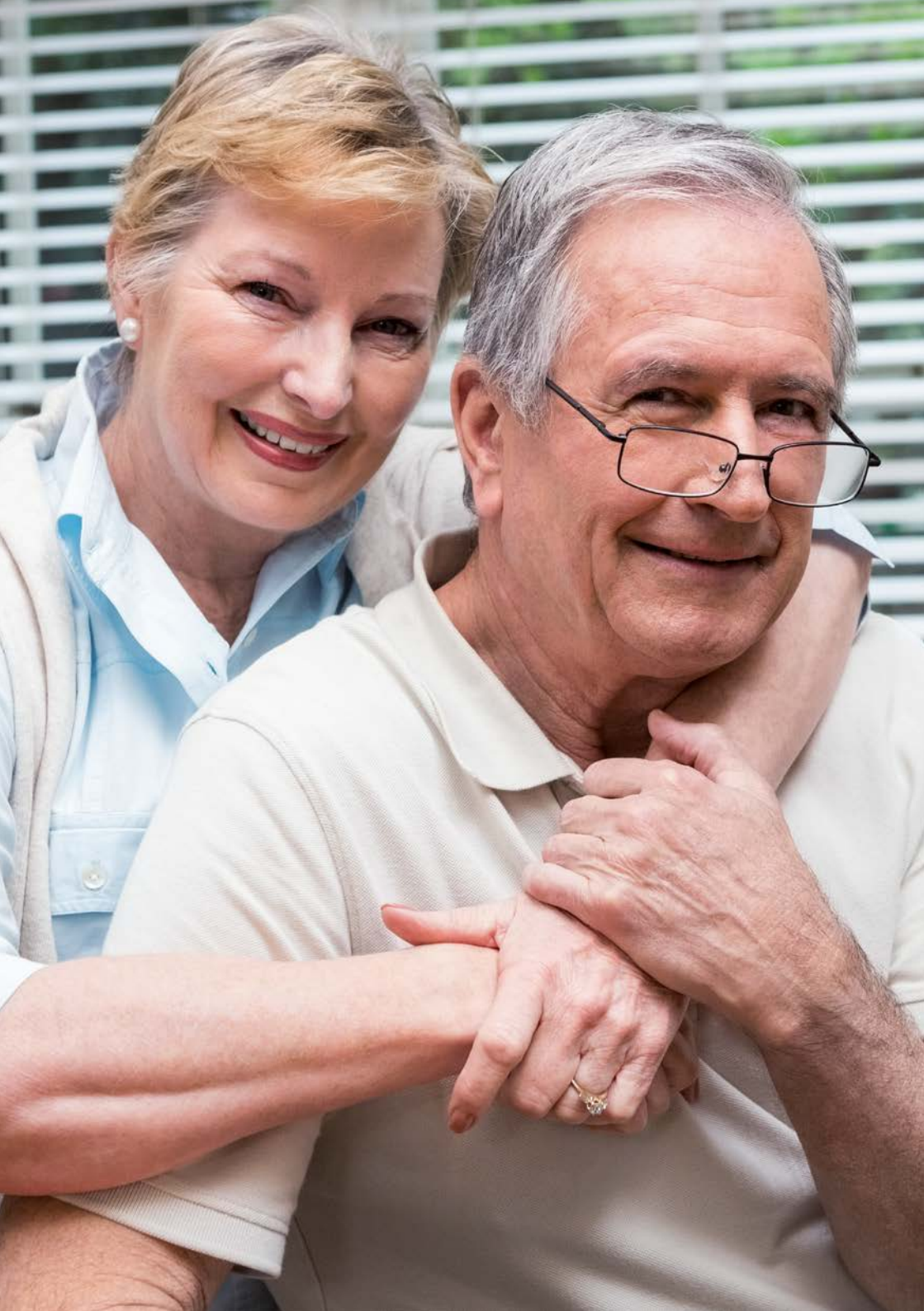

# VII. Sonstige steuerliche Begünstigungen

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge sowie die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge werden in diesem Kapitel gesondert besprochen. Zu beachten ist dabei besonders, dass die staatlich geförderte Prämie jährlich angepasst wird.

## A. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge[Rz1365ff]

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge kann von allen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, in Anspruch genommen werden.

### Wie hoch ist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und wie wird sie gefördert?

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Die Zukunftsvorsorgeprämie wird für 2021 4,25 % betragen. Die Prämie wird nur für Leistungen im Ausmaß von 1,53 % der 36-fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (HB-SV) erstattet.

| | HB-SV | Höchstbetrag | Prämie |
|---|---|---|---|
| 2021 | 5.550 € | 3.056,94 € | 4,25 % = 129,92 € |
| 2022 | 5.670 € | 3.123,04 € | 4,25 % = 132,72 € |

Die Prämie wird letztmalig für jenes Kalenderjahr gutgeschrieben, in dem die/der Steuerpflichtige erstmalig eine gesetzliche Alterspension bezieht. Zusätzlich zur Prämienförderung muss von Seiten der Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder des Kreditinstitutes, die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgen abschließen, eine Kapitalgarantie gewährt werden.

### Wo wird der Antrag für die Prämie eingebracht?

Der Antrag wird über die jeweilige Zukunftsvorsorgeeinrichtung bei der Finanzverwaltung gestellt.

## Ab wann können Sie über Ihre Ansprüche verfügen?

Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren (ab Einzahlung des ersten Betrages) können Sie über Ihre Ansprüche verfügen. Sie haben die Möglichkeit

- die Auszahlung zu verlangen oder
- die Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu übertragen oder
- die Ansprüche zu überweisen, etwa
  - an ein Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung oder
  - an ein Kreditinstitut Ihrer Wahl zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes oder
  - an eine Pensionskasse, bei der die oder der Steuerpflichtige bereits Anwartschaftsberechtigte/r im Sinne des Pensionskassengesetzes ist oder
  - an eine Betriebliche Kollektivversicherung, bei der die oder der Steuerpflichtige bereits Anwartschaftsberechtigte/r ist oder
  - an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine Pflegeversicherung, bei der ein Rückkauf oder eine Kapitalabfindung ausgeschlossen ist und die Leistung der Pflegeversicherung an einen Anspruch auf Pflegegeld geknüpft ist.

## Wie werden die Erträge aus den prämienbegünstigten Zukunftsvorsorgeeinrichtungen steuerlich behandelt?

Werden die Ansprüche in eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen bzw. fließt Ihnen aus diesen Einrichtungen eine Rente zu, fällt keine Steuer an.

## Was geschieht im Falle der Auszahlung der Ansprüche?

Im Falle der Auszahlung der Ansprüche sind die gutgeschriebenen Prämien zur Hälfte zurückzuzahlen und die Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 27,5 % nachzuversteuern. Zudem verlieren Sie den Anspruch auf Kapitalgarantie.

## B. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge[Rz1321ff]

### Was ist die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge hat die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge grundsätzlich abgelöst. Wenn Sie Ihren Vertrag noch im Jahr 2003 abgeschlossen haben, können Sie die Begünstigung aber weiterhin für folgende Beiträge beanspruchen:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen
- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse oder zu einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 93f des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)
- Ansparen bei einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)
- Freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar.

Neuverträge mit Pensionskassen können auch nach 2003 abgeschlossen werden und sind weiterhin prämienbegünstigt.

Die Pensionsvorsorgeprämie ist wie die Bausparprämie von der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (Periodendurchschnitte) abhängig. Im Jahr 2022 wird die Prämie 4,25 % der Beiträge betragen. Die Höchstbemessungsgrundlage ist 1.000 Euro.

### Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämienerstattung ist mit einer Abgabenerklärung zu beantragen, welche bei der jeweiligen Vertragspartnerin/beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensionsinvestmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) aufliegt. Bei mehreren Verträgen ist darauf zu achten, dass Sie die Prämienerstattung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 Euro beanspruchen können.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

## Wie werden die Erträge aus den prämienbegünstigten Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämienbegünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

**Beispiel**

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen Pensionsinvestmentfonds jährlich 1.500 Euro ein. Die Prämie wurde für 1.000 Euro geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 Euro entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 Euro entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

## MUSTER

Name
Adresse

An das Finanzamt Österreich

Betreff: Bescheid vom .....
Steuernummer .....

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerveranlagung wurde(n)

☐ Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
☐ Erhöhte Werbungskosten
☐ Außergewöhnliche Belastung usw. nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von ..... Euro Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von ..... Euro.

Datum, Unterschrift

## MUSTER

Name
Adresse

An das Finanzamt Österreich

Betreff: Bescheid vom .....
Steuernummer .....

Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung von ..... Euro vorgeschrieben.

Ich ersuche um:

☐ Bewilligung der Entrichtung in Raten zu ..... Euro
☐ Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum .....

**Begründung:** Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen usw.

Datum, Unterschrift

# MUSTER

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

2021

## Erklärung L1 zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2021

***Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?***
- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

***Welche Beilagen gibt es zu diesem Formular?***
- *L 1ab für außergewöhnliche Belastungen*
- *L 1k für Kinder*
- *L 1k-bF für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen*
- *L 1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben*
- *L 1i für grenzüberschreitende Sachverhalte*

***Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2***

**Datenschutzerklärung** auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

### 1. Angaben zur Person

1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

1.2 VORNAME

1.3 TITEL

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.5 Geschlecht
☒ weiblich ☒ inter/divers/offen
☒ männlich

1.6 Geburtsdatum *(wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)*
T T M M J J J J

1.7 Personenstand am 31.12.2021 *(nur ein Kästchen ankreuzen)*
☒ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft [1]
☒ ledig ☒ dauernd getrennt
☒ in Lebensgemeinschaft [1]
☒ geschieden ☒ verwitwet

seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)
T T M M J J J J

### 2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 STRASSE

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 WOHNSITZSTAAT [2]

2.6 ORT

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer

### 3. Partnerin/Partner [1]

3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

3.2 VORNAME

3.3 TITEL

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

3.5 Geburtsdatum *(wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)*
T T M M J J J J

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

[1] ***Partnerin/Partner*** *sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/Lebensgefährte mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner" bezeichnet.*

[2] *Nur wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Wohnsitzstaates an (z.B. D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien)*

**L 1-2021** Bundesministerium für Finanzen – 12/2021 (Aufl. 2021)

L 1, Seite 1, Version vom 01.10.2021

MUSTER

## 4. Anzahl (inländischer) Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/pensionsauszahlende Stellen

4.1 **Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2021**
*Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist **nicht** erforderlich.*

***Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen":***
*Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks.*
*Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits **gemeinsam lohnversteuert** worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen **eine einzige pensionsauszahlende Stelle** anzugeben.*

4.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO) **725**

*Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie die **Beilage L 1i**.*

## 5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag [3]

***Hinweis** zu Punkt 5.1 und 5.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.3 erforderlich*

5.1 ☐ Ich beantrage den **Alleinverdienerabsetzbetrag** und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

5.2 ☐ Ich beantrage den **Alleinerzieherabsetzbetrag**.

5.3 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.
*Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k bzw. L 1k-bF**.*

5.4 ☐ Für die Berücksichtigung des **Kindermehrbetrages** erkläre ich, dass ich im Veranlagungsjahr an weniger als 330 Tagen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen habe.

## 6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner

*Nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 5.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.*

☐ Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben.
*Hinweis: In diesem Fall stehen ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners zu (Formular L 1ab).*

## 7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

☐ Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.
***Voraussetzungen:** Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich.*

## 8. Mehrkindzuschlag

☐ Ich beantrage den Mehrkindzuschlag für **2022**, da für 2021 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.
*Hinweis: Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.*

## 9. Sonderausgaben

*Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, Spenden an begünstigte Empfänger sowie Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten werden automatisch berücksichtigt und müssen nicht erklärt werden.*

*Die übermittelten Daten können Sie in FinanzOnline einsehen. Wenn bei diesen Daten etwas nicht richtig ist oder fehlt, müssen Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger wenden. Nur diese können Daten richtigstellen oder Fehlendes nachsenden.*
*Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchen- oder Versicherungsbeiträgen oder für gezahlte Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage **L 1d**.*

9.1 Renten oder dauernde Lasten (z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten) **280**

9.2 Steuerberatungskosten **460**

## 10. Pendlerpauschale/Pendlereuro

*Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner.*

10.1 **Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag** **718**

10.2 **Pendlereuro - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag** **916**

[3] *Hinweise zu den Voraussetzungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 2*

## 11. Werbungskosten

11.1 Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale
***Achtung**: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.*

11.1.1 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage. *Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.* **717**

11.1.2 Gesamte Ausgaben im Jahr 2021 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) **bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen**
***Achtung:** Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres 2021 (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben des Jahres 2021, die den Höchstbetrag für 2021 übersteigen, werden bei der Veranlagung 2021 nicht berücksichtigt; sie werden aber bei den Veranlagungen 2022 und gegebenenfalls noch 2023 automatisch berücksichtigt. Beträge aus dem Jahr 2020, die den Höchstbetrag von 150 Euro überschritten haben, werden bei der Veranlagung 2021 automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht mehr angegeben werden.* **158**

11.1.3 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge **274**

***Weitere Werbungskosten** - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. [4]*

11.2 Werbungskosten **mit Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

11.2.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. KOCH, VERKÄUFERIN; nicht ausreichend ist ANGESTELLTE, ARBEITER)

11.2.2 Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer) **ohne** Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale *(bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)* **169**

11.2.3 Andere Arbeitsmittel, die **nicht** in Kennzahl 169 zu erfassen sind *(bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)* **719**

11.2.4 Fachliteratur *(keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)* **720**

11.2.5 Beruflich veranlasste Reisekosten (***ohne** Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)* **721**

11.2.6 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten **722**

11.2.7 Kosten für Familienheimfahrten **300**

11.2.8 Kosten für doppelte Haushaltsführung **723**

11.2.9 Arbeitszimmer
***Achtung:** Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.* **159**

11.2.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 11.2.2 bis 11.2.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) ***Achtung**: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier **nicht** eingetragen werden* **724**

11.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales [5] tragen Sie ein:

**A:** Artist/in
**B:** Bühnenangehörige/r, Filmschauspieler/in
**F:** Fernsehschaffende/r
**J:** Journalist/in
**M:** Musiker/in
**FM:** Forstarbeiter/in mit Motorsäge
**FO:** Forstarbeiter/in ohne Motorsäge, Förster/in, Berufsjäger/in im Revierdienst
**HA:** Hausbesorger/in, soweit er/sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt
**HE:** Heimarbeiter/in
**V:** Vertreter/in
**P:** Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
**E:** Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung [5]

| Beruf - Kurzbezeichnung | Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn - Ende | Erhaltene Kostenersätze [6] |
|---|---|---|
| | T T M M bis T T M M | |
| | T T M M bis T T M M | |

[4] *Der Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher (§ 103 Abs. 1a EStG 1988) kann nur im Formular E 1 beantragt werden.*
[5] *Werbungskostenpauschalierungs-VO, BGBl. II 2001/382.*
[6] *Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988). **Auch bei Vertreterinnen/Vertretern sind Kostenersätze hier anzugeben.***

**L 1-2021**

MUSTER

## 12. Außergewöhnliche Belastungen

*Zur Geltendmachung von **außergewöhnlichen Belastungen** verwenden Sie die **Beilage L 1ab**. Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen **für Kinder** verwenden Sie je Kind eine **Beilage L 1k.***

## 13. Opferausweis, Amtsbescheinigung

☒ Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.

## 14. Bankverbindung

*Wenn dem Finanzamt Ihre Bankverbindung bekannt ist, erfolgt die Überweisung des Guthabens automatisch auf dieses Konto, sofern kein Abgabenrückstand besteht.*

14.1 IBAN *(nur ausfüllen, wenn Sie dem Finanzamt **noch keine Bankverbindung** bekanntgegeben haben oder Sie diese geändert haben)*

14.2 BIC *(nur auszufüllen, wenn IBAN **nicht** mit AT beginnt und die Empfängerbank **nicht** am einheitlichen Euro - Zahlungsverkehrsraum SEPA teilnimmt)*

*Sie finden diese Codes (IBAN, BIC) auf Ihrem Kontoauszug und auf Ihrer Bankomatkarte.*

14.3 ☒ Ich beantrage die **Barauszahlung** *(Beachten Sie, dass Geldbeträge nur persönlich bei der Post behoben werden können)*

## 15. Freibetragsbescheid

15.1 ☒ Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

15.2 ☒ Ich beantrage einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich **449**

## 16. Beilagen

*Kreuzen Sie an, welche anderen Beilagen Sie mit dieser L 1 Erklärung abgeben. Bei L 1k bzw. L 1k-bF geben Sie auch die Anzahl an.*

☒ **Beilage L 1ab** für außergewöhnliche Belastungen

☒ **Beilage L 1d** zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

☒ **Beilage L 1i** für grenzüberschreitende Sachverhalte

☐ Anzahl der **Beilagen L 1k** für ein Kind *(für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k zu verwenden)*

☐ Anzahl der **Beilagen L 1k-bF** für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen *(für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k-bF zu verwenden)*

### Hinweise

**Familienbonus Plus und Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag**

*Wenn der Familienbonus Plus oder der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, ist dieser bei der Arbeitnehmerveranlagung jedenfalls zu beantragen, sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus verwenden Sie die Beilage L 1k oder – in besonderen Fällen – die Beilage L 1k-bF.*

**Zwischenstaatlicher Informationsaustausch**

*Internationale Vereinbarungen sehen einen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen einzelner Staaten vor. So erhalten wir zu den in Österreich lebenden Personen Informationen über deren Einkünfte und Vermögen im Ausland. Ebenso geben wir Informationen über in Österreich bezogene Einkünfte oder hier vorhandenes Vermögen weiter, wenn die jeweiligen Personen im Ausland leben.*

**Originaldokumente und Belege**

*Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.*

### Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

2021

# Beilage L 1k für 2021

**zum Formular L 1 oder E 1 für:**

- **Familienbonus Plus** (Punkt 3), ***unbedingt ausfüllen*** *- auch wenn schon bei/beim Arbeitgeber/in beantragt*
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Punkt 4),
- **Außergewöhnliche Belastungen für Kinder** (Punkt 5)
- **Nachversteuerung** des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung (Punkt 6).

***Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?***
- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

***Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2***

**Datenschutzerklärung** auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollämtern/stellen

## 1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.2 Steuernummer [1]

1.3 Geburtsdatum *(wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)* T T M M J J J J

## 2. Angaben zum Kind *(für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k auszufüllen)*

2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

2.2 VORNAME

2.3 10-stellige Sozialversicherungsnr. des Kindes

2.4 Geburtsdatum *(wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)* T T M M J J J J

2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist

2.6 Wohnsitzstaat des Kindes [2]

## 3. Familienbonus Plus

- *Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung **jedenfalls** zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.*
- *Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.*
- *Wenn Sie den Familienbonus Plus beantragen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.*
- ***Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab**, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.*
- *Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre **familiären Verhältnisse im gesamten Jahr 2021 unverändert waren** und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2021 nicht geändert hat:*
  *- Punkt 3.1 ist auszufüllen, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen (Alimente) zu leisten waren (z.B. Kind bei aufrechter Ehe) oder für das Kind, für das Unterhaltszahlungen (Alimente) zu zahlen waren, aber 2021 keine Zahlungen erfolgt sind.*
  *- Punkt 3.2 ist auszufüllen, wenn für das Kind Unterhalt zu leisten war und dieser für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt wurde.*
- *Wenn sich die Verhältnisse im Jahr 2021 geändert haben oder Sie die 90%/10%-Aufteilung beantragen wollen, verwenden Sie die Beilage L 1k-bF.*

3.1 Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2021 **keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten**

Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ☐ **halben** ☐ **ganzen** Familienbonus Plus

Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ☐ **halben** ☐ **ganzen** Familienbonus Plus

3.2 Für das Kind wurden **Unterhaltszahlungen (Alimente)** für das **gesamte Jahr 2021 im vollen Umfang** geleistet

Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ☐ **halben** ☐ **ganzen** Familienbonus Plus

Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen [3] geleistet und beantrage den ☐ **halben** ☐ **ganzen** Familienbonus Plus

## 4. Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen

4.1 **Unterhaltsabsetzbetrag** für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe *(immer **beide Betragsfelder** ausfüllen)*

Insgesamt im Jahr 2021 geleistete Unterhaltszahlungen:

Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung [4]:

1) *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.*
2) *Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien*
3) *Punkt 4.1 muss jedenfalls ausgefüllt werden.*
4) *Bei unterjähriger Änderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung geben Sie den Durchschnittswert an.*

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

MUSTER

4.2 **Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) aufhält** und für das kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

Zeitraum der Unterhaltsleistungen von M M bis M M 2021

## 5. Außergewöhnliche Belastungen für das Kind [5]

5.1 Ich mache **außergewöhnliche Belastungen** für ein Kind ohne Behinderung (zB Krankheitskosten) - **abzüglich Ersätze und Vergütungen** - geltend

5.2 **Ich trage die Kosten** für die auswärtige Berufsausbildung (Punkt 5.3) und die Behinderung des Kindes (Punkt 5.4) in nebenstehendem Prozentausmaß %

5.3 Ich beantrage das Pauschale für **auswärtige Berufsausbildung** des Kindes *(Kostentragung siehe Punkt 5.2)*

5.3.1 Dauer der auswärtigen Berufsausbildung in Monaten

5.3.2 Postleitzahl des Ausbildungsortes

5.3.3 Ausbildungsstaat *(Kfz-Nationalitäts-zeichen)* [2]

5.4 **Angaben zur Behinderung des Kindes** *(Kostentragung siehe Punkt 5.2)*

5.4.1 Ich beantrage für das Kind den **pauschalen Freibetrag für Behinderung** (§ 35 Abs. 3 EStG) *Voraussetzung: Mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe)* und es werden in Punkt 5.4.7 **keine** tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht *(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.3 und 5.4.7 erfolgen)*

Grad der Behinderung %

5.4.2 Ich beantrage für das Kind den **pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung** wegen:

- ☐ Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids
- ☐ Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit
- ☐ Magenkrankheit, andere innere Erkrankung

5.4.3 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein **erheblich behindertes Kind**, für das **erhöhte Familienbeihilfe** bezogen wird. Ich mache unter Punkt 5.4.7 keine tatsächlichen Kosten geltend. *(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.7 erfolgen)* von M M bis M M 2021

5.4.4 Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung in Höhe von *(Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 5.4.1 zu)*

Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung von M M bis M M 2021

5.4.5 Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte

5.4.6 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) ***Allfällige Kostenersätze habe ich abgezogen.***

5.4.7 **Anstelle** der pauschalen Freibeträge (Punkt 5.4.1, 5.4.2 oder 5.4.3) werden tatsächliche Kosten geltend gemacht. ***Allfällige pflegebedingte Geldleistungen habe ich abgezogen.*** *(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.5 oder 5.4.6 erfolgen.) Soweit pauschale Freibeträge zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.*

## 6. Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

Der Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung ist bei der Lohnsteuerberechnung zu Unrecht steuerfrei belassen worden. Der Zuschuss ist nachzuversteuern in Höhe von

[2] *Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien*

[5] *Nur für ein Kind, für das Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin/Ihr (Ehe-)Partner im Veranlagungsjahr mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/hat oder für welches Ihnen mindestens für 7 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 EStG 1988). Punkt 5.3 ist davon nicht betroffen.*

**Originaldokumente und Belege**: *Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.*

**Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung**
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

**L 1k-2021**

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

2021

# Beilage L 1k-bF für 2021

**zum Formular L 1 oder E 1 für den Familienbonus Plus**

- **in besonderen Fällen** (Punkt 3)
- bei **90%/10%-Aufteilung** (Punkt 4)

***Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?***
- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

***Ergänzende Informationen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl und im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at)***

**Datenschutzerklärung** auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollämtern

## 1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.2 Steuernummer [1]

1.3 Geburtsdatum (*wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen*) T T M M J J J J

## 2. Angaben zum Kind *(für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k-bF auszufüllen)*

2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

2.2 VORNAME

2.3 10-stellige Sozialversicherungsnr. des Kindes

2.4 Geburtsdatum (*wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen*) T T M M J J J J

2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist

## 3. Familienbonus Plus in besonderen Fällen *(Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl)*

***Im Jahr 2021 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern - z.B.:***
- *Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2021*
- *Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2021*
- *Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2021 mehr als sechs Monate bestanden hat*
- *Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2021*
- *Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2021 nicht in vollem Umfang geleistet*
- *Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin bzw. des Unterhaltszahlers im Jahr 2021*
- *Unterjähriger Wechsel im Bezug der Familienbeihilfe*

| 2021 Monat | Meine Beziehung zum Kind | | | Ich beantrage den Familienbonus Plus | | Wohnsitzstaat des Kindes [2] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ich bin **Familienbeihilfenbezieher/in** | Ich bin **(Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles** | Ich bin **Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag** [3] | **halb** | **ganz** | *jedenfalls auszufüllen* |
| Jänner | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Februar | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| März | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| April | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |

1) *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.*
2) *Geben Sie für den Wohnsitzstaat das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien*
3) *Punkt 4.1 im Formular L 1 k muss jedenfalls ausgefüllt werden. Kreuzen Sie die Monate an, für die Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben. Informationen finden Sie im Punkt 12 der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl.*

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

**L 1k-bF-2021** Bundesministerium für Finanzen – 12/2021 (Aufl. 2021)

MUSTER

| 2021 Monat | Meine Beziehung zum Kind | | | Ich beantrage den Familienbonus Plus | | Wohnsitzstaat des Kindes [2] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ich bin **Familienbeihilfenbezieher/in** | Ich bin **(Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles** | Ich bin **Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag** | **halb** | **ganz** | *jedenfalls auszufüllen* |
| Mai | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Juni | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Juli | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| August | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| September | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Oktober | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| November | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |
| Dezember | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | |

## 4. Aufteilung des Familienbonus Plus bei Zahlung von Kinderbetreuungskosten (90%/10%-Aufteilung)

*(Es darf keine Eintragung im Punkt 3 und auch keine Eintragung im Punkt 3 des Formulars L 1k erfolgen).*

*Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die/der Familienbeihilfenberechtigte oder die/der Unterhaltszahler(in), die/der den gesetzlichen Unterhalt 2021 zur Gänze geleistet hat, 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen kann:*

- *Die Eltern leben getrennt.*
- *Die/der Antragsteller(in) hat im Jahr 2021 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.*
- *Das Kind war am 1. Jänner 2021 noch nicht 10 Jahre alt (für erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe: 16 Jahre).*
- *Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.*

*Dem anderen Elternteil stehen dann 10% des Familienbonus Plus zu.*

4.1 Wohnsitzstaat des Kindes [2] zum 31.12.2021 ☐☐☐ ☐ Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2021

4.2 ☐ Ich beantrage 90% des zustehenden Familienbonus Plus und bestätige, dass alle angeführten Voraussetzungen vorliegen. Ich habe im Jahr 2021 Kinderbetreuungskosten für das Kind in der nebenstehend angegebenen Höhe gezahlt. ☐☐☐☐☐☐☐,☐☐

4.3 ☐ Mir stehen 10 % des Familienbonus Plus zu, weil der andere Elternteil 90 % in Anspruch nimmt.

### Hinweise

**Originaldokumente und Belege**

*Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.*

### Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

[2] *Geben Sie für den Wohnsitzstaat das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien*

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

2021

**Datenschutzerklärung** auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

# Beilage L 1i für 2021

**zum Formular L 1 oder E 1**

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug**
- **Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien**
- **Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG 1988)**

***In welchen Fällen ist dieses Formular zu verwenden?***
*Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtiger nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, verwenden Sie das Formular L 1 und diese Beilage (L 1i).*
*Wenn Sie auch noch andere Einkünfte bezogen haben, verwenden Sie nur die Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Formular E 7); in diesem Fall darf diese Beilage (L 1i) nicht verwendet werden.*

***Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?***
- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

*Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das EStG 1988*

## 1. Angaben zur Person

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.2 Steuernummer [1]

1.3 Geburtsdatum *(wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)* T T M M J J J J

1.4 ☐ **Ich hatte im Jahr 2021 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war**

- 1.4.1 ☐ Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g
- 1.4.2 ☐ bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber ohne Lohnsteuerabzug in Österreich beschäftigt, aber nicht Grenzgänger
- 1.4.3 ☐ bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)
- 1.4.4 ☐ Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension
- 1.4.5 ☐ Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (zB Bonusmeilen)
- 1.4.6 ☐ in einem Land tätig, für welches das Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vorsieht

*Punkt 1.5 ist **nur** auszufüllen, wenn diese Beilage mit einem **Formular L 1** abgegeben wird.*
*Beachten Sie auch die Punkte 5. und 6.*

1.5 ☐ **Ich hatte im Jahr 2021 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** und war

- 1.5.1 ☐ bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber beschäftigt, der einen Lohnsteuerabzug in Österreich vorgenommen hat (z.B. als Tagespendler/in, Saisonarbeiter/in, etc.) [2]
- 1.5.2 ☐ Bezieherin/Bezieher einer österreichischen Pension [2]
- 1.5.3 ☐ bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich beschäftigt
- 1.5.4 ☐ Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.)

*Punkt 1.6 ist **nur** auszufüllen, wenn die Punkte 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 4., oder 6. ausgefüllt sind.*

Ansässigkeitsstaat [3]

1.6 Ich habe den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen in dem angeführten Staat.

☐ Ich verfüge über eine Ansässigkeitsbescheinigung *(nur erforderlich, wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist).*

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

[1] *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.*
[2] *Von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle wird dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt.*
[3] *Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn*

MUSTER

## 2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht

**2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)**

2.1.1 Einkünfte ohne Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (Einnahmen abzüglich Werbungskosten ohne Kennzahl 158) [4]

***Achtung:*** *Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice sind im Formular L 1 (E 1) in Kennzahl **158** einzutragen und dürfen bei Ermittlung des Wertes für Kennzahl 359 nicht nochmals berücksichtigt werden.*

359

☐ Ich erkläre, dass die Kennzahl **359** ausschließlich Pensionsbezüge enthält.

2.1.2 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl **359** — 377

**2.2 Einkünfte, für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt**

2.2.1 ☐☐ **Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen** (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1.4.1 bis 1.4.5, 1.5.3 oder 1.5.4. *Schließen Sie die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle **nicht** elektronisch übermittelt werden*

2.2.2 Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte **ohne** Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden und die nicht Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice betreffen

***Achtung:*** *Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice sind im Formular L 1 (E 1) in Kennzahl **158** einzutragen und dürfen hier nicht nochmals berücksichtigt werden.*

154

2.2.3 Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte **mit** Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden [5] — 544

**2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die ein Lohnzettel (Lohnzettelart 24) übermittelt wurde**

| Tätigkeitsstaat [3] | Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte, die in diesem Lohnzettel nicht berücksichtigt wurden und die nicht Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice betreffen [5] | Anzurechnende ausländische Steuer |
|---|---|---|
| | | |
| | | |

## 3. Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung

3.1 ☐ Die Entlastung ist gesetzlich nicht vorgesehen

3.2 ☐ Die Entlastung habe ich bereits erhalten

3.3 ☐ Die Entlastung habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten — 775

Bereits erhaltener oder voraussichtlicher Betrag

## 4. Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften

4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten [6] — 453

4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl **453**) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von [5] — 493

4.3 Die Kennzahl **453** enthält ausländische **Pensionseinkünfte** in Höhe von — 791

## 5. Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)

*Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.*

5.1 ☐ Ich beantrage die Veranlagung für meine nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde.

5.2 ☐ Ich beantrage die Veranlagung für andere nichtselbständige Bezüge.

[3] *Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn*

[4] *Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte, die einem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind nur in Kennzahl **453** einzutragen.*

[5] ***Achtung:*** *Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte dürfen nicht zusätzlich im Formular L 1 oder E 1 eingetragen werden. Allfällige Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar sind mit dem im jeweiligen Veranlagungsjahr zu berücksichtigenden Betrag anzusetzen.*

[6] *Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl **359**, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein.*

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

2021

# Beilage L 1ab für 2021

## zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

***Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?***

- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

***Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2***

**Datenschutzerklärung** auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollämtern

### 1. Angaben zur Person

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.2 Steuernummer [1]

1.3 Geburtsdatum *(wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)* T T M M J J J J

### 2. Außergewöhnliche Belastungen *(je Kennzahl nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)*

*Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie für jedes Kind eine **Beilage L 1k**.*

**Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt** *(abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)*

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Krankheitskosten *(inkl. Zahnersatz)* | 730 |
| 2.2 | Begräbniskosten *(soweit nicht gedeckt durch: Nachlassaktiva, Versicherungsleistungen, steuerfreie Ersätze durch Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Vermögensübertragung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ableben)* | 731 |
| 2.3 | Kurkosten *nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich* | 734 |
| 2.4 | Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 2.1 bis 2.3 fallen | 735 |

**Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt**

| | | |
|---|---|---|
| 2.5 | Katastrophenschäden *(abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)* | 475 |

| **Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug** | | **Antragstellerin/Antragsteller** | **Partnerin/Partner** [2] |
|---|---|---|---|
| 2.6 | Ich beantrage den Freibetrag für **Behinderung** *(Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug)* und es werden **keine** tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahlen 439/418) geltend gemacht | Grad der Behinderung [3] % | Grad der Behinderung [3] % |
| 2.7 | Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für **Diätverpflegung** wegen folgender Krankheit *(Voraussetzung: Behinderungsgrad von mind. 25%, davon mind. 20% entfallend auf die Behinderung, aufgrund der Diät gehalten werden muss):* | ☐ Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids<br>☐ Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit<br>☐ Magenkrankheit, andere innere Erkrankung | ☐ Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids<br>☐ Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit<br>☐ Magenkrankheit, andere innere Erkrankung |
| 2.8 | Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen *(Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 2.6 zu)* | Beginn M M bis Ende M M 2021 | Beginn M M bis Ende M M 2021 |
| 2.9.1 | Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt eine Mobilitätseinschränkung vor. | ☐ ja | ☐ ja |
| 2.9.2 | Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 vor. | ☐ ja | ☐ ja |

1) *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.*

2) ***Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner" bezeichnet.*

3) *Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.*

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

MUSTER

| Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug | Antragstellerin/Antragsteller | Partnerin/Partner |
|---|---|---|
| 2.10 Ich mache nachweisbare **Taxikosten** wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung geltend und es ist kein auf die behinderte Person zugelassenes Kraftfahrzeug vorhanden. | 435 | 436 |
| 2.11 Ich mache unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel oder Kosten der Heilbehandlung wie ärztliche Kosten, Medikamente geltend. **Erhaltene Kostenersätze habe ich abgezogen.** | 476 | 417 |
| **Tatsächliche Kosten auf Grund einer Behinderung** | **Antragstellerin/Antragsteller** | **Partnerin/Partner** |
| 2.12 Ich mache **anstelle** der pauschalen Freibeträge für Behinderung die tatsächlichen Ausgaben geltend, wie zum Beispiel Kosten für ein Pflegeheim. **Erhaltene pflegebedingte Geldleistungen und eine anteilige Haushaltsersparnis von monatlich 156,96 Euro habe ich abgezogen.** | 439 | 418 |

***Beachten Sie:*** *Wenn Sie die tatsächlichen Kosten einer Behinderung geltend machen, darf keine Eintragung unter den Punkten 2.6, 2.7, 2.9.1, 2.9.2, 2.10 und 2.11 erfolgen. In diesem Fall müssen sämtliche Positionen berechnet und die Endsumme unter den KZ 439 oder 418 eingetragen werden. Soweit pauschale Freibeträge für Diätverpflegung oder für ein Kfz wegen Mobilitätseinschränkung oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.*

## Hinweise

**Originaldokumente und Belege**

*Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.*

## Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

An das

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

2021

# Beilage L 1d für 2021

**zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:**

- **Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft** (Punkt 3)
- **Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge** (Punkt 4)
- **Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung** (Punkt 5)
- *Nur als Beilage zu E 1:* **Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen** (Punkt 6)

***Wichtig:*** *Verwenden Sie dieses Formular* ***NICHT zur Korrektur von Fehlern*** *in den automatisiert übermittelten Daten zu Punkt 3 und Punkt 5. Wenn von Ihnen bezahlte Beträge durch einen Fehler der begünstigten Organisationen falsch oder gar nicht an das Finanzamt übermittelt wurden, wenden Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger. Nur diese können mit einer Korrekturübermittlung oder einer nachträglichen Datenübermittlung Ihre Sonderausgaben richtig stellen.*

***Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?***
- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *Je Steuererklärung (L 1, E 1 oder E 7) ist nur eine Beilage zu verwenden*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

***Ergänzende Informationen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1d-Erl und im Steuerbuch 2022 (bmf.gv.at)***
*Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das EStG 1988*

**Datenschutzerklärung** auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

## 1. Angaben zur Person

1.1 10-stellige **Sozialversicherungsnummer** laut e-card

1.2 Steuernummer [1]

1.3 Geburtsdatum *(wenn* ***keine*** *SV-Nummer vorhanden,* ***jedenfalls*** *auszufüllen)* T T M M J J J J

## 2. Partnerin/Partner [2], Kind [3] oder Elternteil *(Nur auszufüllen bei Anträgen zu Punkt 3., 5.1 oder 5.3)*

2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

2.2 VORNAME

2.3 TITEL

2.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

2.5 Geburtsdatum *(wenn* ***keine*** *SV-Nummer vorhanden,* ***jedenfalls*** *auszufüllen)* T T M M J J J J

## 3. Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft

*Nehmen Sie hier* ***nur*** *Eintragungen vor, wenn die Zahlung abweichend von den an das Finanzamt übermittelten Daten berücksichtigt werden soll und Sie einen Beitrag* ***Ihrer Partnerin/Ihres Partners*** *oder Ihres* ***Kindes*** *bezahlt haben oder Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil Ihren Beitrag bezahlt hat.*

Es erfolgte für das Jahr 2021 eine elektronische Übermittlung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft. **Abweichend** davon ist bei mir folgender Gesamtbetrag zu berücksichtigen **458**

- *Beachten Sie: Haben Sie (auch) für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind einen Beitrag bezahlt, geben Sie hier den Gesamtbetrag an, der* ***bei Ihnen*** *zu berücksichtigen ist (eigener Beitrag und Beitrag der anderen Person). Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden.*
- *Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil Ihren Beitrag ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier* ***0 (Null)*** *oder den* ***niedrigeren Betrag*** *an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.*
  *Gegebenenfalls geben Sie bekannt:*

☐ Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, einen Kirchenbeitrag bezahlt

[1] *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2* ***nicht*** *ausgefüllt werden.*

[2] ***Partnerin/Partner*** *sind Ehepartnerin/Ehepartner und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind, für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner" bezeichnet.*

[3] ***Kind*** *ist nur ein Kind, für welches Sie, Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/hat (§ 106 Abs. 1) oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 2).*

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

MUSTER

## 4. Berücksichtigung ausländischer Spenden/ausländischer Kirchenbeiträge

4.1 **Spenden** an begünstigte **ausländische** Organisationen (zB mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen), die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sind, wurden gezahlt in Höhe von [4] **281**

4.2 **Verpflichtende Beiträge** an eine **ausländische** Kirche oder Religionsgesellschaft, die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet ist, wurden gezahlt in Höhe von **282**

## 5. Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung

*Auf Antrag kann eine Einmalprämie für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung zu je einem **Zehntel** in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Sonderausgabe abgesetzt werden.*

**5.1 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer vor 2017 gezahlten Einmalprämie**

*Haben Sie bereits **vor 2017** die Aufteilung der Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten auf zehn Jahre beantragt, tragen Sie hier das für 2021 zu berücksichtigende Zehntel ein. Auch wenn Sie für Ihre Partnerin/ihren Partner oder Ihr Kind vor 2017 die Zehntelabsetzung beantragt haben, ist der auf 2021 entfallende Betrag hier einzutragen.*

Bei der Veranlagung 2021 ist folgender Zehntelbetrag zu berücksichtigen **283**

**5.2 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer im Jahr 2021 gezahlten Einmalprämie**

*Haben Sie **im Jahr 2021** eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten gezahlt, können Sie hier die Zehnjahresverteilung beantragen.*

☐ Ich beantrage die Zehnjahresverteilung der von mir bezahlten und in der Datenübermittlung für 2021 enthaltenen Einmalprämie [5]

**5.3 Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung bei freiwilliger Weiterversicherung oder beim Nachkauf von Versicherungszeiten**

Es erfolgte **für das Jahr 2021** eine elektronische Übermittlung eines Betrages für eine freiwillige Weiterversicherung oder für einen Nachkauf von Versicherungszeiten. **Abweichend** davon ist bei mir folgender Betrag zu berücksichtigen **284**

☐ Für den in der Kennzahl **284** angeführten Betrag beantrage ich die Zehnjahresverteilung [5]

*Haben Sie für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind bezahlt, geben Sie hier den Betrag an, der **bei Ihnen** zu berücksichtigen ist. Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden.*
*Gegebenenfalls geben Sie bekannt:*

☐ Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, die freiwillige Weiterversicherung/den Nachkauf von Versicherungszeiten bezahlt

*Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil für Sie ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier **0 (Null)** oder den von der Übermittlung abweichenden **niedrigeren Betrag** an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.*

## 6. *Nur als Beilage zum Formular E 1:* Sonderausgabenabzug betrieblicher Zuwendungen/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen

**6.1 Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden**

*Soweit betriebliche Zuwendungen gemäß § 4a, § 4b oder § 4c (zB Spenden) 10% des Betriebsgewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) übersteigen, können sie in der Veranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 Z 7 iVm § 18 Abs. 8 Z 3 lit. b). Sie können in Kennzahl 285 den Betrag **mit positivem Vorzeichen** eintragen, der den obigen Grenzbetrag überschreitet und in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung nicht erfasst ist. Dieser Betrag wird zusätzlich zum übermittelten Betrag als Sonderausgabe berücksichtigt.*

**6.2 Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen**

*Ist eine Zuwendung (zB Spende), die als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, (auch) in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung enthalten, können Sie in Kennzahl 285 die Korrektur der Datenübermittlung veranlassen. Der Betrag ist im Formular E 1a/E 1a-K in der maßgebenden Kennzahl (9243, 9244, 9245, 9246, 9261, 9262) zu erfassen und in die Kennzahl 285 **mit negativem Vorzeichen** zu übernehmen. In dieser Höhe wird der Betrag gekürzt, der als Sonderausgabe auf Grund der Datenübermittlung berücksichtigt wird.*

+/- *Vorzeichen immer angeben*

Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden bzw. Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung **285**

[4] *Hier dürfen nur Spenden an Organisationen eingetragen werden, die in der „Liste begünstigter Einrichtungen" aufscheinen und keine feste örtliche Einrichtung im Inland haben.*

[5] *Es wird ein Zehntel des Betrages berücksichtigt. Die restlichen Zehntel werden in den folgenden neun Jahren bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Beantragung in der Beilage L 1d ist nicht mehr erforderlich.*

### Hinweise

**Originaldokumente und Belege**

*Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.*

### Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

**L 1d-2021**

# Stichwortverzeichnis

## A

**Abfertigung** 32, 59, 61, 62, 63
**Absetzbetrag** 140
**Absetzung für Abnutzung** 80, 87
**Alimente** 35, 100, 101
**Alleinerzieherabsetzbetrag** 24, 31, 98
**Alleinerzieher/innen** 107
**Alleinverdienerabsetzbetrag** 24, 29, 31, 38, 98, 112
**Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** 30, 34, 158, 159, 160
**Alleinverdiener/innen** 109
**Alters- oder Pflegeheim** 105
**Amtsbescheinigung** 116
**Antragsveranlagung** 141
**Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen** 58
**Arbeitgeberdarlehen** 18
**ArbeitnehmerInnenveranlagung, antragslose** 152
**ArbeitnehmerInnenveranlagung, elektronische** 154
**Arbeitskleidung** 79
**Arbeitslosengeld** 19, 83, 103
**Arbeitsmittel und Werkzeuge** 79
**Arbeitszimmer** 80, 132
**Aufrollung** 47, 66, 158
**Ausbildung** 81, 83, 85
**Ausbildung, auswärtige** 101, 107
**Ausgaben, steuermindernde** 20
**Auslandsreisen** 57, 93, 94
**Auslandstätigkeit** 32

## B

**Basiseinkommen** 12, 13
**Begräbnis** 52
**Begräbniskosten** 106
**Behindertenhilfsmittel** 112, 114, 116
**Behindertenpass** 44, 109, 110
**Behinderung** 102, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112, 114
**Belastung, außergewöhnliche** 12, 20, 98, 100, 101, 104, 108, 112, 158, 163
**Beschwerde** 158, 166, 167, 176
**Betreuung, häusliche** 105
**Betriebsratsumlage** 86
**Bezüge, sonstige** 11, 59
**Bildungskosten** 85
**Bildungsmaßnahmen** 81

## C

**Computer** 87, 133
**COVID-19** 44, 65, 102, 131

## D

**Diätkosten** 103
**Diätverpflegung** 114
**Dienstleistungsscheck** 14
**Dienstreise** 54, 55, 56, 57, 91, 138
**Dienstwagen** 17
**Dienstwohnung** 18
**Doppelbesteuerungsabkommen** 9, 10, 32, 38, 141, 142, 143, 144, 146, 147
**Durchschnittssteuersatz** 19

## E

**Einkommen** 12

**Einkommensteuer** 11
**Einkommensteuererklärung** 11
**Einkommensteuergesetz** 12
**Einkünfte aus Gewerbebetrieb** 12, 13
**Einkünfte aus Kapitalvermögen** 12, 13, 103, 159
**Einkünfte, ausländische** 8, 140, 142, 143, 144
**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** 12, 13
**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** 12, 13, 14, 16, 138, 139, 146, 148, 152
**Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit** 160
**Einkünfte aus selbständiger Arbeit** 12, 13
**Einkünfte aus unselbständiger Arbeit** 9
**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** 12, 14
**Einkünfte, nichtselbständige** 11
**Einkünfte, sonstige** 12, 14
**Einkunftsarten** 11, 12
**Einkunftsgrenze** 32, 33
**Entwicklungshilfetätigkeit** 32, 103
**Ergonomisch geeignetes Mobiliar** 133, 134
**Erschwerniszulage** 64
**Existenzminimum** 9, 12, 102, 103, 112

## F

**Fachliteratur** 89
**Fahrrad** 54, 55, 89
**Fahrtkosten** 54, 55, 90, 92, 93
**Familienbeihilfe** 19, 51, 107, 114, 116
**Familienbonus Plus** 24, 26, 42, 117, 156
**Familieneinkommen** 36
**Familienheimfahrten** 88
**Familienwohnsitz** 54, 57, 88

**Fehlgelder** 90
**Firmenpensionen** 14
**Fortbildung** 81, 83
**Freibetrag** 12, 49, 52, 65, 66, 103, 107, 110, 111, 114, 115, 116, 158
**Freibetragsbescheid** 158, 160, 163

## G

**Garagenplatz** 17
**Gefahrenzulage** 64
**Gehaltsvorschüsse** 18
**Gewerkschaftsbeiträge** 90
**Grenzgänger/in** 10, 139, 140, 148, 160
**Grenzsteuersatz** 25, 60, 77
**Grundstücksveräußerung** 103
**Gutschrift** 16, 158, 162

## H

**Handy** 95
**Haushaltsersparnis** 104, 105
**Haushaltsführung, doppelte** 88
**Heilbehandlung** 110
**Hilfsmittel** 110
**Homeoffice** 131
**Homeoffice-Pauschale** 53, 133, 134

## I

**Incentive-Reise** 18
**Inlandsreisen** 57, 92, 93, 94
**Internet** 90, 132

## J

**Jahreseinkommens** 25
**Jahressechstel** 60, 66
**Jobticket** 50

## K

**Kapitalvermögen** 32
**Karenz** 44
**Katastrophenschäden** 52, 107, 108, 164
**Kilometergeld** 54, 55, 90
**Kinderabsetzbetrag** 24, 30, 36, 99, 101
**Kinder, behinderte** 114, 116
**Kinderbetreuungsgeld** 19
**Kinderbetreuungskosten** 107
**Kindergärten** 51
**Kindermehrbetrag** 25, 38
**Kirchenbeiträge** 71, 75
**Kollektivvertrag** 56, 61, 62, 64
**Kraftfahrzeug** 90
**Krankengeld** 15
**Kranken- oder Unfallversicherung** 102
**Krankenversicherung** 100
**Krankheitskosten** 100, 101, 102, 103
**Kurkosten** 104

## L

**Leistungen, steuerfreie** 19, 51
**Lohnsteuer** 11, 15, 42, 48, 60
**Lohnzettel** 42

## M

**Mehrkindzuschlag** 24, 36, 37
**Mitarbeiterbeteiligungen** 52
**Mitarbeiterrabatte** 53
**Mitteilung gemäß § 109a EStG** 164
**Mittelpunkt der Tätigkeit** 56, 93
**Motorrad** 54

## N

**Nachforderung** 16, 158, 162
**Nachkauf von Versicherungszeiten** 71, 72, 73, 74
**Nachtarbeit** 64, 65
**Nächtigungsgelder** 57
**Nächtigungskosten** 54, 57, 94
**Nächtigungspauschale** 94
**Nachtüberstunden** 65
**Nachversteuerung** 74
**Nachzahlungen** 63, 163
**Negativsteuer** 38
**Notstandshilfe** 19, 103

## O

**Opferausweise** 116

## P

**Pendlereuro** 17, 29, 43, 47, 48, 49, 93
**Pendlerpauschale** 17, 28, 32, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 77, 93, 158, 159
**Pensionen** 9
**Pensionistenabsetzbetrag** 24, 29, 30, 38
**Pensionistenabsetzbetrag, erhöhter** 24, 29, 159, 160
**Pensionistinnen/Pensionisten** 11, 111, 117

**Pensionsabfindungen** 32, 64
**Pensionskassen** 15, 162, 174
**Pensionskassenbeiträge** 74
**Pensionsvorsorgeprämie** 59, 75
**Pensionsvorsorge, prämienbegünstigte** 15, 174
**Personenkreis, erweiterter** 72
**Pflegegeld** 19, 105, 109, 115
**Pflichtveranlagung** 140, 141, 159, 160
**Pkw** 54, 55
**Progressionsvorbehalt** 19, 142, 143, 144, 148

## R

**Ratenzahlung** 168, 177
**Reise, beruflich veranlasste** 92, 94
**Reisekosten** 91
**Reisekostenersätze** 92, 138
**Ruhegehälter** 9

## S

**Sachbezug** 16, 17, 18, 49, 53
**Saisonarbeiterinnen und -arbeiter** 10
**Schmutzzulage** 64
**Schulen, berufsbildende** 85
**Selbständige** 12
**Sonderausgaben** 12, 20, 71, 72, 73, 74, 76, 112, 158, 163
**Sozialversicherung** 15
**Sozialversicherungsbeiträge** 32, 38, 42, 60, 63
**Spenden** 71, 73, 75, 76
**Sprachkurse** 94
**Steuerabsetzbeträge** 26
**Steuerbemessungsgrundlage** 12

**Steuerberatungskosten** 71
**Steuerfreigrenze** 9
**Steuergutschrift** 38
**Steuerpflicht** 8, 10, 12
**Steuerpflicht, beschränkte** 8, 140, 141, 146, 147
**Steuerpflichtig, unbeschränkt** 8, 10, 140, 147, 172
**Steuertarif** 11, 24
**Studienreisen** 94
**Studium** 84
**Stundung** 168, 177
**SV-Rückerstattung** 38, 158

## T

**Tagesgelder** 54, 55, 56, 57, 93
**Teilzeitbeschäftigten** 43
**Telefon** 95, 132
**Teleworker** 95

## U

**Überstunden** 65
**Umschulung** 81, 82, 83, 84, 85, 86
**Unfallrenten** 19
**Unfallversicherung** 100
**Unterhaltsabsetzbetrag** 24, 35, 52, 98, 100, 101
**Unterhaltsberechtigte** 100
**Urlaubsgeld** 59

## V

**Veranlagungsfreibetrag** 138, 166
**Verkehrsabsetzbetrag** 28, 30, 38, 43, 55, 93
**Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter** 24, 28, 159, 160

**Verkehrsmittel, öffentliche** 43, 44, 50, 110
**Versicherungsprämien** 74
**Vorauszahlungen** 161
**Vorsorgekasse, betriebliche** 15, 61, 62

## W

**Weihnachtsgeld** 59
**Weiterversicherung, freiwillige** 71, 73, 74
**Werbungskosten** 32, 49, 57, 77, 80, 83, 84, 86, 88, 91, 95, 143, 158, 163
**Werbungskostenpauschale** 78
**Werbungskosten, pauschalierte** 96
**Werkverkehr** 49, 50
**Werkvertrag** 15
**Wochengeld** 19, 32, 103
**Wohnsitz** 8, 9, 10, 88, 140, 141, 146, 147
**Wohnung** 8

## Z

**Zukunftssicherung** 52
**Zukunftsvorsorge, prämienbegünstigte** 172
**Zulagen** 64
**Zuschläge** 64

## Information aus erster Hand – So kontaktieren Sie das Finanzamt Österreich

**Elektronisch über FinanzOnline**
Mit dem elektronischen Service FinanzOnline kommt das Finanzamt zu Ihnen. Sie können Ihre Anliegen bequem von jedem Internetzugang rund um die Uhr erledigen. Mehr Informationen unter finanzonline.at

**Formulare und weiterführende Informationen über bmf.gv.at**
Auf bmf.gv.at finden Sie umfassende Informationen und können zahlreiche Formulare bequem herunterladen oder bestellen.

**Chat**
Unter chat.bmf.gv.at bzw. über finanzonline.at beantwortet unser Chatbot „Fred" Ihre Fragen rund um die Uhr. Falls „Fred" Ihnen nicht weiterhelfen kann, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen während der telefonischen Öffnungszeiten mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter per Live-Chat zu erledigen.

**Telefonisch**
Die meisten Anliegen können auch am Telefon erledigt werden. Sie ersparen sich dadurch den Weg zum Finanzamt. Das telefonische Auskunftsservice für Privatpersonen erreichen Sie unter 050 233 233 von Montag bis Donnerstag 7:30 bis 15:30 Uhr, am Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr.

**Vor Ort im Finanzamt Österreich**
Sollten Sie den persönlichen Kontakt wünschen, vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin in einem unserer Finanzamtsstandorte:

- Online über bmf.gv.at/terminvereinbarungen oder
- Telefonisch unter der Nummer 050 233 700

Dadurch können wir Wartezeiten vermeiden, die Besuche gemeinsam mit Ihnen gut vorbereiten und Ihr Anliegen rasch klären.

Die Infocenter sind zu folgenden Zeiten geöffnet **(bitte vorher Termin vereinbaren):**

| | **Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt** | **alle anderen Standorte** |
|---|---|---|
| Montag | 07:30 – 15:30* | 07:30 – 12:00 |
| Dienstag | 07:30 – 15:30* | 07:30 – 12:00 |
| Mittwoch | 07:30 – 12:00 | 07:30 – 12:00 |
| Donnerstag | 07:30 – 17:00* | 07:30 – 15:30* |
| Freitag | 07:30 – 12:00 | 07:30 – 12:00 |

* In den **Sommermonaten** Juli und August haben bundesweit alle Finanzämter von **Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr** geöffnet.

**Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter bmf.gv.at/kundenservice**